



Interinstitutionelle Zusammenarbeit  
Collaboration Interinstitutionnelle  
Collaborazione Interistituzionale



## Übersicht zu den sozialversicherungs- rechtlichen Ansprüchen von Flüchtlin- gen und vorläufig Aufgenommenen

Mit Informationen zu Personen mit Schutzstatus S

# Impressum

**Herausgeberin**

Nationale IIZ-Fachstelle  
c/o Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern  
Tel. +41 58 484 97 30  
[fachstelle@iiz.ch](mailto:fachstelle@iiz.ch)  
[www.iiz.ch](http://www.iiz.ch)

**Erarbeitet durch**

ZHAW Soziale Arbeit, Institut für Vielfalt und gesellschaftliche Teilhabe, Pfingstweidstr. 96, CH-8037 Zürich

**Autoren und Autorinnen**

Koch Uwe, MLaw, Dozent, ZHAW, Projektleiter  
Adili Kushtrim, Politikwissenschaftler, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, ZHAW  
Neininger Marcel, Sozialarbeiter FH, Lehrbeauftragter, ZHAW  
Bretscher Claudia, lic.iur., Inclusion Handicap

**Auskünfte**

Sabina Schmidlin  
Nationale IIZ-Fachstelle  
Tel. +41 58 484 97 30  
[sabina.schmidlin@iiz.ch](mailto:sabina.schmidlin@iiz.ch)

**Druck**

e-Bericht

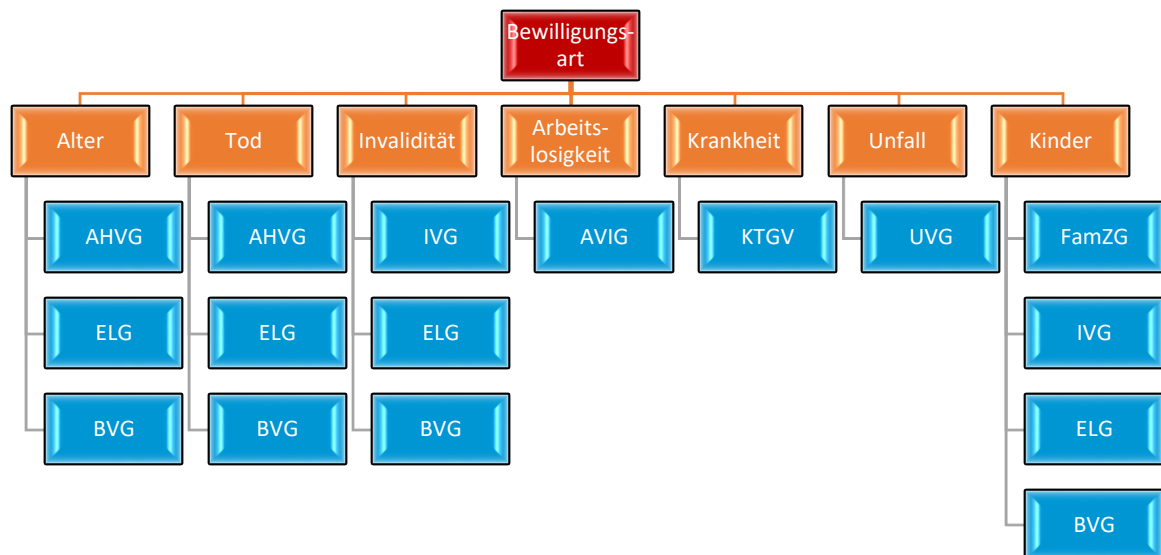
**Version**

Aktualisierte 6. Version vom 15. Januar 2026

Aktualisierte Version Stand 15. Januar 2026

## Sozialversicherungsansprüche für Personen aus dem Asylbereich

*Die Übersicht ist auf die zutreffenden Kapitel verlinkt.*



# Inhaltsverzeichnis

|          |                                                               |          |
|----------|---------------------------------------------------------------|----------|
| <b>1</b> | <b>Alters- und Hinterlassenenvorsorge – AHVG .....</b>        | <b>9</b> |
| 1.1      | Leistungen im Alter gemäss AHVG.....                          | 9        |
| 1.2      | Leistungen der AHV im Überblick .....                         | 9        |
| 1.3      | Anspruchsberechtigung .....                                   | 10       |
| 1.4      | Beitragspflicht.....                                          | 10       |
| 1.4.1    | Beitragspflicht für Erwerbstätige .....                       | 10       |
| 1.4.2    | Spezifika nach Bewilligungsart.....                           | 11       |
| 1.4.3    | Beitragspflicht für Nichterwerbstätige.....                   | 11       |
| 1.4.4    | Spezifika nach Bewilligungsart.....                           | 11       |
| 1.4.5    | Gesuchstellung und Fristen .....                              | 12       |
| 1.4.6    | Fallbeispiele .....                                           | 12       |
| 1.4.7    | Quellen .....                                                 | 12       |
| 1.5      | Altersrenten .....                                            | 13       |
| 1.5.1    | Grundlagen.....                                               | 13       |
| 1.5.2    | Anspruchsberechtigung .....                                   | 13       |
| 1.5.3    | Plafonierung bei Ehegatten.....                               | 14       |
| 1.5.4    | Kinderrente.....                                              | 14       |
| 1.5.5    | Spezifika nach Bewilligungsart.....                           | 15       |
| 1.5.6    | Gesuchstellung und Fristen .....                              | 16       |
| 1.5.7    | Fallbeispiele .....                                           | 16       |
| 1.5.8    | Quellen .....                                                 | 16       |
| 1.6      | Die Beitragsrückvergütung.....                                | 17       |
| 1.6.1    | Grundlagen und Voraussetzungen der Beitragsrückvergütung..... | 17       |
| 1.6.2    | Spezifika nach Art der Bewilligung.....                       | 17       |
| 1.6.3    | Gesuchstellung und Fristen .....                              | 17       |
| 1.6.4    | Fallbeispiele .....                                           | 18       |
| 1.6.5    | Quellen .....                                                 | 18       |
| 1.7      | Hilflosenentschädigung .....                                  | 18       |
| 1.7.1    | Grundlagen.....                                               | 18       |
| 1.7.2    | Anspruchsberechtigung .....                                   | 19       |
| 1.7.3    | Anspruchsberechtigte und Einschränkungen .....                | 19       |
| 1.7.4    | Spezifika nach Art der Bewilligung.....                       | 19       |
| 1.7.5    | Gesuchstellung und Fristen .....                              | 19       |
| 1.7.6    | Fallbeispiele .....                                           | 20       |
| 1.7.7    | Quellen .....                                                 | 20       |
| 1.8      | Hilfsmittel.....                                              | 20       |
| 1.8.1    | Grundlagen.....                                               | 20       |

|          |                                                                                                                                                    |           |
|----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1.8.2    | Anspruchsberechtigte und Einschränkungen .....                                                                                                     | 21        |
| 1.8.3    | Spezifika nach Art der Bewilligung .....                                                                                                           | 21        |
| 1.8.4    | Gesuchstellung und Fristen .....                                                                                                                   | 22        |
| 1.8.5    | Fallbeispiele .....                                                                                                                                | 22        |
| 1.8.6    | Quellen .....                                                                                                                                      | 22        |
| 1.9      | Die Hinterlassenenleistungen gemäss AHVG .....                                                                                                     | 22        |
| 1.9.1    | Beitragspflicht .....                                                                                                                              | 23        |
| 1.9.2    | Witwen- und Witwerrente .....                                                                                                                      | 23        |
| 1.9.3    | Waisenrente .....                                                                                                                                  | 23        |
| 1.9.4    | Spezifika nach Art der Bewilligung .....                                                                                                           | 24        |
| 1.9.5    | Gesuchstellung und Fristen .....                                                                                                                   | 24        |
| 1.9.6    | Fallbeispiele .....                                                                                                                                | 24        |
| 1.9.7    | Quellen .....                                                                                                                                      | 25        |
| <b>2</b> | <b>Invalidenversicherung – IVG .....</b>                                                                                                           | <b>26</b> |
| 2.1      | Zweck der Invalidenversicherung .....                                                                                                              | 26        |
| 2.1.1    | Grundlagen .....                                                                                                                                   | 26        |
| 2.1.2    | Früherfassung und Frühintervention .....                                                                                                           | 26        |
| 2.1.3    | Eingliederungsmassnahmen .....                                                                                                                     | 26        |
| 2.1.4    | Finanzielle Leistungen .....                                                                                                                       | 27        |
| 2.2      | Anspruchsberechtigung – versicherungsmässige Voraussetzungen .....                                                                                 | 28        |
| 2.2.1    | Einleitung zu den Anspruchsvoraussetzungen bei der IV .....                                                                                        | 28        |
| 2.2.2    | Anspruchsberechtigte und Einschränkungen .....                                                                                                     | 28        |
| 2.2.3    | Vorbemerkung zur Relevanz der Art der Bewilligung von Ausländer/innen .....                                                                        | 29        |
| 2.2.4    | Anspruchsprüfung für Flüchtlinge/Staatenlose (B) und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (F<br>Flüchtling) .....                                    | 29        |
| 2.2.5    | Anspruchsprüfung für vorläufig aufgenommene Ausländer/innen (F) und Personen im<br>Asylverfahren (N) <b>ohne</b> Sozialversicherungsabkommen ..... | 30        |
| 2.2.6    | Anspruchsprüfung für vorläufig aufgenommene Ausländer/innen (F) und Personen im<br>Asylverfahren (N) <b>mit</b> Sozialversicherungsabkommen .....  | 30        |
| 2.2.7    | Anspruchsprüfung für Personen mit Schutzstatus S .....                                                                                             | 30        |
| 2.3      | Quellen .....                                                                                                                                      | 31        |
| 2.4      | Die Früherfassung .....                                                                                                                            | 31        |
| 2.4.1    | Anspruchsberechtigte Personen .....                                                                                                                | 31        |
| 2.4.2    | Spezifika nach Art der Bewilligung: .....                                                                                                          | 31        |
| 2.4.3    | Geltendmachung und Fristen .....                                                                                                                   | 31        |
| 2.4.4    | Fallbeispiel .....                                                                                                                                 | 32        |
| 2.4.5    | Quellen .....                                                                                                                                      | 32        |
| 2.5      | Die Frühintervention .....                                                                                                                         | 32        |
| 2.5.1    | Anspruchsberechtigte Personen .....                                                                                                                | 32        |
| 2.5.2    | Spezifika nach Art der Bewilligung .....                                                                                                           | 32        |

|        |                                                                                                                                                                                |    |
|--------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 2.5.3  | Geltendmachung und Fristen .....                                                                                                                                               | 32 |
| 2.5.4  | Fallbeispiel .....                                                                                                                                                             | 33 |
| 2.5.5  | Quellen .....                                                                                                                                                                  | 33 |
| 2.6    | Eingliederungsmassnahmen .....                                                                                                                                                 | 33 |
| 2.6.1  | Grundlagen.....                                                                                                                                                                | 33 |
| 2.6.2  | Anspruchsprüfung für Flüchtlinge/Staatenlose (B) und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (F<br>Flüchtling) auf Eingliederungsmassnahmen .....                                   | 33 |
| 2.6.3  | Anspruchsprüfung für vorläufig aufgenommene Ausländer/innen (F) und Personen im<br>Asylverfahren (N) <b>ohne</b> Sozialversicherungsabkommen auf Eingliederungsmassnahmen..... | 34 |
| 2.6.4  | Anspruchsprüfung für vorläufig aufgenommene Ausländer/innen (F) und Personen im<br>Asylverfahren (N) <b>mit</b> Sozialversicherungsabkommen auf Eingliederungsmassnahmen ..... | 34 |
| 2.6.5  | Geltendmachung und Fristen .....                                                                                                                                               | 35 |
| 2.6.6  | Fallbeispiele .....                                                                                                                                                            | 35 |
| 2.6.7  | Quellen .....                                                                                                                                                                  | 35 |
| 2.7    | Taggelder .....                                                                                                                                                                | 36 |
| 2.7.1  | Grundlagen.....                                                                                                                                                                | 36 |
| 2.7.2  | Voraussetzungen für Taggelder der IV .....                                                                                                                                     | 36 |
| 2.8    | Geltendmachung und Fristen .....                                                                                                                                               | 36 |
| 2.8.1  | Quellen .....                                                                                                                                                                  | 36 |
| 2.9    | Renten der Invalidenversicherung .....                                                                                                                                         | 36 |
| 2.9.1  | Grundlagen.....                                                                                                                                                                | 36 |
| 2.9.2  | Ordentliche und ausserordentliche Renten sowie Übergangsleistungen .....                                                                                                       | 37 |
| 2.9.3  | Revision von IV-Renten .....                                                                                                                                                   | 37 |
| 2.9.4  | Geltendmachung und Fristen .....                                                                                                                                               | 37 |
| 2.9.5  | Quellen .....                                                                                                                                                                  | 37 |
| 2.10   | Ordentliche IV-Renten.....                                                                                                                                                     | 38 |
| 2.10.1 | Die Höhe der ordentlichen Rente .....                                                                                                                                          | 38 |
| 2.10.2 | Voraussetzungen für eine ordentliche Rente: .....                                                                                                                              | 38 |
| 2.10.3 | Ausländerspezifische Prüfung.....                                                                                                                                              | 38 |
| 2.10.4 | Geltendmachung und Fristen: .....                                                                                                                                              | 39 |
| 2.10.5 | Quellen .....                                                                                                                                                                  | 39 |
| 2.11   | Die ausserordentliche IV-Rente für Geburts- und Frühbehinderte .....                                                                                                           | 39 |
| 2.11.1 | Die Höhe der ausserordentlichen Rente für Geburts- und Frühbehinderte .....                                                                                                    | 39 |
| 2.11.2 | Anspruchsvoraussetzungen und Spezifika für eine ausserordentliche Rente für Geburts- und<br>Frühbehinderte .....                                                               | 39 |
| 2.11.3 | Beginn des Anspruchs auf Rentenzahlungen .....                                                                                                                                 | 40 |
| 2.11.4 | Geltendmachung und Fristen .....                                                                                                                                               | 40 |
| 2.11.5 | Quellen .....                                                                                                                                                                  | 40 |
| 2.12   | Eingliederung aus Rente .....                                                                                                                                                  | 41 |
| 2.12.1 | Grundlagen.....                                                                                                                                                                | 41 |
| 2.12.2 | Quellen .....                                                                                                                                                                  | 41 |

|          |                                                                                         |           |
|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 2.13     | Hilflosenentschädigung .....                                                            | 41        |
| 2.13.1   | Grundlagen.....                                                                         | 41        |
| 2.13.2   | Geltendmachung und Fristen.....                                                         | 41        |
| 2.13.3   | Quellen .....                                                                           | 42        |
| 2.14     | Hilflosenentschädigung für Erwachsene .....                                             | 42        |
| 2.14.1   | Anspruchsvoraussetzungen und Spezifika für eine Hilflosenentschädigung für Erwachsene . | 42        |
| 2.14.2   | Geltendmachung und Fristen.....                                                         | 43        |
| 2.14.3   | Quellen .....                                                                           | 43        |
| 2.15     | Hilflosenentschädigung für Minderjährige .....                                          | 43        |
| 2.15.1   | Intensivpflegezuschlag.....                                                             | 43        |
| 2.15.2   | Anspruchsvoraussetzungen für eine Hilflosenentschädigung für Minderjährige .....        | 44        |
| 2.15.3   | Geltendmachung und Fristen.....                                                         | 44        |
| 2.15.4   | Quellen .....                                                                           | 44        |
| 2.16     | Assistenzbeitrag .....                                                                  | 45        |
| 2.16.1   | Grundlagen.....                                                                         | 45        |
| 2.16.2   | Geltendmachung und Fristen.....                                                         | 45        |
| 2.16.3   | Anspruchsvoraussetzungen und Spezifika .....                                            | 45        |
| 2.16.4   | Quellen .....                                                                           | 45        |
| 2.17     | Geschützte Arbeit, Tagesstruktur und Wohnen .....                                       | 46        |
| 2.17.1   | Geschützte Arbeit, Tagesstruktur und Wohnen .....                                       | 46        |
| 2.17.2   | Voraussetzungen für den Zugang.....                                                     | 46        |
| 2.17.3   | Der Umfang der Leistungen .....                                                         | 46        |
| <b>3</b> | <b>Ergänzungsleistungen zur AHV/IV – ELG.....</b>                                       | <b>47</b> |
| 3.1      | Grundlagen.....                                                                         | 47        |
| 3.2      | Anspruchsberechtigung .....                                                             | 47        |
| 3.3      | Sonderfall der rentenlosen und plafonierten Ergänzungsleistungen .....                  | 47        |
| 3.4      | Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistungen .....                                    | 48        |
| 3.4.1    | Anerkannte Ausgaben für zu Hause als auch in einem Heim lebende EL-Berechtigte.....     | 48        |
| 3.4.2    | Anerkannte Ausgaben für zu Hause lebende EL-Berechtigte .....                           | 48        |
| 3.4.3    | Anerkannte Ausgaben für im Heim lebende EL-Berechtigte .....                            | 49        |
| 3.4.4    | Anrechenbare Einnahmen .....                                                            | 49        |
| 3.4.5    | Nicht anrechenbare Einnahmen.....                                                       | 49        |
| 3.5      | Spezifika nach Art der Aufenthaltsbewilligung .....                                     | 49        |
| 3.6      | Gesuchstellung, Fristen .....                                                           | 51        |
| 3.7      | Fallbespiele .....                                                                      | 52        |
| 3.8      | Quellen .....                                                                           | 53        |
| 3.9      | Vergütung von Krankheitskosten .....                                                    | 53        |
| 3.9.1    | Krankheitskosten, die über EL vergütet werden .....                                     | 53        |
| 3.9.2    | Spezifika nach Art der Bewilligung.....                                                 | 54        |

|          |                                                                           |           |
|----------|---------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 3.9.3    | Fristen .....                                                             | 54        |
| 3.9.4    | Quellen .....                                                             | 54        |
| <b>4</b> | <b>Berufliche Vorsorge – BVG .....</b>                                    | <b>55</b> |
| 4.1      | Zweck der Versicherung .....                                              | 55        |
| 4.2      | Leistungen der beruflichen Vorsorge im Überblick .....                    | 55        |
| 4.3      | Anspruchsberechtigte .....                                                | 55        |
| 4.4      | Voraussetzung für den Leistungsbezug .....                                | 55        |
| 4.4.1    | BVG-Altersrente .....                                                     | 55        |
| 4.4.2    | BVG-Hinterlassenenrente .....                                             | 56        |
| 4.4.3    | BVG-Invalidenrente .....                                                  | 56        |
| 4.4.4    | Spezifika nach Art der Bewilligung .....                                  | 57        |
| 4.4.5    | Gesuchstellung und Fristen .....                                          | 57        |
| 4.4.6    | Quellen .....                                                             | 57        |
| <b>5</b> | <b>Arbeitslosenversicherung – AVIG .....</b>                              | <b>59</b> |
| 5.1      | Zweck der Arbeitslosenversicherung .....                                  | 59        |
| 5.2      | Leistungen der Arbeitslosenversicherung im Überblick .....                | 59        |
| 5.2.1    | Wetterbedingte Arbeitsausfälle, Kurzarbeit und Insolvenz .....            | 59        |
| 5.2.2    | Arbeitslosigkeit mit Taggeld .....                                        | 59        |
| 5.2.3    | Arbeitslosigkeit ohne Taggeld .....                                       | 62        |
| 5.3      | Arbeitsmarktliche Massnahmen (AMM) .....                                  | 62        |
| 5.3.1    | Arbeitsmarktliche Massnahmen mit Taggeld .....                            | 63        |
| 5.3.2    | Arbeitsmarktliche Massnahmen ohne Taggeld .....                           | 64        |
| 5.3.3    | Arbeitsmarktliche Massnahmen ohne Taggeld für ausländische Personen ..... | 64        |
| 5.4      | Spezifika nach Art der Aufenthaltsbewilligung .....                       | 64        |
| 5.5      | Fallbeispiele .....                                                       | 66        |
| 5.6      | Gesuchstellung und Fristen .....                                          | 66        |
| 5.7      | Quellen .....                                                             | 66        |
| <b>6</b> | <b>Lohnausfall bei Krankheit .....</b>                                    | <b>68</b> |
| 6.1      | Zweck der Krankentaggeldversicherung .....                                | 68        |
| 6.2      | Leistungen der Krankentaggeldversicherung .....                           | 68        |
| 6.3      | Anspruchsberechtigte .....                                                | 68        |
| 6.4      | Spezifika nach Art der Bewilligung .....                                  | 69        |
| 6.5      | Gesuchstellung, Fristen .....                                             | 69        |
| 6.6      | Quellen .....                                                             | 69        |
| <b>7</b> | <b>Unfallversicherung – UVG .....</b>                                     | <b>70</b> |
| 7.1      | Zweck der Unfallversicherung .....                                        | 70        |
| 7.2      | Leistungen bei Unfall .....                                               | 70        |
| 7.2.1    | Pflegeleistungen .....                                                    | 70        |

|           |                                                            |           |
|-----------|------------------------------------------------------------|-----------|
| 7.2.2     | Geldleistungen .....                                       | 71        |
| 7.3       | Anspruchsberechtigte .....                                 | 72        |
| 7.4       | Spezifika nach Art der Bewilligung.....                    | 72        |
| 7.5       | Gesuchstellung, Fristen .....                              | 73        |
| 7.6       | Quellen .....                                              | 73        |
| <b>8</b>  | <b>Familienzulagen – FamZG.....</b>                        | <b>74</b> |
| 8.1       | Zweck der Familienzulagen .....                            | 74        |
| 8.2       | Leistungen der Familienzulagen .....                       | 74        |
| 8.2.1     | Kinderzulage .....                                         | 74        |
| 8.2.2     | Ausbildungszulage .....                                    | 74        |
| 8.2.3     | Geburts- und Adoptionszulage.....                          | 74        |
| 8.3       | Anspruchsberechtigte .....                                 | 75        |
| 8.3.1     | Arbeitnehmende .....                                       | 75        |
| 8.3.2     | Selbstständigerwerbende.....                               | 75        |
| 8.3.3     | Nichterwerbstätige mit bescheidenem Einkommen: .....       | 75        |
| 8.3.4     | Personen mit Anspruch auf Arbeitslosentaggelder.....       | 75        |
| 8.3.5     | Erwerbstätige in der Landwirtschaft .....                  | 76        |
| 8.4       | Spezifika nach Art der Bewilligung.....                    | 76        |
| 8.5       | Gesuchstellung, Fristen .....                              | 76        |
| 8.6       | Quellen .....                                              | 76        |
| <b>9</b>  | <b>Staaten mit einem Sozialversicherungsabkommen .....</b> | <b>78</b> |
| <b>10</b> | <b>Gesetzliche Grundlagen im Migrationsrecht.....</b>      | <b>79</b> |

# 1 Alters- und Hinterlassenenvorsorge – AHVG

Die Schweizerische Altersvorsorge besteht aus drei Säulen: der für alle Einwohner/innen obligatorischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der für die meisten unselbständig Erwerbstätigen obligatorischen beruflichen Vorsorge (BV) und der freiwilligen, steuerlich begünstigten Selbstvorsorge für Erwerbstätige. Reichen die Einkünfte im Rentenalter oder bei Invalidität zur Existenzsicherung nicht aus, wird die ausgewiesene Einkommenslücke durch die Ergänzungsleistungen (EL) gedeckt.

## 1.1 Leistungen im Alter gemäss AHVG

Die AHV ist eine staatliche Versicherung, die zusammen mit der Invalidenversicherung (IV) und den Ergänzungsleistungen die 1. Säule bildet. Ihr Auftrag ist die Sicherung des angemessenen Existenzminimums von Personen, die das Referenzalter erreicht haben. Häufig lässt sich dieses in der Verfassung verankerte Ziel jedoch nur in Verbindung mit den Ergänzungsleistungen realisieren. Neben den Renten richtet die AHV Hilflosenentschädigungen aus und übernimmt einen Teil der Kosten für gewisse Hilfsmittel. Die AHV ist eine obligatorische Universalversicherung, weshalb grundsätzlich jede in der Schweiz wohnhafte oder erwerbstätige Person beitragspflichtig ist. Die Beiträge von Arbeitnehmenden werden vom Lohn abgezogen und zusammen mit den Beiträgen der Arbeitgebenden der zuständigen Ausgleichskasse überwiesen. Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige müssen sich selber bei der zuständigen Ausgleichskasse melden.

## 1.2 Leistungen der AHV im Überblick

Die AHV erbringt folgende Leistungen:

- **Renten:** Anspruch auf eine Altersrente der AHV haben Personen, die das Referenzalter erreicht haben. Auf Wunsch lässt sich die Rente in Monaten bis zu maximal 2 Jahre früher oder 1 bis zu 5 Jahre später beziehen. Voraussetzung für die Rente ist mindestens ein volles Beitragsjahr. Wer lückenlos Beiträge geleistet hat, erhält eine volle Altersrente. Die Ausgleichskasse berechnet die Höhe der Rente und überweist den Betrag monatlich auf das persönliche Bank- oder Postkonto.
- **Hilflosenentschädigung:** Die Hilflosenentschädigung ist ein Beitrag an die Pflege- oder Betreuungskosten. Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV haben Personen, die ihre gesamte Altersrente oder Ergänzungsleistungen beziehen und in der Schweiz wohnen. Ihre Höhe hängt davon ab, wie stark jemand im Alltag dauernd auf Hilfe, Betreuung oder Pflege angewiesen ist. Die AHV unterscheidet 3 Stufen von Hilflosigkeit: leicht, mittel, schwer. Für Hilflosenentschädigung braucht es eine Anmeldung bei der IV-Stelle im Wohnsitzkanton. Sie klärt ab, ob es sich um eine leichte, mittlere oder schwere Hilflosigkeit handelt.
- **Hilfsmittel:** Hilfsmittel sollen gesundheitliche Einschränkungen kompensieren. Wer eine AHV-Altersrente oder Ergänzungsleistungen bezieht und in der Schweiz wohnt, hat Anspruch auf einen finanziellen Beitrag an die Kosten von bestimmten Hilfsmitteln. In den meisten Fällen übernimmt die AHV 75 % der Nettokosten. Für Hörgeräte und einige andere Hilfsmittel erhalten die Versicherten einen Pauschalbeitrag.

## 1.3 Anspruchsberechtigung

Versichert sind Personen, die in der Alters- und Hinterlassenenversicherung obligatorisch oder freiwillig versichert sind. Grundsätzlich sind das alle natürlichen Personen, die in der Schweiz wohnhaft sind oder einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

Damit unterstehen auch Asylsuchende sowie vorläufig aufgenommene Ausländer/innen und Flüchtlinge/Staatenlose der AHV/IV. Dies trifft auch auf Personen mit Schutzstatus S zu, sofern sie in der Schweiz erwerbstätig sind oder dort ihren Wohnsitz haben.

Ein Leistungsanspruch bei der AHV setzt grundsätzlich voraus, dass eine Person bei der AHV/IV versichert ist und Beiträge bezahlt hat, bzw. im Versicherungsfall rückwirkend zahlen kann (vgl. Kapitel 1.4).

Von Bedeutung ist bei der Prüfung der Voraussetzungen die Unterscheidung, ob eine Person bereits vor Erreichen des Referenzalters eingereist ist oder dieses erst in der Schweiz erreicht hat. Dies wird in den einzelnen Kapiteln zu den Leistungen spezifisch erläutert.

## 1.4 Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind alle Personen, die bei der AHV versichert sind, mit Ausnahme von Kindern. Sie sind versichert und damit leistungsberechtigt (Kinder- und Waisenrenten), ohne selbst jedoch beitragspflichtig zu sein. Beitragspflichtig sind auch nichterwerbstätige verheiratete Personen. Ihr Beitrag gilt allerdings dann als bezahlt, wenn der erwerbstätige Ehepartner auf seinem Einkommen mindestens den doppelten Mindestbeitrag an die AHV entrichtet. Die Beiträge der Arbeitnehmenden werden vom Arbeitgebenden bei jeder Lohnzahlung abgezogen und zusammen mit dem Beitrag des Arbeitgebenden an die Ausgleichskasse überwiesen. Wer selbständig erwerbend ist, rechnet direkt mit der Ausgleichskasse ab. Grundlage der Beiträge bildet hier das Einkommen gemäss der Veranlagung zur direkten Bundessteuer. Ob jemand im Sinne der AHV selbständig erwerbend ist, entscheidet die Ausgleichskasse. Die Beiträge der Nichterwerbstätigen werden basierend auf Ersatzeinkommen und Vermögen berechnet. Nichterwerbstätige müssen sich selbst bei der Ausgleichskasse anmelden.

Die Beitragspflicht wird jedoch für nichterwerbstätige Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene (ohne Flüchtlingsstatus) und Personen mit Schutzstatus S, die in der Schweiz wohnen, ausgesetzt. Wenn diese Personen nicht erwerbstätig sind, werden die Beiträge nur dann festgelegt und bezahlt, wenn sie als Flüchtlinge/Staatenlose anerkannt werden, wenn sie eine Aufenthaltsbewilligung erhalten oder wenn ein Anspruch auf AHV- oder IV-Leistungen aufgrund ihres Alters, Todes oder einer Invalidität entsteht. Es ist zu beachten, dass diese Beiträge nur für bis zu fünf Jahre rückwirkend gezahlt werden können.

### 1.4.1 Beitragspflicht für Erwerbstätige

Wer arbeitet, ist beitragspflichtig ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag, solange er oder sie arbeitet. Ist der Bruttojahreslohn nicht höher als Fr. 2'500, muss grundsätzlich nur auf ausdrücklichen Wunsch der Arbeitnehmenden abgerechnet werden. Im künstlerischen Bereich (Tanz- Theater, Radio und Fernsehen etc.) sowie im Privathaushalt ist jede bezahlte Arbeit beitragspflichtig. Im Privathaushalt gilt die Ausnahme von der Ausnahme mit sogenannten «Sackgeldjobs»: Löhne bis Fr. 750 pro Haushalt und Kalenderjahr sind beitragsfrei bis und mit dem Jahr, in dem sie Arbeitnehmende werden. Sie können aber verlangen, dass die Arbeitgebenden die Sozialversicherungsbeiträge abrechnen. Erwerbstätige Personen, die das Referenzalter erreicht haben, bezahlen weiterhin Beiträge an AHV, IV und EO. Es gibt allerdings für jedes Arbeitsverhältnis einen Freibetrag von jährlich Fr. 16'800, auf dem keine Beiträge an AHV, IV und EO zu bezahlen sind. Die versicherte Person kann jedoch auf die Anrechnung

des Selbstbehalts verzichten, was ihr unter bestimmten Bedingungen eine Verbesserung ihrer zukünftigen Rente ermöglichen kann. Die Beitragspflicht besteht für den sogenannten massgebenden Lohn. Er umfasst neben dem Stunden-, Tages-, Wochen- und Monatslohn auch Prämien und Entschädigungen für Überzeitarbeit und Nacharbeit, regelmässige Sachleistungen sowie alle anderen Leistungen im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis, sofern sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind.

#### 1.4.2 Spezifika nach Bewilligungsart

Erwerbstätige Personen aus dem Asylbereich sind unter denselben Voraussetzungen beitragspflichtig wie Schweizer/innen. Dies gilt auch für Personen mit Schutzstatus S, vorausgesetzt sie üben in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit aus oder haben ihren Wohnsitz in der Schweiz begründet.

#### 1.4.3 Beitragspflicht für Nichterwerbstätige

Nichterwerbstätige müssen ab dem 1. Januar nach dem 20. Geburtstag Beiträge an die AHV/IV/EO entrichten. Die Beitragspflicht endet, wenn sie das ordentliche Referenzalter<sup>1</sup> erreicht haben. Ehepartner müssen keine eigenen Beiträge bezahlen, wenn die Ehefrau oder der Ehemann im Sinne der AHV erwerbstätig ist und mindestens Beiträge in der Höhe des doppelten Mindestbeitrags (entspricht einem jährlichen Bruttoerwerbseinkommen von Fr. 9'490.-) entrichtet. Ein Anspruch auf Erziehungs- und Betreuungsgutschriften befreit nicht von der Beitragspflicht als Nichterwerbstätige/r.

Die Höhe der Beiträge hängt von der persönlichen Situation ab: Studierende bis 25 sowie Bezüger/innen von Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen bezahlen den Mindestbeitrag. Bei anderen Nichterwerbstätigen hängen die Beiträge von deren finanziellen Situation ab: vom Vermögen und vom Renteneinkommen (oder Ersatzeinkommen).

Nichterwerbstätige müssen sich bei der Ausgleichskasse anmelden.

#### 1.4.4 Spezifika nach Bewilligungsart

- **Flüchtlinge/Staatenlose (B) und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (F Flüchtling)**  
Flüchtlinge/Staatenlose und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (F Flüchtling) sind unter denselben Voraussetzungen als Nichterwerbstätige beitragspflichtig wie Schweizer/innen.
- **Vorläufig aufgenommene Ausländer/innen (F), Personen im Asylverfahren (N) und Personen mit Schutzstatus S**  
Die Beiträge von Asylsuchenden, vorläufig aufgenommenen Ausländer/innen und Personen mit Schutzstatus S mit Wohnsitz in der Schweiz, die keine Erwerbstätigkeit ausüben, sind erst dann festzusetzen und – unter Vorbehalt der Verjährung - zu entrichten, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:
  - Anerkennung als Flüchtling
  - Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung
  - Entstehung eines Leistungsanspruchs im Sinne des AHVG oder des IVG auf Grund von Alter, Tod oder Invalidität dieser Person.Tritt eines dieser Ereignisse ein (beispielsweise durch den Bezug der Altersrente), hat die Wohnsitzgemeinde die Pflicht, die AHV-Mindestbeiträge der sozialhilfeunterstützten Nichterwerbstätigen

<sup>1</sup> Derzeit liegt das Referenzalter für Frauen bei 64 Jahren und für Männer bei 65 Jahren. Letztendlich wird es für Männer und Frauen gleich sein und bei 65 Jahren liegen. Dies bedeutet eine Erhöhung des Referenzalters für Frauen von 64 auf 65 Jahre. Diese Erhöhung erfolgt ab 2025 in Schritten von drei Monaten pro Jahr und betrifft Frauen, die ab 1961 geboren wurden. Für alle Frauen, die ab 1964 geboren sind, wird das Referenzalter also 65 Jahre betragen.

rückwirkend an die AHV-Zweigstelle zu überweisen. Beiträge können nur innerhalb von fünf Jahren seit Ablauf des Kalenderjahres, für welches sie geschuldet sind, nachbezahlt werden (maximal mögliche rückwirkende Beitragszahlung). Es ist zu beachten, dass Beiträge lediglich für fehlende Beitragszeiten nachbezahlt werden können, in welchen Wohnsitz in der Schweiz bestand.

#### 1.4.5 Gesuchstellung und Fristen

- Die beitragspflichtige nichterwerbstätige Person muss sich bei der zuständigen kantonalen Ausgleichskasse anmelden.
- Für vorläufig aufgenommene Ausländer/innen (F ohne Flüchtlingsstatus), Personen im Asylverfahren (N) und Personen mit Schutzstatus S sind die AHV-Beiträge im Rahmen des Erlassverfahrens in der Regel durch die jeweilige Wohnsitzgemeinde zu bezahlen. Die Rechnung erhalten die Gemeinden von der Ausgleichskasse.
- Beiträge können nur innerhalb von 5 Jahren seit Ablauf des Kalenderjahres, für welches sie geschuldet sind, nachbezahlt werden (maximal mögliche rückwirkende Beitragszahlung).

#### 1.4.6 Fallbeispiele

- Der 62-jährige A. aus Syrien kam als Asylsuchender (N) vor 4 Jahren in die Schweiz. Das Asylgesuch wurde abgelehnt und er erhält die vorläufige Aufnahme (F Ausländer/in ohne Flüchtlingsstatus). Er ist nichterwerbstätig und bezieht Sozialhilfe. 4 Monate vor Vollendung des 65. Altersjahres wird A. bei der kantonalen Ausgleichskasse für den Bezug der AHV-Rente angemeldet. Die Ausgleichskasse stellt rückwirkend für 5 Jahre die AHV-Beiträge in Rechnung. Die AHV-Beiträge sind durch die jeweiligen Wohnsitzgemeinden zu bezahlen. Eine Anmeldung bei den EL ist erst nach Ablauf der 10-jährigen Karenzfrist möglich.
- Der 69-jährige B. aus Afghanistan kam als Asylsuchender (N) vor 3 Jahren in die Schweiz. Das Asylgesuch wurde abgelehnt und er erhält die vorläufige Aufnahme (F Ausländer/in ohne Flüchtlingsstatus). Er ist nichterwerbstätig und bezieht Sozialhilfe. Eine rückwirkende Anmeldung zur Beitragserhebung ist nicht möglich, da er bei Einreise in die Schweiz das Referenzalter erreicht hatte und daher nicht AHV-beitragspflichtig ist. Für ihn kann demzufolge keine AHV-Rente erwirkt werden. Verändert sich sein Status nicht, wird er nie Anspruch auf Hilflosenentschädigung und Ergänzungsleistungen haben.
- Der 69-jährige C. aus Afghanistan kam als Asylsuchender (N) vor 3 Jahren in die Schweiz. Das Asylgesuch wurde gutgeheissen und er erhält die Bewilligung B Flüchtling. Er ist nichterwerbstätig und bezieht Sozialhilfe. Eine rückwirkende Anmeldung zur Beitragserhebung ist nicht möglich, da er bei Einreise in die Schweiz das Referenzalter erreicht hatte und daher nicht AHV-beitragspflichtig ist. Er kann keinen Anspruch auf eine AHV-Rente begründen.

#### 1.4.7 Quellen

##### Gesetzliche Grundlagen:

Zur Beitragspflicht von Nichterwerbstätigen:

- **AHVG:** Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, insbes. Art. 14 Abs. 2<sup>bis</sup>
- **AHVV:** Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, insbes. Art. 28 ff.

Zur Verjährung der Beitragszahlungen:

- **AHVG:** Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, insbes. Art. 16 Abs. 1 AHVG

#### **Kreisschreiben und Wegleitungen:**

- WVP: Wegleitung über die Versicherungspflicht in der AHV/IV: RZ 3093 ff.
- WSN: Wegleitung über die Beiträge der Selbständigwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO: RZ 2172 ff.

#### **Offizielle Merkblätter, Websites:**

- 2.03 Beiträge der Nichterwerbstätigen an die AHV, die IV und die EO
- Broschüre SVA Zürich «Das Wichtigste für Nichterwerbstätige»
- Nr. 10.03 «Informationen für Angehörige von Staaten, mit welchen die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat»
- Nr. 11.01 «AHV/IV Informationen für Flüchtlinge und Staatenlose»

#### **Formulare:**

- Beispiel SVA Kanton Zürich Nichterwerbstätige
- Beispiel SVA Kanton Zürich nichterwerbstätige Asylsuchende gemäss Art. 14 Abs. 2bis AHVG bzw. anerkannte Flüchtlinge

## **1.5 Altersrenten**

### **1.5.1 Grundlagen**

Bei Erreichen des Referenzalters<sup>2</sup> besteht Anspruch auf eine Rente, sofern für mindestens ein Jahr Beiträge entrichtet worden sind. Der verfassungsmässige Auftrag der Rentenzahlungen ist es, die Existenz angemessen zu sichern. Neben der AHV-Rente für die Rentenberechtigten werden auch Kinderrenten ausgerichtet.

### **1.5.2 Anspruchsberechtigung**

Anspruch auf eine Altersrente hat, wer das Referenzalter erreicht hat. Damit der Anspruch auf eine Altersrente besteht, müssen mindestens während eines vollen Beitragsjahres Beiträge geleistet worden sein.

Ein volles Beitragsjahr liegt vor, wenn

- während insgesamt eines Jahres Beiträge geleistet worden sind, oder
- der erwerbstätige Ehegatte oder die erwerbstätige Ehegattin mindestens während eines Jahres den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat, oder
- Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können.

<sup>2</sup> Das Referenzalter ist auf 65 Jahre festgelegt. Für Frauen, die vor 1964 geboren wurden, gilt ein anderes Referenzalter. Für Frauen, die in den Jahren 1961, 1962 und 1963 geboren sind, wird das Referenzalter auf 64 Jahre und 3 Monate, 64 Jahre und 6 Monate bzw. 64 Jahre und 9 Monate festgelegt (siehe Merkblatt [Stabilisierung der AHV \(AHV 21\)](#) Was ändert sich? [www.ahv-iv.ch/p/31.f](http://www.ahv-iv.ch/p/31.f))

Der Anspruch auf eine Altersrente entsteht am ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung des Referenzalters folgt.

Die Höhe der Rente ergibt sich aus den anrechenbaren Beitragsjahren, dem durchschnittlichen Erwerbseinkommen sowie den Erziehungs- und Betreuungsgutschriften. Eine sogenannte Vollrente (Rentenskala 44) erhält, wer ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres bis zum Ende des Kalenderjahres vor dem Referenzalter stets die Beitragspflicht erfüllt hat. Eine unvollständige Beitragsdauer besteht, wenn man nicht gleich viele Beitragsjahre wie der Jahrgang aufweist. In diesem Fall wird eine Teilrente (Rentenskala 1-43) ausgerichtet. Ein fehlendes Beitragsjahr führt in der Regel zu einer Rentenkürzung von mindestens 1/44. Die Kinderrente beträgt 40 % der entsprechenden Altersrente. Die Beträge für eine minimale und eine maximale Altersrente sind unter folgendem Link ersichtlich: [Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV](#)

Die Altersrente kann zwischen 63 und 70 Jahren bezogen werden (ab 62 Jahren für Frauen der Übergangsgeneration<sup>3</sup>). Es ist möglich, die Rente in Monaten vorzubeziehen. Die Rente wird dann um einen Prozentsatz gekürzt, der durch die Anzahl der Monate zwischen dem Vorbezugsdatum und dem Referenzalter bestimmt wird. Bei einem Rentenaufschub muss die Dauer des Aufschubs mindestens ein Jahr betragen. Danach kann die Rente für jeden beliebigen Monat beantragt werden, jedoch höchstens 5 Jahre nach Erreichen des Referenzalters. Die Rente wird dann um einen Prozentsatz erhöht, der durch die Anzahl der Jahre und Monate zwischen dem Bezugsalter und dem tatsächlichen Rentenbezug bestimmt wird. Es ist möglich, nur einen Teil der Rente vorzubeziehen oder aufzuschieben, unabhängig davon, ob Sie weiterhin erwerbstätig sind oder nicht. Die einzigen Einschränkungen der Teilpensionierung: Man muss mindestens 20% seiner Rente beziehen; maximal 80%. Während dieses gleitenden Übergangs in den Ruhestand kann der Prozentsatz der ausbezahlten Rente nur einmal erhöht werden, danach muss der verbleibende Teil der Rente vollständig bezogen werden. Während des Rentenvorbezugs werden keine Kinderrenten ausgerichtet. Mit dem Vorbezug der Altersrente erlischt der Anspruch auf eine bisherige Invalidenrente.

### 1.5.3 Plafonierung bei Ehegatten

Die Summe der beiden Einzelrenten eines Ehepaars darf nicht grösser sein als 150 % der Maximalrente. Wird dieser Höchstbetrag überschritten, werden die beiden Einzelrenten entsprechend gekürzt. Eine Plafonierung der Renten findet nicht statt, wenn entweder der gemeinsame Haushalt durch einen richterlichen Entscheid aufgehoben wurde oder wenn ein Ehegatte eine Altersrente und der andere eine halbe oder Viertelsrente der IV bezieht.

### 1.5.4 Kinderrente

Für Kinder besteht ein Anspruch auf Kinderrenten, bis diese das 18. Altersjahr vollendet oder ihre Ausbildung abgeschlossen haben, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr. *Als in Ausbildung stehend* gelten Personen, die während einer bestimmten Zeit, mindestens während eines Monats, Schulen oder Kurse besuchen oder eine berufliche Ausbildung absolvieren. Bei Schulen und Kursen sind die Art der Lehranstalt und das Ausbildungsziel unerheblich. Nicht *als in Ausbildung begriffen* gelten hingegen z. B. Personen, die zur Hauptsache eine Erwerbstätigkeit ausüben und nur nebenberuflich Schulen oder Kurse besuchen, wie auch Studierende, die neben dem Studium durch eine Erwerbstätigkeit überwiegend beansprucht sind. Der Anspruch auf eine Kinderrente besteht auch für Pflegekinder,

<sup>3</sup> Zur Übergangsgeneration gehören die Frauen, die bei Inkrafttreten der AHV-Reform 21 kurz vor der Pensionierung stehen, d. h. die zwischen 1961 und 1969 geborenen Frauen. Um die Auswirkungen der Erhöhung des Referenzalters abzumildern, werden Ausgleichsmassnahmen eingeführt: Frauen, die ihre AHV-Rente nicht vorbezogen, haben Anspruch auf einen lebenslangen Rentenzuschlag. Frauen, die den Bezug ihrer AHV-Rente vorziehen, kommen in den Genuss günstiger Kürzungssätze.

die unentgeltlich aufgenommen wurden. Keine Kinderrente wird für Pflegekinder ausgerichtet, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Alters- oder Invalidenrente in Pflege genommen wurden. Eine Ausnahme bilden die Kinder des Ehegatten.

#### 1.5.5 Spezifika nach Bewilligungsart

- **Flüchtlinge/Staatenlose (B) und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (F Flüchtling)**

Anerkannte Flüchtlinge/Staatenlose und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (F Flüchtling) sind unter denselben Voraussetzungen rentenberechtigt wie Schweizer/innen. Nach Erreichen des Referenzalters haben die Versicherten Anspruch auf eine AHV-Rente. Sie haben auch die Möglichkeit die AHV-Rente ein oder zwei Jahre früher oder 1 bis zu 5 Jahre später zu beziehen. Erfüllen sie die Mindestbeitragsdauer von einem Jahr nicht und haben somit keinen Anspruch auf eine AHV-Rente, können sie nach 5-jährigem ununterbrochenen Aufenthalt und Wohnsitz in der Schweiz den Anspruch auf Ergänzungsleistungen geltend machen ([vgl. Kapitel Ergänzungsleistungen](#)).

Flüchtlinge/Staatenlose, welche die Schweiz verlassen haben und in einem Staat wohnen, mit dem die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, können sich die AHV-Rente ins Ausland auszahlen lassen. Bei Wohnsitz in einem Nicht-Vertragsstaat kann nur die Beitragsrückvergütung beantragt werden.

- **Vorläufig aufgenommene Ausländer/innen (F), Personen im Asylverfahren (N) und Personen mit Schutzstatus S**

Sie können nur Leistungen beanspruchen, wenn sie den Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben und bei Erreichen des Referenzalters während mindestens eines vollen Jahres Beiträge geleistet haben bzw. diese rückwirkend entrichtet worden sind. Mit der rückwirkenden Zahlung der AHV-Mindestbeiträge wird ein Rentenanspruch erwirkt. Wegen der grossen Beitragslücken wird nur ein betragsmässig kleiner AHV-Rentenbetrag ausgerichtet. Nach 10-jährigem ununterbrochenem Wohnsitz und Aufenthalt in der Schweiz kann ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen geltend gemacht werden ([vgl. Kapitel Ergänzungsleistungen](#)).

Wenn sie die Schweiz verlassen, können sie die Beitragsrückvergütung beantragen, sofern mit ihrem Heimatland kein Sozialversicherungsabkommen besteht oder das Sozialversicherungsabkommen eine Beitragsrückvergütung vorsieht.

Erfüllen sie die Mindestbeitragsdauer von einem Jahr nicht und haben somit keinen Anspruch auf eine AHV-Rente, kann nach 5- oder 10-jährigem Wohnsitz und Aufenthalt in der Schweiz der Anspruch auf rentenlose Ergänzungsleistungen geltend gemacht werden, sofern mit ihrem Heimatstaat ein Sozialversicherungsabkommen besteht, in welchem der Anspruch auf die ausserordentliche Rente geregelt ist. Personen aus Drittstaaten ohne Abkommen haben ohne Rente keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

#### **Schutzstatus S**

Verlässt eine Person mit Schutzstatus S, die Staatsangehörige eines Landes ist, mit welchem die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat (z.B. Ukraine), die Schweiz definitiv, ist ein Export von Leistungen nicht möglich. Es besteht hingegen Anspruch auf die Rückvergütung der Beiträge.

### 1.5.6 Gesuchstellung und Fristen

Die Anmeldung für den Bezug der AHV-Rente ist rund 4 Monate vor Erreichen des Referenzalters bei der zuständigen Ausgleichskasse (diejenige, die für die Zahlung der AHV-Beiträge vor der Pensionierung zuständig ist) einzureichen.

Mit anderen Worten: Das Formular muss bei der Ausgleichskasse des letzten Unternehmens, in dem die Person angestellt war, oder der kantonalen Ausgleichskasse eingereicht werden.

Der Anspruch auf den Vorbezug der AHV-Rente entsteht frühestens ab dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem die versicherte Person das 63. Altersjahr erreicht<sup>4</sup>. Die berechtigte Person kann den Vorbezug ihrer Altersrente ab dem Beginn des folgenden Monats und nur im Voraus beantragen.

### 1.5.7 Fallbeispiele

- Der 68-jährige D. aus Syrien kam als Asylsuchender (N) vor 2 Jahren in die Schweiz. Das Asylgesuch wurde abgelehnt und er erhält die vorläufige Aufnahme (F Ausländer/in). Das Gesuch um Ausrichtung einer AHV-Rente wird abgelehnt, da er die Mindestbeitragsdauer nicht erfüllt. Auch einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen kann er nicht geltend machen, da mit Syrien kein Sozialversicherungsabkommen besteht. Das Erfüllen der 10-jährigen Karenzfrist ändert daran nichts.
- Der 65-jährige E. aus der Türkei kam als Asylsuchender (N) vor 5 Jahren in die Schweiz. Das Asylgesuch wurde gutgeheissen und er erhält die Bewilligung B. Die AHV-Beiträge werden rückwirkend für 5 Jahre nachbezahlt. Das Gesuch um Ausrichtung einer AHV-Rente wird gutgeheissen, da er die Mindestbeitragsdauer von einem Jahr erfüllt. Als anerkannter Flüchtling kann er nach 5 Jahren ununterbrochenem Aufenthalt in der Schweiz zudem Ergänzungsleistungen beantragen.

### 1.5.8 Quellen

#### **Gesetzliche Grundlagen:**

- **AHVG:** Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, insbes. Art. 14 Abs. 2<sup>bis</sup> / Art. 16 Abs. 1
- **FLÜB:** Art. 1 und Art. 3

#### **Kreisschreiben und Wegleitungen:**

- **RWL:** Wegleitung über die Renten in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
- **WSN:** Wegleitung über die Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO

#### **Offizielle Merkblätter, Websites:**

- Nr. 3.01: Altersrenten und Hilflosenentschädigungen der AHV
- Nr. 3.02: Hilfsmittel der AHV
- Nr. 10.03: Informationen für Angehörige von Staaten, mit welchen die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat
- Nr. 11.01: AHV/IV Informationen für Flüchtlinge und Staatenlose
- Übersicht über die Sozialversicherungsabkommen

**Formular:** [Anmeldung AHV-Rente](#)

<sup>4</sup> Für Frauen der Übergangsgeneration (1961 - 1969) Vorbezug ab 62 Jahren möglich (siehe Punkt 1.5.2, Fussnote 2 und 3).

## 1.6 Die Beitragsrückvergütung

### 1.6.1 Grundlagen und Voraussetzungen der Beitragsrückvergütung

Ist die Beitragspflicht bei der AHV erfüllt, werden bei Erreichen des Referenzalters die Renten in der Regel als monatliche Zahlungen in der Schweiz und auch ins Ausland ausgerichtet. Bei gewissen ausländischen Staatsangehörigen können die geleisteten Beiträge bei definitivem Verlassen der Schweiz nur in Form einer einmaligen Zahlung erfolgen. Die Beitragsrückvergütung ist auch dann möglich, wenn ein einmal bestandener Rentenanspruch durch Aufgabe des schweizerischen Wohnsitzes erloschen ist.

Personen, welche die Schweiz verlassen, können die Rückvergütung der AHV-Beiträge veranlassen, wenn sie die Staatsangehörigkeit eines Landes besitzen, mit dem kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen worden ist oder wenn ein Sozialversicherungsabkommen die Rückvergütung der Beiträge vorsieht. Die Rückvergütung beträgt, entsprechend der einbezahlten AHV-Beiträge, maximal 8,7 % des Bruttogesamteinkommens. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- es wurden mindestens ein Jahr lang Beiträge geleistet,
- die versicherte Person und ihre Familienangehörigen (Ehepartner/in, Kinder unter 25 Jahren) müssen die Schweiz endgültig verlassen haben,
- Kinder zwischen 18 und 25 Jahren, die in der Schweiz bleiben, müssen ihre Ausbildung abgeschlossen haben,
- Staatsangehörigkeit eines Landes, mit dem die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat. Die Abkommen zwischen der Schweiz und folgenden Ländern sehen aber unter bestimmten Bedingungen die Rückvergütung der Beiträge vor: Indien, Brasilien, Australien, Chile, China, Südkorea, Tunesien, Uruguay und die Philippinen.

### 1.6.2 Spezifika nach Art der Bewilligung

Identisch für N / B / F VA Flüchtling / F VA Ausländer/in. Entscheidend ist, ob mit dem Heimatstaat der ausländischen Staatsangehörigen ein Sozialversicherungsabkommen besteht.

Verlässt eine Person, mit deren Heimatstaat kein Sozialversicherungsabkommen besteht (z.B. Ukraine), die Schweiz definitiv, können die an die AHV entrichtete Beiträge zurückgefordert werden, sofern diese gesamthaft während mindestens eines vollen Jahres geleistet worden sind. Rentenleistungen werden für diese Personen bei Wohnsitz im Ausland nicht «exportiert». Der Betrag kann jedoch in bestimmten Fällen gekürzt werden. Die Rückvergütung erfolgt unverzinst und darf nicht höher sein als der Barwert der gesamten AHV-Leistungen, die einer versicherten Person mit den gleichen persönlichen Voraussetzungen zustehen würden.

### 1.6.3 Gesuchstellung und Fristen

Der Antrag auf Rückvergütung kann bereits vor der beabsichtigten Ausreise eingereicht werden, sofern eine Bestätigung der Ausreise aus der Schweiz vorliegt. Die Auszahlung erfolgt, wenn die versicherte Person definitiv im Ausland wohnhaft ist. Der Rückvergütungsantrag muss spätestens 5 Jahre nach Eintritt des Versicherungsfalls (Erreichen des Referenzalters oder Todesfall) eingereicht werden.

#### 1.6.4 Fallbeispiele

- Der 50-jährige F. aus Afghanistan kam als Asylsuchender (N) vor 7 Jahren in die Schweiz. Das Asylgesuch wurde abgelehnt und er erhält die vorläufige Aufnahme (F Ausländer/in). Er arbeitet seit 5 Jahren im Gastgewerbe. Er beschliesst, definitiv nach Afghanistan zurückzukehren. Mit Afghanistan besteht kein Sozialversicherungsabkommen. Er kann das Gesuch um Beitragsrückvergütung vor der Ausreise bei der zuständigen Ausgleichskasse einreichen. Nach der definitiven Ausreise werden ihm die einbezahlten AHV-Beiträge überwiesen.

#### 1.6.5 Quellen

##### **Gesetzliche Grundlagen:**

- **AHVG:** Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, insbes. Art. 18 Abs. 3 AHVG
- RV-AHV: Verordnung über die Rückvergütung der von Ausländern an die Alters- und Hinterlassenenversicherung bezahlten Beiträge
- FlüB: Art. 1 und Art. 3

##### **Kreisschreiben und Wegleitungen:**

- **Rück:** Weisungen über die Rückvergütung der von Ausländern an die AHV bezahlten Beiträge

##### **Offizielle Merkblätter, Websites:**

- Information der ZAS zur Rückvergütung: <https://www.zas.admin.ch/zas/de/home/particuliers/les-versements-uniques/remboursement-des-cotisations.html>

##### **Formular:**

- Anmeldeformular für Beitragsrückerstattung

### 1.7 Hilflosenentschädigung

#### 1.7.1 Grundlagen

Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung (HE) der AHV haben Bezüger/innen von Altersrenten oder Ergänzungsleistungen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, die mindestens 6 Monate ununterbrochen in schwerem, mittlerem oder leichtem Grad hilflos sind. Hilflos ist, wer für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf. Die HE soll es den Betroffenen ermöglichen, die Hilfe, welche sie von Dritten benötigen, zu finanzieren. Der Anspruch ist unabhängig von den Einkommens- oder Vermögensverhältnissen der betroffenen Person.

Zu den allgemeinen Lebensverrichtungen gehören:

- aufstehen, sich setzen, sich hinlegen
- sich an- oder ausziehen
- essen
- Toilettenbenützung
- Körperpflege verrichten
- sich fortbewegen

### 1.7.2 Anspruchsberechtigung

Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV haben Bezügerinnen und Bezüger einer Altersrente oder von Ergänzungsleistungen

- die während mindestens 6 Monaten ununterbrochen in schwerem, mittelschwerem oder leichtem Grad hilflos waren und weiterhin mindestens in leichtem Grad hilflos sind,
- die in der Schweiz Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt aufweisen,
- die, bei leichter Hilflosigkeit, nicht in einem Heim wohnen und
- keine Hilflosenentschädigung der UV oder MV beziehen

Die Entschädigung für eine Hilflosigkeit schweren Grades beträgt 80%, für eine Hilflosigkeit mittleren Grades 50% und für eine Hilflosigkeit leichten Grades 20% des Mindestbetrages der Altersrente.

Hat eine hilflose Person bis zum Erreichen des Referenzalters oder bis zum Rentenvorbezug eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung bezogen, so wird ihr die Entschädigung mindestens im bisherigen Betrag weitergewährt.

Die Bemessung der Hilflosigkeit zuhanden der Ausgleichskassen obliegt den Invalidenversicherungsstellen. Der Anspruch muss mit einem Formular bei derjenigen AHV-Ausgleichskasse angemeldet werden, welche die Alters- oder Hinterlassenenrente ausbezahlt.

### 1.7.3 Anspruchsberechtigte und Einschränkungen

Der Anspruch auf Hilflosenentschädigung der AHV setzt voraus, dass eine Altersrente oder Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden. Zu den versicherungsmässigen Voraussetzungen ist daher auf die Ausführungen zur [AHV-Rente](#) und zu den [Ergänzungsleistungen](#) zu verweisen.

### 1.7.4 Spezifika nach Art der Bewilligung

- **Flüchtlinge/Staatenlose (B) und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (F Flüchtling)**  
Bei der AHV spielt es keine Rolle, ob die Hilflosigkeit schon vor der Einreise eingetreten ist. Vorausgesetzt ist aber der Anspruch auf eine [AHV-Rente](#) oder [Ergänzungsleistungen](#). Mit dem Anspruch auf eine AHV-Rente, bzw. auf EL, kann auch eine Hilflosenentschädigung beansprucht werden.
- **Vorläufig aufgenommene Ausländer/innen (F) und Personen im Asylverfahren (N)**  
Bei der AHV spielt es keine Rolle, ob die Hilflosigkeit schon vor der Einreise eingetreten ist. Vorausgesetzt ist aber der Anspruch auf eine [AHV-Rente](#) oder [Ergänzungsleistungen](#). Mit dem Anspruch auf eine AHV-Rente, bzw. auf EL, kann auch eine Hilflosenentschädigung beansprucht werden.

### 1.7.5 Gesuchstellung und Fristen

Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV entsteht mit dem ersten Tag des Monats, in dem eine leistungsberechtigte Person ununterbrochen während mindestens 6 Monaten in leichtem Grad hilflos gewesen ist und alle übrigen Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Hilflosenentschädigung wird bei verspäteter Anmeldung lediglich für die 12 Monaten ausgerichtet, die der Geltendmachung vorangehen, wobei eine Ausnahme gilt, wenn die versicherte Person den anspruchsbegründenden Sachverhalt nicht kennen konnte und den Anspruch innert 12 Monaten nach Kenntnisaufnahme anmeldet.

Die Anmeldung kann praxisgemäss frühestens 3 Monate vor Ablauf des Wartejahrs eingereicht werden.

**Formular:** Die Anmeldung ist der IV-Stelle des Wohnsitzkantons zuzustellen.

### 1.7.6 Fallbeispiele

- Der 68-jährige G. aus Syrien kam als Asylsuchender (N) vor 2 Jahren in die Schweiz. Das Asylgesuch wurde abgelehnt und er erhält die vorläufige Aufnahme (F Ausländer/in). Das Gesuch um Ausrichtung einer AHV-Rente wird abgelehnt, da er die Mindestbeitragsdauer nicht erfüllt. Auch einen Anspruch auf EL kann er nicht geltend machen, da mit Syrien kein Sozialversicherungsabkommen besteht. Das Erfüllen der 10-jährigen Karenzfrist ändert daran nichts. Er wird nie Hilflosenentschädigung beziehen können.
- Der 65-jährige H. aus der Türkei kam als Asylsuchender (N) vor 5 Jahren in die Schweiz. Das Asylgesuch wurde gutgeheissen und er erhält die Bewilligung B. Die AHV-Beiträge werden rückwirkend für 5 Jahre nachbezahlt. Das Gesuch um Ausrichtung einer AHV-Rente wird gutgeheissen, da er die Mindestbeitragsdauer von einem Jahr erfüllt. Mit dem Bezug der AHV-Rente kann er auch Hilflosenentschädigung beantragen.
- Der türkische Staatsangehörige I. ist vor 8 Jahren im Alter von 57 Jahren in die Schweiz eingereist und besitzt die Bewilligung F, Ausländer. Er war die letzten Jahre erwerbstätig. Mit 65 kann er eine AHV-Rente und Hilflosenentschädigung beantragen. Nach 10 Jahren ununterbrochenem Aufenthalt in der Schweiz, kann er zudem Ergänzungsleistungen beantragen.

### 1.7.7 Quellen

#### **Gesetzliche Grundlagen:**

- **ATSG:** Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, insbes. Art. 9
- **AHVG:** Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, insbes. Art 43<sup>bis</sup>, 46 Abs. 2

#### **Kreisschreiben und Wegleitungen:**

- **KSIH:** Kreisschreiben über die Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung, insbes. RZ 8118 ff.

#### **Offizielle Merkblätter, Websites:**

- Nr. 3.01 «Altersrenten und Hilflosenentschädigungen der AHV»
- Nr. 10.03 «Informationen für Angehörige von Staaten, mit welchen die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat»
- Nr. 11.01 «AHV/IV Informationen für Flüchtlinge und Staatenlose»

**Formulare:** [Anmeldung Hilflosenentschädigung AHV](#)

## 1.8 Hilfsmittel

### 1.8.1 Grundlagen

Die AHV übernimmt in der Regel 75% der Nettokosten für folgende Hilfsmittel:

- Perücken
- Lupenbrillen
- Sprechhilfegeräte für Kehlkopfoperierte

- Gesichtsepithesen
- orthopädische Mass-Schuhe und orthopädische Serien-Schuhe
- Rollstühle ohne Motor

| Hilfsmittel                                |            | Kostenübernahme     | Häufigkeit |
|--------------------------------------------|------------|---------------------|------------|
| Perücken                                   |            | max. 1'000          | 1 Jahr     |
| Orthopädische Mass- und Serienschuhe       |            | 75 % vom Nettopreis | 2 Jahre    |
| Gesichtsepithesen                          |            | 75 % vom Nettopreis | 2 Jahre    |
| Sprechhilfegeräte nach Kehlkopfoperationen |            | 75 % vom Nettopreis | 5 Jahre    |
| Hörgeräte                                  | Monaural   | 630                 | 5 Jahre    |
|                                            | Binaural   | 1'237.50            |            |
| Lupenbrillen                               | Monokulare | 590                 | 5 Jahre    |
|                                            | Binokulare | 900                 |            |
| Fernrohr-lupenbrillen                      | Monokulare | 1'334               | 5 Jahre    |
|                                            | Binokulare | 2'048               |            |
| Rollstühle ohne Motor                      |            | 900                 | 5 Jahre    |

Besteht Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wird 1/3 des Pauschalbetrags der AHV rückvergütet.

Erhielt die Person vor Erreichen des AHV-Referenzalters Hilfsmittel der IV oder einen Kostenbeitrag zu deren Anschaffung, so hat sie nach Erreichen des AHV-Referenzalters weiterhin Anspruch auf diese Leistungen, solange die Voraussetzungen erfüllt sind.

### 1.8.2 Anspruchsberechtigte und Einschränkungen

Der Anspruch auf Hilfsmittel der AHV setzt Wohnsitz in der Schweiz voraus und dass eine Altersrente oder Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden. Zu den versicherungsmässigen Voraussetzungen ist daher auf die Ausführungen zur AHV-Rente und zu den Ergänzungsleistungen zu verweisen.

### 1.8.3 Spezifika nach Art der Bewilligung

- **Flüchtlinge/Staatenlose (B) und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (F Flüchtling)**  
Bei den Hilfsmitteln der AHV spielt es keine Rolle, ob der Bedarf schon vor der Einreise eingetreten ist. Vorausgesetzt ist aber der Anspruch auf eine AHV-Rente oder Ergänzungsleistungen. Mit dem Anspruch auf eine AHV-Rente, bzw. auf EL, können auch Hilfsmittel beansprucht werden.
- **Vorläufig aufgenommene Ausländer/innen (F) und Personen im Asylverfahren (N)**

Bei den Hilfsmitteln der AHV spielt es keine Rolle, ob der Bedarf schon vor der Einreise eingetreten ist. Vorausgesetzt ist aber der Anspruch auf eine [AHV-Rente](#) oder [Ergänzungsleistungen](#). Mit dem Anspruch auf eine AHV-Rente, bzw. auf EL, können auch Hilfsmittel beansprucht werden.

#### 1.8.4 Gesuchstellung und Fristen

Die Hilfsmittelgesuche sind bei derjenigen Ausgleichskasse einzureichen, die für die Festsetzung und Ausrichtung der Altersrente zuständig ist bzw. zuständig sein wird.

#### 1.8.5 Fallbeispiele

- Der 68-jährige J. aus Syrien kam als Asylsuchender (N) vor 2 Jahren in die Schweiz. Das Asylgesuch wurde abgelehnt und er erhält die vorläufige Aufnahme (F Ausländer/in). Das Gesuch um Ausrichtung einer AHV-Rente wird abgelehnt, da er die Mindestbeitragsdauer nicht erfüllt. Auch einen Anspruch auf EL kann er nicht geltend machen, da mit Syrien kein Sozialversicherungsabkommen besteht. Auch das Erfüllen der 10-jährigen Karenzfrist ändert daran nichts. Er wird nie Hilfsmittel beantragen können.
- Der 65-jährige K. aus der Türkei kam als Asylsuchender (N) vor 5 Jahren in die Schweiz. Das Asylgesuch wurde gutgeheissen und er erhält die Bewilligung B. Die AHV-Beiträge werden rückwirkend für 5 Jahre nachbezahlt. Das Gesuch um Ausrichtung einer AHV-Rente wird gutgeheissen, da er die Mindestbeitragsdauer von einem Jahr erfüllt. Mit dem Bezug der AHV-Rente kann er auch Hilfsmittel beantragen.
- Der türkische Staatsangehörige L. ist vor 8 Jahren im Alter von 57 Jahren in die Schweiz eingereist und besitzt die Bewilligung F, Ausländer. Er war die letzten Jahre erwerbstätig. Mit 65 kann er eine AHV-Rente und Hilfsmittel beantragen. Nach 10 Jahren ununterbrochenem Aufenthalt in der Schweiz, kann er zudem Ergänzungsleistungen beantragen.

#### 1.8.6 Quellen

##### **Gesetzliche Grundlagen:**

- **AHVG:** Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, insbes. Art. 43<sup>quater</sup>

##### **Kreisschreiben und Wegleitungen:**

- **KSHA:** Kreisschreiben über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Altersversicherung

##### **Offizielle Merkblätter, Websites:**

- 3.02 - Hilfsmittel der AHV
- 3.07 - Hörgeräte der AHV

##### **Formulare:**

- Anmeldung [Hilfsmittel der AHV](#)

### 1.9 Die Hinterlassenenleistungen gemäss AHVG

Verwirklicht sich das sozialversicherungsrechtliche Risiko Tod, kommen folgende Sozialversicherungen als Leistungserbringer in Frage: AHV, BVG und ELG.

Für den Fall des Todes einer AHV-versicherten Person sieht das AHV-Gesetz Witwen-, Witwer- und Waisenrenten vor.

### 1.9.1 Beitragspflicht

Vgl. die Ausführungen zur [AHV-Beitragspflicht](#).

### 1.9.2 Witwen- und Witwerrente

Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente haben **verheiratete Frauen und Männer**, sofern sie im Zeitpunkt der Verwitwung Kinder haben. Stirbt eine eingetragene Partnerin oder ein eingetragener Partner, so ist die überlebende Person einem **Witwer** gleichgestellt.

Verheiratete Frauen haben überdies Anspruch auf eine Witwenrente, wenn sie im Zeitpunkt der Verwitwung kinderlos sind, jedoch das 45. Altersjahr vollendet haben und mindestens 5 Jahre verheiratet gewesen sind (war die Witwe mehrmals verheiratet, so wird auf die Gesamtdauer der Ehen abgestellt). Mit der Wiederverheiratung erlischt der Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente.

Eine **geschiedene Frau** hat beim Tod ihres früheren Ehemannes grundsätzlich einen unbefristeten Anspruch auf eine Witwenrente, **wenn**

- sie eines oder mehrere Kinder hat und die geschiedene Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat;
- die geschiedene Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und die Scheidung nach Vollendung des 45. Altersjahres der geschiedenen Frau ausgesprochen wurde;
- das jüngste Kind sein 18. Altersjahr vollendet hat, nachdem die geschiedene Frau das 45. Altersjahr vollendet hat.

Geschiedene Frauen, die keine dieser Voraussetzungen erfüllen, sowie **geschiedene Männer** haben lediglich Anspruch auf eine befristete Witwen- bzw. Witwerrente. Der Anspruch erlischt, wenn das letzte Kind das 18. Altersjahr vollendet hat.

Die Witwen- und Witwerrente beträgt 80 % der entsprechenden Altersrente.

### 1.9.3 Waisenrente

Kinder, deren Vater oder Mutter gestorben ist, haben Anspruch auf eine Waisenrente. Sind Vater und Mutter gestorben, so haben sie Anspruch auf zwei Waisenrenten.

Pflegekinder haben unter folgenden Voraussetzungen ebenfalls Anspruch auf eine Waisenrente, wenn ihre Pflegeeltern sterben:

- Das Kind muss zur Pflege und Erziehung in die Hausgemeinschaft der Pflegeeltern aufgenommen worden sein und dort faktisch die Stellung eines eigenen Kindes innegehabt haben. Auch Stiefeltern, die ein Stiefkind in die Hausgemeinschaft aufgenommen haben, gelten zusammen mit dem Elternteil als Pflegeeltern.
- Das Pflegeverhältnis muss vor dem Rentenfall unentgeltlich gewesen sein.
- Das Pflegeverhältnis muss auf Dauer begründet worden sein. Das Kind darf von den Pflegeeltern nicht bloss für bestimmte Zeit aufgenommen worden sein; ferner muss nach dem Tode eines Pflegeelternteils der überlebende Teil das Pflegeverhältnis unbefristet fortsetzen.

Der Anspruch auf eine Waisenrente entsteht am ersten Tag des dem Tode des Vaters oder der Mutter folgenden Monats. Bei nachgeborenen Kindern entsteht der Anspruch am ersten Tag des der Geburt folgenden Monats. Der Anspruch dauert bis zum 18. Altersjahr des Waisen resp. maximal bis zum 25. Altersjahr, wenn sich der Waise in Ausbildung befindet.

Die Waisenrente beträgt 40 % der entsprechenden Altersrente. Sind beide Eltern verstorben und entsteht deshalb der Anspruch auf zwei Waisenrenten, werden diese gekürzt, sofern ihre Summe 60 % der maximalen Altersrente übersteigt.

#### 1.9.4 Spezifika nach Art der Bewilligung

- **Flüchtlinge/Staatenlose (B) und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (F Flüchtling)**

Anerkannte Flüchtlinge/Staatenlose und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (F Flüchtling) sind unter denselben Voraussetzungen rentenberechtigt wie Schweizer/innen. Hat die verstorbene Person die Mindestbeitragsdauer von einem Jahr nicht erfüllt und hat die Hinterlassene somit keinen Anspruch auf eine AHV-Rente, kann sie nach 5 Jahren sogenannte rentenlose Ergänzungsleistungen geltend machen.

Verwitwete Flüchtlinge/Staatenlose, welche die Schweiz verlassen haben und Staatsangehörige eines Landes sind, mit welchem die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, können sich die AHV-Rente ins Ausland auszahlen lassen. Bei Wohnsitz im Ausland und wenn mit dem Heimatstaat keine zwischenstaatliche Vereinbarung besteht, kann nur die Beitragsrückvergütung beantragt werden.

- **Vorläufig aufgenommene Ausländer/innen (F) und Personen im Asylverfahren (N)**

Vorläufig aufgenommene Ausländer/innen und Personen im Asylverfahren können nur Leistungen beanspruchen, wenn sie den Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben und die verstorbene Person während mindestens eines vollen Jahres Beiträge geleistet hat, bzw. diese rückwirkend entrichtet worden sind. Mit der rückwirkenden Zahlung der AHV-Mindestbeiträge wird ein Rentenanspruch erwirkt. Wegen der grossen Beitragslücken wird nur ein betragsmässig kleiner AHV-Rentenbetrag ausgerichtet. Nach 10-jährigem ununterbrochenem Wohnsitz und Aufenthalt in der Schweiz kann ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen geltend gemacht werden ([vgl. Kapitel Ergänzungsleistungen](#)).

Erfüllt die verstorbene Person die Mindestbeitragsdauer von einem Jahr nicht, hat die verwitwete Person keinen Anspruch auf eine AHV-Rente. Unter Umständen kann sie sogenannte rentenlose Ergänzungsleistungen geltend machen. Personen aus Drittstaaten, mit deren Heimatstaat die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, besteht diese Möglichkeit indessen nicht. Verwitwete Personen, welche die Schweiz verlassen haben und Staatsangehörige eines Landes sind, mit welchem die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, können sich die AHV-Rente ins Ausland auszahlen lassen. Bei Wohnsitz im Ausland und wenn mit dem Heimatstaat keine zwischenstaatliche Vereinbarung besteht, kann nur die Beitragsrückvergütung beantragt werden.

#### 1.9.5 Gesuchstellung und Fristen

Wie für jede andere Sozialversicherung muss auch für den Bezug der Hinterlassenen-Rente der AHV ein Gesuch eingereicht werden.

Das Formular ist bei derjenigen Ausgleichskasse einzureichen, bei welcher die verstorbene Person zuletzt die Sozialversicherungsbeiträge abgerechnet hat.

#### 1.9.6 Fallbeispiele

- Der 48-jährige D. und seine gleichaltrige Frau E. sind seit 10 Jahren verheiratet. Sie kamen vor 2 Jahren aus Syrien als Asylsuchende (N) in die Schweiz. Das Asylgesuch wurde abgelehnt und sie

erhalten die vorläufige Aufnahme (F Ausländer/in). D. verstirbt bei einem Autounfall. Mit dem Tod von D. werden rückwirkend für zwei Jahre AHV-Beiträge erhoben, womit ein Anspruch auf eine Hinterlassenenrente für Frau E. entsteht. Ergänzungsleistungen können nach Erfüllung der 10-jährigen Karenzfrist geltend gemacht werden.

Kehrt Frau E. in ihr Heimatland zurück, verliert sie ihre Hinterlassenenrente.

- Der 48-jährige D. und seine Frau E. sind seit 10 Jahren verheiratet. Sie kamen vor 4 Jahren aus der Türkei als Asylsuchende (N) in die Schweiz. Das Asylgesuch wurde gutgeheissen und sie erhalten die Bewilligung B. Die AHV-Beiträge werden rückwirkend für 4 Jahre nachbezahlt. Herr D. verstirbt. Das Gesuch von Frau E. um Ausrichtung einer Hinterlassenen-Rente wird gutgeheissen, da der verstorbene Ehegatte die Mindestbeitragsdauer von einem Jahr erfüllt hatte. Als anerkannte Flüchtling können nach Erfüllung der 10-jährigen Karenzfrist Ergänzungsleistungen geltend gemacht werden.

Kehrt Frau E. in ihr Heimatland zurück, verliert sie ihre Hinterlassenenrente nicht, da mit der Türkei ein Sozialversicherungsabkommen besteht.

#### 1.9.7 Quellen

##### **Gesetzliche Grundlagen:**

- AHVG: Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, insbes. Art. 23 ff., Art. 25 AHVG, Art. 36 AHVG,
- FLüB: Art. 1 und Art. 3

##### **Kreisschreiben und Wegleitungen:**

- **RWL**: Wegleitung über die Renten in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung», insbes. Rz. 3401 ff.

##### **Offizielle Merkblätter, Websites:**

- 3.03 - Hinterlassenenrenten der AHV

##### **Formulare:**

- Formular Anmeldung für eine Hinterlassenenrente

## 2 Invalidenversicherung – IVG

### 2.1 Zweck der Invalidenversicherung

#### 2.1.1 Grundlagen

Die Invalidenversicherung (IV) verfolgt den Zweck, Invalidität mit geeigneten, einfachen und zweckmässigen Eingliederungsmassnahmen zu verhindern, zu vermindern oder zu beheben. Ist dies nicht oder nicht vollumfänglich möglich, richtet sie Leistungen zur angemessenen Deckung des Existenzbedarfs aus und zur Unterstützung einer eigenverantwortlichen und selbständigen Lebensführung. Gleichzeitig schafft sie Anreize für Arbeitgebende, Menschen mit Behinderung zu beschäftigen.

Invalidität im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Damit ergibt sich die Invalidität aus dem ganzen oder teilweisen Verlust der Erwerbsmöglichkeiten in sämtlichen in Betracht kommenden Bereichen auf dem Arbeitsmarkt oder im Aufgabenbereich. Nicht erwerbstätige Minderjährige gelten als invalid, wenn ihre Gesundheitssituation eine ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben wird.

Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Anspruch auf Leistungen haben Versicherte, die wegen eines körperlichen, psychischen oder kognitiven Gesundheitsschadens in ihrer Erwerbstätigkeit oder im Aufgabenbereich (z.B. Haushalt) ganz oder teilweise eingeschränkt sind. Ebenso verfolgt die IV den Zweck, drohende Invalidität abzuwenden bzw. zu verhindern.

Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich alle bei Eintritt der Invalidität versicherten Personen. Ob eine Versicherungsdeckung besteht ist abhängig von Nationalität, Alter und Aufenthaltsstatus. Zur Erfüllung des umfassenden Auftrags stehen der IV eine breite Palette an Massnahmen zur Verfügung. Im Folgenden werden diese im Sinne eines Überblicks kurz dargestellt.

#### 2.1.2 Früherfassung und Frühintervention

Die Früherfassung und Frühintervention sind präventive Mittel der Invalidenversicherung, um Personen mit ersten Anzeichen einer möglichen Invalidität rasch zu erfassen. Ziel ist es, den betroffenen Personen mit Hilfe von geeigneten Massnahmen einen Verbleib im Arbeitsprozess oder eine rasche Reintegration zu ermöglichen und damit die drohende Invalidität abzuwenden.

- **Früherfassung:** Durch die frühzeitige Erfassung von arbeitsunfähigen oder von Arbeitsunfähigkeit bedrohten erwachsenen Personen sowie von Invalidität bedrohten Personen zwischen 13 und 25 Jahren soll der Eintritt einer Invalidität verhindert werden.
- **Frühinterventionsmassnahmen:** Mit Hilfe der Massnahmen der Frühintervention sollen Arbeitsunfähige oder von Arbeitsunfähigkeit bedrohte Personen mit oder ohne bestehendem Arbeitsverhältnis sowie gesundheitlich beeinträchtigte Personen ab dem 13. Altersjahr, die noch nicht erwerbstätig waren ins Erwerbsleben eingegliedert werden. Sie ermöglichen ein rasches Einsteigen zur Verhinderung einer möglichen Verschlechterung. Die Möglichkeiten sind zeitlich und finanziell begrenzt.

#### 2.1.3 Eingliederungsmassnahmen

Die IV gewährt in erster Linie Eingliederungsmassnahmen zwecks Wiedereingliederung ins Erwerbsleben. Versicherte Personen müssen alle Massnahmen aktiv unterstützen, die ihrem Gesundheitszustand

angepasst sind und zu ihrer Eingliederung ins Erwerbsleben getroffen werden. Bei einer Anmeldung für Eingliederungsmassnahmen oder für eine Rente wird der Anspruch auf eine Rente erst geprüft, wenn die Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wiederhergestellt, erhalten oder verbessert werden kann. Die IV kennt folgende Eingliederungsmassnahmen:

- **Integrationsmassnahmen:** Integrationsmassnahmen sollen auf Massnahmen beruflicher Art vorbereiten. Sie schliessen die Lücke zwischen sozialer und beruflicher Integration.
- **Massnahmen beruflicher Art:** Massnahmen beruflicher Art sollen den (Wieder)einstieg in eine Erwerbstätigkeit erleichtern und zielen in der Regel auf die Verwertung der Arbeit im regulären Arbeitsmarkt ab. Sie beinhalten eine Vielzahl konkreter Möglichkeiten (z.B. Berufsberatung, Ausbildung, Vorbereitung auf eine Tätigkeit im geschützten Rahmen, Umschulung, Arbeitsvermittlung).
- **Massnahmen zur Wiedereingliederung von Rentenbezüger/innen:** Diese Massnahmen zielen auf die Verbesserung der Erwerbsfähigkeit von Rentenbezügern bzw. Rentenbezügerinnen ab.
- **Medizinische Massnahmen:** Diese umfassen einerseits die notwendigen medizinischen Massnahmen zur Behandlung eines anerkannten Geburtsgebrechens und andererseits, unabhängig vom Vorliegen eines Geburtsgebrechens, geeignete medizinische Massnahmen, die unmittelbar auf die Eingliederung ins Erwerbsleben oder in den Aufgabenbereich gerichtet sind. Massnahmen zur Behandlung eines Geburtsgebrechens werden bis zur Vollendung des 20. Altersjahrs von der IV übernommen. Medizinische Massnahmen zur Eingliederung können bis zum vollendeten 25. Altersjahr übernommen werden.
- **Abgabe von Hilfsmittel:** Benötigte Hilfsmittel zur selbständigen Bewältigung des privaten Alltags und für die Ausübung einer Arbeit, für die Schulung, die Aus- und Weiterbildung oder die Betätigung im Aufgabenbereich

#### 2.1.4 Finanzielle Leistungen

Neben den Eingliederungsmassnahmen erbringt die IV folgende Geldleistungen:

- **Taggelder:** Die Taggelder dienen der Existenzsicherung während der Eingliederungsmassnahmen (zur Integration oder beruflicher Art sowie medizinischen Massnahmen) und basieren auf dem zuletzt erzielten Einkommen. Bei einer erstmaligen beruflichen Ausbildung entspricht die Höhe der Taggelder dem branchenüblichen Lohn.
- **Renten:** Bei anhaltender ganzer oder teilweiser Invalidität, welche aktuell nicht weiter reduziert werden kann, bezahlt die IV (Teil-)Renten. Es wird zwischen den ordentlichen (Personen, die im Erwerbsprozess gestanden haben) und ausserordentlichen Renten (für Geburts-/Frühbehinderte) unterschieden.
- **Hilflosenentschädigung/Intensivpflegezuschlag:** Wenn Versicherte in den alltäglichen Lebensverrichtungen oder im Alltag auf Hilfe anderer Personen angewiesen sind, kann Anspruch auf die Ausrichtung einer Hilflosenentschädigung resultieren. Für Kinder existiert als zusätzliche Leistung der Intensivpflegezuschlag, wenn die benötigte Unterstützung einen erheblichen zeitlichen Mehraufwand verursacht.
- **Assistenzbeiträge:** Assistenzbeiträge werden zusätzlich zur Hilflosenentschädigung ausgerichtet für Hilfeleistungen, die von der versicherten Person benötigt und regelmässig von einer von dieser angestellten, natürlichen Person erbracht werden. Im Zentrum steht dabei, Versicherten ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Zuhause lebende Versicherte werden mit diesem Modell zu Arbeitgeber/innen, die Assistenzpersonen für die benötigten Hilfeleistungen anstellen.

- **Geschützte Arbeit, Tagesstruktur und Wohnen:** Obschon dies keine IV-Leistung im Sinne der Versicherung darstellt, wird durch die Anerkennung einer Person als invalid der Zugang zu den kantonal anerkannten Angeboten in den Bereichen Arbeit, Struktur und Wohnen ermöglicht. Da dies für betroffene Versicherte von zentraler Bedeutung sein kann, wird unter dem Kapitel der Invalidenversicherung ebenfalls kurz darauf eingegangen.

## 2.2 Anspruchsberechtigung – versicherungsmässige Voraussetzungen

### 2.2.1 Einleitung zu den Anspruchsvoraussetzungen bei der IV

Als erstes stellt sich die Frage, ob die versicherungsmässigen Voraussetzungen erfüllt sind, um einen Leistungsanspruch der IV geltend machen zu können. Um einen Anspruch auf Leistungen der IV zu begründen, muss eine Person bei der IV versichert sein (Versicherteneigenschaft).

Je nach Staatsangehörigkeit müssen Ausländer/innen weitere Voraussetzungen erfüllen (s. [Kurzcheck-Versicherungsmässige Voraussetzungen für die Zusprache von Leistungen der IV](#)).

Für einen Rentenanspruch müssen Ausländer/innen, wie Schweizer/innen, drei Beitragsjahre vor dem Eintritt des Versicherungsfalls aufweisen.

Als zweites ist die Erfüllung von Art und Schwere des Gesundheitsschadens für eine spezifische Massnahme der IV zu prüfen (leistungsspezifische Voraussetzungen). Nur wenn die versicherungsmässigen und die leistungsspezifischen Voraussetzungen erfüllt sind, besteht Anspruch auf eine Leistung der IV.

**Leistungen der IV setzen je nach Leistungsart eine bereits eingetretene oder drohende Invalidität voraus. Für jede beantragte Leistung ist der Eintritt der Invalidität separat zu bestimmen. Wenn vom «Eintritt der Invalidität» gesprochen wird, bezieht sich das auf die Art und Schwere des Gesundheitsschadens, welche für die Begründung eines Anspruchs auf die jeweilige Leistung erforderlich ist. Der Zeitpunkt des Eintritts der Invalidität hat eine zentrale Bedeutung. Massgebend für die Bestimmung des Zeitpunkts ist, wann eine Leistung das erste Mal aus Sicht der IV objektiv angezeigt gewesen wäre.**

Wenn eine Person mit Behinderung in die Schweiz einreist, muss konkret begründet werden können, weshalb eine spezifische Leistung gesundheitsbedingt erst jetzt angezeigt ist - und zwar unabhängig davon, wie die Umstände (Schul- und Bildungssystem, Gesundheitswesen, etc.) im Heimatland sind.

### 2.2.2 Anspruchsberechtigte und Einschränkungen

Ein Leistungsanspruch bei der IV setzt grundsätzlich voraus, dass eine Person bei der AHV/IV versichert ist und vor dem Invaliditätseintritt für die jeweils beantragte Leistung Beiträge bezahlt hat bzw. im Versicherungsfall rückwirkend einbezahlen kann. Die Beitragspflicht besteht für alle Erwerbstätigen (ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahr) und für alle Nichterwerbstätigen ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres. Im Falle der Rente muss die Person im Zeitpunkt des Antrags nicht in der IV versichert sein.

Versichert sind Personen, die in der Alters- und Hinterlassenenversicherung obligatorisch oder freiwillig versichert sind. Grundsätzlich sind das alle natürlichen Personen, die in der Schweiz wohnhaft sind oder einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

Damit unterstehen auch Asylsuchende sowie vorläufig aufgenommene Ausländer/innen und Flüchtlinge/Staatenlose der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Sind diese Personen nicht erwerbstätig, werden die Beiträge allerdings erst festgesetzt und eingefordert, wenn sie als Flüchtlinge/Staatenlose anerkannt werden, eine Aufenthaltsbewilligung erhalten oder wegen Alter, Todesfall oder Invalidität ein Leistungsanspruch der AHV oder IV entsteht (vgl. [Kapitel Beitragspflicht für Nichterwerbstätige](#)). Dies kann dazu führen, dass bei diesem Personenkreis keine oder zu wenig Beitragsjahre für die beantragte Leistung erfüllt sind, weil sie bei Eintritt der Invalidität für die beanspruchte Leistung zu wenig Beitragsjahre in der Schweiz aufweisen oder noch gar nicht in der Schweiz Wohnsitz hatten. Ist eine (rückwirkende) AHV/IV-Beitragszahlung möglich, kann die erforderliche Beitragspflicht unter Umständen nachträglich erfüllt werden. Allerdings ist zu beachten, dass Beiträge lediglich bis maximal 5 Jahre rückwirkend bezahlt werden können und nur für fehlende Beitragszeiten, während welchen Wohnsitz in der Schweiz bestand. Dies kann für einzelne Leistungen bedeutsam sein.

Von der Beitragserfüllung als Voraussetzung für den Bezug von IV-Leistungen wird in Ausnahmen abgesehen. Dies gilt generell für Minderjährige (unter 20-jährige), bei denen ein Elternteil Beiträge bezahlt haben muss. Andere Spezialfälle haben für die vorliegende Übersicht keine Relevanz.

### 2.2.3 Vorbemerkung zur Relevanz der Art der Bewilligung von Ausländer/innen

Für die Beurteilung der Ansprüche von Ausländer/innen bei der IV und den Ergänzungsleistungen ist primär nicht die Art der Bewilligung entscheidend, sondern

- ob es sich um EU/EFTA-Staatsangehörige handelt,
- ob es sich um Flüchtlinge/Staatenlose handelt, oder
- ob die Schweiz mit dem Herkunftsland ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat.

Da die Rechtsstellung von Flüchtlingen/Staatenlosen im Bundesbeschluss über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Staatenlosen in der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (FlüB) geregelt wird, sind Sozialversicherungsabkommen primär für Ausländer/innen mit Bewilligung N (Asylsuchende) oder F (vorläufig aufgenommene Ausländer/innen) relevant.

### 2.2.4 Anspruchsprüfung für Flüchtlinge/Staatenlose (B) und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (F Flüchtling)

Anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sowie Staatenlose unterstehen dem Bundesbeschluss über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Staatenlosen in der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (FlüB).

Sie haben unter den gleichen Voraussetzungen Anspruch auf eine ordentliche Rente und eine Hilflosenentschädigung wie Schweizer/innen. Ebenfalls unter den gleichen Voraussetzungen wie Schweizer Bürger/innen haben erwerbstätige Flüchtlinge/Staatenlose Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, wenn sie unmittelbar vor dem Invaliditätseintritt Beiträge an die Invalidenversicherung entrichtet haben, und Nichterwerbstätige und minderjährige Kinder, wenn sie sich unmittelbar vor Eintritt der Invalidität ununterbrochen während mindestens eines Jahres in der Schweiz aufgehalten haben. Auf eine ausserordentliche Rente (ausbezahlt als Ergänzungsleistungen, vgl. Kapitel «[Sonderfall der rentenlosen und plafonierten Ergänzungsleistungen](#)») haben sie Anspruch wie Schweizer/innen, wenn sie sich unmittelbar vor dem Zeitpunkt, von welchem an die Rente verlangt wird, ununterbrochen fünf Jahre in der Schweiz aufgehalten haben.

### 2.2.5    Anspruchsprüfung für vorläufig aufgenommene Ausländer/innen (F) und Personen im Asylverfahren (N) **ohne** Sozialversicherungsabkommen

Ausländische Staatsangehörige sind anspruchsberechtigt, solange sie ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben und sofern sie bei Eintritt der Invalidität während mindestens eines vollen Jahres Beiträge geleistet oder sich ununterbrochen während zehn Jahren in der Schweiz aufgehalten haben.

Für einen Rentenanspruch sind drei volle Beitragsjahre vor Eintritt der Invalidität in der Schweiz erforderlich. Für Ausländer/innen wird damit, zusätzlich zu den allgemeinen Voraussetzungen, eine bestimmte Beitrags- oder Aufenthaltszeit bei Eintritt der Invalidität vorausgesetzt.

Bei Versicherten, die das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben, gilt die Beitrags- oder Aufenthaltszeit auch vertretend durch einen Elternteil als erfüllt. Parallel muss das Kind in der Schweiz invalid geboren sein oder sich bei Eintritt der Invalidität mindestens seit einem Jahr oder seit der Geburt ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten haben. Den in der Schweiz invalid geborenen Kindern gleichgestellt sind Kinder mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, die im Ausland invalid geboren sind und deren Mutter sich dort maximal während zwei Monaten vor Geburt aufgehalten hat.

### 2.2.6    Anspruchsprüfung für vorläufig aufgenommene Ausländer/innen (F) und Personen im Asylverfahren (N) **mit** Sozialversicherungsabkommen

Ausländische Staatsangehörige sind anspruchsberechtigt, solange sie ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben und sofern sie bei Eintritt der Invalidität während mindestens eines vollen Jahres Beiträge geleistet oder sich ununterbrochen während zehn Jahren in der Schweiz aufgehalten haben. Für einen Rentenanspruch sind drei volle Beitragsjahre vor Eintritt der Invalidität in der Schweiz erforderlich. Für Ausländer/innen wird damit, zusätzlich zu den allgemeinen Voraussetzungen, eine bestimmte Beitrags- oder Aufenthaltszeit bei Eintritt der Invalidität vorausgesetzt.

Bei Versicherten, die das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben, gilt die Beitrags- oder Aufenthaltszeit auch vertretend durch einen Elternteil als erfüllt. Parallel muss das Kind in der Schweiz invalid geboren sein oder sich bei Eintritt der Invalidität mindestens seit einem Jahr oder seit der Geburt ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten haben. Den in der Schweiz invalid geborenen Kindern gleichgestellt sind Kinder mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, die im Ausland invalid geboren sind und deren Mutter sich dort maximal während zwei Monaten vor Geburt aufgehalten hat.

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob ein Sozialversicherungsabkommen zur Anwendung kommt. Diese können grosszügigere Regelungen bei der Anspruchsberechtigung der verschiedenen IV-Leistungen vorsehen. Bezüglich IV-Rente ist zusätzlich anzumerken, dass bei ungenügenden Beitragsjahren für eine Rente aber bestehendem Sozialversicherungsabkommen mit dem Heimatstaat, eine Anrechnung von Versicherungszeiten, die im anderen Vertragsstaat oder je nach Abkommen auch in einem Drittstaat geleistet wurden, für die Begründung des Anspruchs auf eine IV-Rente möglich ist. Ggf. besteht der Anspruch auf rentenlose bzw. plafonierte Ergänzungsleistungen vgl. Kapitel «[Sonderfall der rentenlosen und plafonierten Ergänzungsleistungen](#)»). Für Personen aus Drittstaaten ohne Abkommen besteht diese Möglichkeit nicht.

### 2.2.7    Anspruchsprüfung für Personen mit Schutzstatus S

Bei Einreise bereits vorbestandene invalidisierende Leiden: Personen mit Schutzstatus S aus Nichtvertragsstaaten (z.B. Ukraine) haben grundsätzlich keinen Anspruch auf IV-Leistungen, da ein Versicherungsfall nur dann zu einem Leistungsanspruch führen kann, wenn diesem entweder mindestens ein

Beitragsjahr oder ein 10-jähriger Aufenthalt in der Schweiz vorausgegangen ist. Für eine ordentliche IV-Rente müssen vor Eintritt des Versicherungsfalles drei Beitragsjahre zurückgelegt worden sein.

Verlässt eine Person mit Schutzstatus S aus Nichtvertragsstaaten (z.B. Ukraine) die Schweiz definitiv, ist ein Export von Leistungen nicht möglich. Allenfalls besteht ein Anspruch auf die Rückvergütung der geleisteten AHV-Beiträge.

Versicherungsfälle, die nach einjähriger Beitragsleistung bzw. Aufenthalt erstmals auftreten, können zu Leistungsansprüchen führen.

## 2.3 Quellen

### Gesetzliche Grundlagen:

- [ATSG: Art. 7 / Art. 8](#)
- [AHVG: Art. 1a / Art. 2 / Art. 3 / Art. 14 Abs. 2bis / Art. 16 Abs. 1](#)
- [IVG: Art. 1b / Art. 6 / Art. 7d / Art. 12-13 / Art. 14a / Art. 21 / Art. 22 / Art. 36 / Art. 42 / Art. 42<sup>quater</sup>](#)
- [FlüB: Art. 1 / Art. 2](#)

### Offizielle Merkblätter, Websites:

- [Nr. 4.01 «Leistungen der Invalidenversicherung»](#)
- [Nr. 11.01 «AHV/IV Informationen für Flüchtlinge und Staatenlose»](#)

## 2.4 Die Früherfassung

### 2.4.1 Anspruchsberechtigte Personen

Grundsätzlich bestehen keine Einschränkungen, zumal es sich lediglich um eine erste Orientierung handelt und keine Leistungen gesprochen werden. Geht aus der Früherfassung hervor, dass die IV nicht zuständig ist, wird auf das Gesuch nicht weiter eingegangen. Zur Früherfassung angemeldet werden können versicherte Personen ab dem 13. Lebensjahr.

### 2.4.2 Spezifika nach Art der Bewilligung:

Spezifische Voraussetzungen für Ausländer/innen bestehen keine.

### 2.4.3 Geltendmachung und Fristen

Im Gegensatz zur Anmeldung für Eingliederungsmassnahmen und Renten, sind eine Vielzahl von Personen und involvierten Stellen zur Meldung einer Person für die Früherfassung berechtigt. So kann diese Meldung u.a. durch Familienangehörige, Arbeitgebende, andere Versicherungen, die Sozialhilfe, kantonale Brückenangebote oder involvierte Ärzte erfolgen. Wichtig ist, dass Versicherte über die Meldung informiert werden müssen.

Für die Früherfassung existiert ein spezifisches Formular, welches online abgerufen werden kann.

#### 2.4.4 Fallbeispiel

Frau M. hat seit rund einem Jahr im Rahmen ihrer 50% Stelle als Hilfsarbeiterin regelmässige gesundheitsbedingte Absenzen. Nach ergebnislosen Gesprächen des Arbeitgebers mit der Versicherten, wendet er sich schlussendlich über die Früherfassung an die IV und informiert Frau M. darüber. Die IV lernt Frau M. bei einem persönlichen Gespräch kennen und spricht mit dem behandelnden Arzt. Schlussendlich zeigt sich, dass Frau M. an einer rezidivierenden depressiven Störung leidet. Es wird eine IV-Anmeldung empfohlen.

#### 2.4.5 Quellen

##### **Gesetzliche Grundlagen:**

- [IVG: Art. 3a-3c](#)
- [IVV: Art. 1<sup>ter</sup>-1<sup>quiquies</sup>](#)

##### **Kreisschreiben und Wegleitungen:**

**KSBEM:** [Kreisschreiben über die beruflichen Eingliederungsmassnahmen der IV](#)

##### **Offizielle Merkblätter, Websites:**

[Nr. 4.12 «Eingliederungsorientierte Beratung, Früherfassung und Frühintervention»](#)

##### **Formular:**

- «Meldeformular für Erwachsene: Früherfassung»
  - «Meldeformular für Jugendliche: Früherfassung»
- <https://www.ahv-iv.ch/de/Merkblätter-Formulare/Formulare/Leistungen-der-IV>

### 2.5 Die Frühintervention

#### 2.5.1 Anspruchsberechtigte Personen

Grundsätzlich bestehen keine Einschränkungen. Zu beachten ist, dass auf Massnahmen der Frühintervention kein Rechtsanspruch besteht. Versicherte können gegen die Verweigerung von Frühinterventionsmassnahmen keine Rechtsmittel ergreifen. Die Frühintervention richtet sich an versicherte Personen ab dem 13. Altersjahr.

#### 2.5.2 Spezifika nach Art der Bewilligung

Spezifische Voraussetzungen für Ausländer/innen bestehen keine.

#### 2.5.3 Geltendmachung und Fristen

Für Massnahmen der Frühintervention ist eine IV-Anmeldung («Anmeldung für Erwachsene: Berufliche Integration / Rente» oder «Anmeldung für Minderjährige: Medizinische Massnahmen, Berufliche Massnahmen und Hilfsmittel») notwendig.

Sollten Massnahmen der Frühintervention in Frage kommen, empfiehlt es sich frühestmöglich (bei drohender Invalidität oder Verschlechterung des Gesundheitszustandes) mit der IV in Kontakt zu treten. Eine vorgängige Meldung zur Früherfassung ist nicht notwendig.

#### 2.5.4 Fallbeispiel

Herr T. ist Hilfsarbeiter im Lager und muss schwere Lasten heben. Mit den Rückenproblemen wird es immer schlimmer. Nach einem Bandscheibenvorfall wird Herr T. durch seinen Arzt arbeitsunfähig geschrieben und es wird eine Anmeldung bei der IV empfohlen. Die Arbeitgeberin signalisiert, Herr T. gerne behalten zu wollen. Die IV bezahlt im Rahmen der Frühintervention einen Staplerkurs, damit Herr T. weniger schwer tragen und mehr Aufträge mit dem Stapler erledigen kann. Zudem bezahlt die IV ein Schwimmbad-Abo, da der Arzt dies dringlich empfohlen hat. Parallel prüft sie, ob Eingliederungsmassnahmen angezeigt sind. Sie ist im Kontakt mit Herrn T., seinem Arzt und der Arbeitgeberin.

#### 2.5.5 Quellen

##### **Gesetzliche Grundlagen:**

- [IVG: Art. 7d](#)
- [IVV: Art. 1<sup>sexies</sup>, 1<sup>octies</sup>](#)

##### **Kreisschreiben und Wegleitungen:**

- **KSBE:** [Kreisschreiben über die beruflichen Eingliederungsmassnahmen der IV](#)

##### **Offizielle Merkblätter, Websites:**

- [Nr. 4.12 «Eingliederungsorientierte Beratung, Früherfassung und Frühintervention»](#)

##### **Formulare:**

- «Anmeldung für Erwachsene: Berufliche Integration / Rente»
- «Anmeldung für Minderjährige: Medizinische Massnahmen, Berufliche Massnahmen und Hilfsmittel» <https://www.ahv-iv.ch/de/Merkblätter-Formulare/Formulare/Leistungen-der-IV>

## 2.6 Eingliederungsmassnahmen

### 2.6.1 Grundlagen

Eingliederungsmassnahmen umfassen die Beratung und Begleitung, Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf eine berufliche Eingliederung, Massnahmen beruflicher Art sowie medizinische Massnahmen und die Abgabe von Hilfsmitteln.

### 2.6.2 Anspruchsprüfung für Flüchtlinge/Staatenlose (B) und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (F Flüchtling) auf Eingliederungsmassnahmen

Die Ansprüche der Flüchtlinge/Staatenlose auf Eingliederungsmassnahmen sind im (FlüB) geregelt. Dieses unterscheidet folgende Anspruchsgruppen:

- **Erwerbstätige Flüchtlinge/Staatenlose** mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz haben Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen der IV, wenn sie unmittelbar vor Eintritt der Invalidität Beiträge entrichtet haben (d.h. sie müssen keine Mindestbeitragsdauer erfüllen).
- **Unter 20-jährige oder nichterwerbstätige Flüchtlinge/Staatenlose** haben Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen der IV, wenn sie sich unmittelbar vor „Eintritt der Invalidität“ ununterbrochen während mindestens eines Jahres in der Schweiz aufgehalten haben oder in der Schweiz invalid geboren sind oder sich seit der Geburt ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten haben. Den in der Schweiz invalid geborenen Kindern gleichgestellt sind Kinder mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, die im Ausland invalid geboren sind und deren Mutter sich dort maximal während zwei Monaten vor Geburt aufgehalten hat.

### 2.6.3    Anspruchsprüfung für vorläufig aufgenommene Ausländer/innen (F) und Personen im Asylverfahren (N) **ohne** Sozialversicherungsabkommen auf Eingliederungsmassnahmen

Bei diesen Staatsangehörigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des IVG. Es werden folgende Anspruchsgruppen unterschieden:

- **Über 20-jährige ausländische Staatsangehörige** haben nur dann Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen der IV, solange sie ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben und sofern sie bei „Eintritt der Invalidität“ während mindestens eines vollen Jahres Beiträge geleistet haben oder sich ununterbrochen während 10 Jahren in der Schweiz aufgehalten haben
- **Unter 20-jährige Ausländer/innen** (das 20. Altersjahr noch nicht vollendet) mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, haben auch dann Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen der IV, wenn
  - ihr Vater oder ihre Mutter, falls sie ausländische Staatsangehörige sind, bei Eintritt der Invalidität während mindestens eines vollen Jahres Beiträge geleistet oder sich ununterbrochen während 10 Jahren in der Schweiz aufgehalten haben; und wenn
  - sie selber in der Schweiz invalid geboren sind oder sich bei Eintritt der Invalidität seit mindestens einem Jahr oder seit der Geburt ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten haben. Den in der Schweiz invalid geborenen Kindern gleichgestellt sind Kinder mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, die im Ausland invalid geboren sind und deren Mutter sich dort maximal während zwei Monaten vor Geburt aufgehalten hat.

### 2.6.4    Anspruchsprüfung für vorläufig aufgenommene Ausländer/innen (F) und Personen im Asylverfahren (N) **mit** Sozialversicherungsabkommen auf Eingliederungsmassnahmen

Die Sozialversicherungsabkommen verlangen für Eingliederungsmassnahmen die Beitragspflicht unmittelbar bevor eine Massnahme erstmals angezeigt ist oder ein Beitragsjahr bevor die Massnahme erstmals in Betracht kommt. Minderjährige müssen bei „Eintritt der Invalidität“ mindestens 1 Jahr Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz gehabt haben oder in der Schweiz invalid geboren sein oder seit der Geburt ununterbrochen in der Schweiz gewohnt haben, um Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen der IV zu haben.

## 2.6.5 Geltendmachung und Fristen

Für die Prüfung beruflicher Eingliederungsmassnahmen ist eine IV-Anmeldung («Anmeldung für Erwachsene: Berufliche Integration/Rente») einzureichen.

## 2.6.6 Fallbeispiele

- **Minderjährige 1:** Die mittlerweile 17-jährige A. hat eine kognitive Behinderung. Sie und ihre Eltern kamen als Asylsuchende (N) vor 4 Jahren in die Schweiz und wurden als Flüchtlinge (B) anerkannt. Für A. wird eine Anmeldung für berufliche Eingliederungsmassnahmen, konkret für eine erstmalige berufliche Ausbildung, geprüft. Damit A. Anspruch auf die berufliche Massnahme hat muss sie selbst zum Zeitpunkt als diese Massnahme das erste Mal angezeigt ist, seit mindestens einem Jahr Wohnsitz in der Schweiz haben Da die erstmalige berufliche Ausbildung erstmals nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit, in der Regel mit 16 Jahren, angezeigt ist und A. bereits 4 Jahre, d.h. seit dem Alter von 13 Jahren, in der Schweiz lebt, hat sie Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, sofern diese aufgrund des Gesundheitsschadens angezeigt sind.
- **Über 20 Jahre alt:** Herr K. ist 34 Jahre alt, spricht gut Deutsch und möchte arbeiten. Er ist mit 32 Jahren in die Schweiz eingereist. Aufgrund seiner Beinprothese hat er, seit er 26 Jahre alt ist, mit körperlichen Tätigkeiten aber grosse Mühe, was die Arbeitssuche erschwert. Er möchte sich unmittelbar nach Einreise in die Schweiz als Asylsuchender (N) für Eingliederungsmassnahmen bei der IV anmelden. Das Gesuch ist chancenlos, da Herr K. das vorausgesetzte eine Jahr Wohnsitz und Aufenthalt in der Schweiz nicht erfüllt (Beitragsnachzahlungen nicht möglich). Aber auch nach einem Jahr Aufenthalt in der Schweiz wäre ein Gesuch aussichtslos. Aus Sicht der schweizerischen Invalidenversicherung wären die beruflichen Eingliederungsmassnahmen bereits mit 26 Jahren angezeigt gewesen. Damals hatte Herr K. noch keinen Wohnsitz in der Schweiz. Herr K war somit bei Eintritt des Versicherungsfalles, d.h. zum Zeitpunkt als die berufliche Massnahme zum ersten Mal angezeigt gewesen wäre, nicht in der schweizerischen Invalidenversicherung versichert. Er kann deshalb keinen Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung für berufliche Massnahmen im Zusammenhang mit seiner Beinprothese erlangen, da er in Bezug auf diese spezifischen Massnahmen bereits invalid eingereist ist und damit nie die Voraussetzung von einem Jahr Aufenthalt in der Schweiz vor Eintritt des Versicherungsfalles erfüllen kann.

## 2.6.7 Quellen

### Gesetzliche Grundlagen:

- [IVG: Art. 6 / 8 / Art. 9 / 10 /](#)
- [IVV: Art. 1<sup>sexies</sup>\\_1<sup>octies</sup>](#)

### Kreisschreiben und Wegleitungen:

- **KSBEM:** [Kreisschreiben über die beruflichen Eingliederungsmassnahmen der IV](#)

### Offizielle Merkblätter, Websites:

- [Nr. 4.09 «Berufliche Eingliederungsmassnahmen der IV»](#)

### Formulare:

- «Anmeldung für Erwachsene: Berufliche Integration / Rente»

- «Anmeldung für Minderjährige: Medizinische Massnahmen, Berufliche Massnahmen und Hilfsmittel» <https://www.ahv-iv.ch/de/Merkblätter-Formulare/Formulare/Leistungen-der-IV>

## 2.7 Taggelder

### 2.7.1 Grundlagen

Taggelder der IV stehen Versicherten während Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen zur Deckung des Lebensbedarfs zu.:

### 2.7.2 Voraussetzungen für Taggelder der IV

Vorausgesetzt wird eine Erwerbseinbusse aufgrund der Eingliederung oder eine erstmalige berufliche Ausbildung der IV. Sozialhilfebezug bedeutet keine Erwerbseinbusse.

Während einer beruflichen Weiterausbildung (im Rahmen der erstmaligen beruflichen Ausbildung) oder Massnahmen der Frühintervention besteht kein Taggeldanspruch.

Auf den Anspruch von Versicherten mit einer IV-Rente wird in einem separaten Kapitel eingegangen (vgl. «[Eingliederung aus Rente](#)»).

## 2.8 Geltendmachung und Fristen

Die IV muss von Amtes wegen bei der Zusprache einer Eingliederungsmassnahme prüfen, ob Anspruch auf ein Taggeld besteht.

### 2.8.1 Quellen

#### **Gesetzliche Grundlagen:**

- [IVG: Art. 22 bis Art. 25<sup>ter</sup>](#)
- [IVV: Art. 17 bis Art. 22](#)

#### **Kreisschreiben und Wegleitungen:**

- **KSTI:** [Kreisschreiben über die Taggelder der Invalidenversicherung](#)

#### **Offizielle Merkblätter:**

- [Nr. 4.02 «Taggelder der IV»](#)

## 2.9 Renten der Invalidenversicherung

### 2.9.1 Grundlagen

Bei der IV gilt der Grundsatz «Eingliederung vor Rente». Kann die Erwerbsfähigkeit oder Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, durch Eingliederungsmassnahmen nicht wiederhergestellt, erhalten oder verbessert werden, ist der Anspruch auf eine Invalidenrente zu prüfen.

## 2.9.2 Ordentliche und ausserordentliche Renten sowie Übergangsleistungen

Die IV unterscheidet drei Leistungsarten im Zusammenhang mit den Renten. Diese werden in den untergeordneten Kapiteln aufgegriffen:

- Anspruch auf eine **ordentliche Rente** haben Versicherte, die vor Eintritt der Invalidität erwerbstätig waren und mindestens drei Jahre Beiträge bezahlt haben.
- Anspruch auf eine **ausserordentliche Rente für Geburts- und Frühbehinderte** haben Versicherte, die vor dem 1. Dezember des der Vollendung des 22. Altersjahres folgenden Jahres invalid geworden sind und keinen Anspruch auf eine ordentliche Rente haben. Sie werden als IV-Rentenleistung ausgerichtet.
- Anspruch auf eine **ausserordentliche Rente** haben, sofern die formellen und materiellen Voraussetzungen erfüllt sind, invalide Angehörigen von Staaten, die mit der Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen haben und die keinen Anspruch auf eine ordentliche Rente haben. In der Regel setzt der Anspruch einen ununterbrochenen Wohnsitz und Aufenthalt von mind. 5 Jahren in der Schweiz voraus (Karenzfrist). Anspruch auf eine **Übergangsleistung bei Arbeitsunfähigkeit** haben Versicherte, die nach Aufhebung oder Herabsetzung der Rente aufgrund einer Wiedereingliederung aus Rente, nach der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder der Erhöhung des Beschäftigungsgrades innerhalb von drei Jahren erneut zu mindestens 50% arbeitsunfähig werden und diese Arbeitsunfähigkeit mindestens 30 Tage gedauert hat und weiter andauert (Schutzfrist). Die **Eingliederung aus Rente** wird in einem hier folgenden Unterkapitel betrachtet, da diese einen Rentenanspruch voraussetzt und daher nicht im Kapitel der beruflichen Eingliederungsmassnahmen thematisiert wurde.

## 2.9.3 Revision von IV-Renten

Die IV-Renten werden regelmässig überprüft (Revision) und bei relevanten Veränderungen entsprechend angepasst. Versicherte müssen aber unabhängig der Überprüfung durch die IV relevante Veränderungen der IV melden (Meldepflicht).

## 2.9.4 Geltendmachung und Fristen

Der Rentenanspruch entsteht frühestens 6 Monate nach Anmeldung bei der Invalidenversicherung. Damit der Rentenanspruch entstehen kann, muss gleichzeitig das sogenannte Wartejahr abgelaufen sein (anhaltender Arbeitsunfähigkeit von mind. 40 % während 12 Monaten). Der Anspruch auf eine IV-Rente setzt also eine Anmeldung (für Berufliche Massnahmen und Rente) voraus. Das Formular kann online bezogen werden.

Der Anspruch auf eine IV-Rente beginnt frühestens nach Ablauf einer einjährigen Wartezeit. Während dieses Jahres muss die Arbeitsunfähigkeit durchschnittlich mindestens 40 Prozent betragen, und nach Ablauf dieser Frist muss weiterhin eine Erwerbsunfähigkeit in mindestens gleichem Ausmass vorliegen.

## 2.9.5 Quellen

### Gesetzliche Grundlagen:

- [ATSG: Art. 15 bis Art. 17](#)
- [IVG: Art. 28 bis Art. 40](#)
- [IVV: Art. 25 bis Art. 34](#)

- [FlüB: Art. 1](#)

#### **Kreisschreiben und Wegleitungen:**

- **RWL:** Wegleitung über die Renten (RWL) in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

#### **Offizielle Merkblätter, Websites:**

- Nr. 4.04 «Invalidenrenten der IV»

#### **Formular:**

- «Anmeldung für Erwachsene: Berufliche Integration / Rente»  
<https://www.ahv-iv.ch/de/Merkblätter-Formulare/Formulare/Leistungen-der-IV>

## **2.10 Ordentliche IV-Renten**

### **2.10.1 Die Höhe der ordentlichen Rente**

Die ordentlichen Renten werden anhand der anrechenbaren Beitragsjahre, dem erzielten Erwerbseinkommen sowie Erziehungs- und Betreuungsgutschriften berechnet. Eine Vollrente erhält, wer eine volle Beitragsdauer aufweist, d.h. keine Beitragslücken seit dem Jahr, in welchem das 21. Altersjahr erreicht wurde, hat. Für Kinder werden Kinderrenten ausgerichtet. Die Kinderrente beträgt 40 % der Invalidenrente, zu welcher sie ausgerichtet wird. Die Beträge für eine minimale und eine maximale Invalidenrente sind unter folgendem Link ersichtlich: [Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV](#)

### **2.10.2 Voraussetzungen für eine ordentliche Rente:**

Versicherte müssen während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch mindestens zu 40 % arbeitsunfähig gewesen sein und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid bleiben.

Anspruch auf eine ordentliche Rente der IV haben nur Versicherte, die bei Eintritt der Invalidität während drei Jahren AHV/IV-Beiträge bezahlt haben.

Bei Schweizer/innen, EU-/EFTA-Bürger/innen und Vertragsstaatsangehörigen werden in einem EU/EFTA-Staat bzw. einem Vertragsstaat (je nach Sozialversicherungsabkommen sogar in einem Drittstaat) geleistete Beitragszeiten für die dreijährige Mindestbeitragsdauer mitberücksichtigt. Ein Beitragsjahr muss jedoch in der Schweiz erfüllt worden sein

### **2.10.3 Ausländerspezifische Prüfung**

Bei den ordentlichen IV-Renten gibt es keine ergänzenden spezifischen Voraussetzungen.

Wer mit einer Behinderung mit invalidisierender Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit in die Schweiz einreist, kann aus dem bestehenden Gesundheitsproblem keinen Rentenanspruch ableiten. Der Eintritt der Invalidität für eine Rente ist in diesen Fällen bereits vor Einreise entstanden, womit die notwendigen drei Beitragsjahre nicht erfüllt sein können.

Wer aufgrund fehlender Beitragsdauer keinen Anspruch auf eine IV-Rente geltend machen kann, hat unter Umständen Anspruch auf eine rentenlose Ergänzungsleistung (vgl. Kapitel Ergänzungsleistungen).

#### 2.10.4 Geltendmachung und Fristen:

Eine Rente kann frühestens 6 Monate nach Anmeldung ausgerichtet werden. Der Anspruch auf eine IV-Rente setzt eine Anmeldung für Berufliche Massnahmen und Rente voraus. Das Formular kann online bezogen werden.

#### 2.10.5 Quellen

##### **Gesetzliche Grundlagen:**

- [ATSG: Art. 15 bis Art. 17](#)
- [IVG: Art. 28 bis Art. 40](#)
- [IVV: Art. 25 bis Art. 34](#)
- [FlüB: Art. 1](#)

##### **Kreisschreiben und Wegleitungen:**

- **RWL:** Wegleitung über die Renten (RWL) in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, insbes. Rz. 3006 bis 3008. 3016ff

##### **Offizielle Merkblätter, Websites:**

- [Nr. 4.04 «Invalidenrenten der IV»](#)

##### **Formular:**

- «Anmeldung für Erwachsene: Berufliche Integration / Rente»  
<https://www.ahv-iv.ch/de/Merkblätter-Formulare/Formulare/Leistungen-der-IV>

## 2.11 Die ausserordentliche IV-Rente für Geburts- und Frühbehinderte

Ausserordentliche IV-Renten werden nicht ins Ausland ausgerichtet. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Export in einen EU/EFTA-Staat, sofern vor Eintritt der Invalidität entweder in der Schweiz oder dem EU/EFTA-Staat einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wurde. Ausserordentliche Renten von Personen, die nie erwerbstätig waren, werden in allen Fällen nur in der Schweiz gewährt.

### 2.11.1 Die Höhe der ausserordentlichen Rente für Geburts- und Frühbehinderte

Die ausserordentlichen Renten betragen 133 1/3 Prozent des Mindestsatzes der ordentlichen Vollrente. Die Beträge für eine minimale und eine maximale Altersrente sind unter folgendem Link ersichtlich: [Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV](#)

Zu ausserordentlichen Renten werden auch Kinderrenten von 40% ausgerichtet.

### 2.11.2 Anspruchsvoraussetzungen und Spezifika für eine ausserordentliche Rente für Geburts- und Frühbehinderte

Folgende Voraussetzungen müssen für die Ausrichtung einer ausserordentlichen Rente für Geburts- und Frühbehinderte erfüllt sein:

- **Zeitpunkt des Invaliditätseintritts (Alter) und kein Anspruch auf eine ordentliche Rente**

Versicherte müssen von Geburt an oder vor dem 1. Dezember des der Vollendung des 22. Altersjahres folgenden Jahres invalid geworden sein und keinen Anspruch auf eine ordentliche Rente haben.

- **Altersentsprechende Beitragszeit**

Zusätzlich müssen sie die altersentsprechend notwendigen Beitragsjahre geleistet haben bzw. leisten können. Bei Nichterwerbstätigen beginnt die AHV/IV-Beitragspflicht am 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres. Wer danach erst in die Schweiz einreist, kann die notwendigen Beitragszeiten für eine ausserordentliche IV-Rente nie erfüllen. Beiträge können nur für Zeiten, während welchen Wohnsitz in der Schweiz bestand, nachbezahlt werden.

- **Eingliederungsmassnahmen als Voraussetzung für Ausländer/innen**

Ausländer/innen müssen für den Anspruch auf eine ausserordentliche IV-Rente zusätzlich als Minderjährige Eingliederungsmassnahmen (berufliche Massnahmen, Hilfsmittel oder medizinische Massnahmen) bezogen haben. Von dieser Regelung sind Flüchtlinge und Ausländer/innen aus einem Land, mit welchem ein Sozialversicherungsabkommen besteht, welches die Ausrichtung ausserordentlicher Renten vorsieht, ausgenommen.

### 2.11.3 Beginn des Anspruchs auf Rentenzahlungen

Flüchtlinge und Versicherte mit Anspruch auf eine ausserordentliche IV-Rente für Geburts- und Frühbehinderte gestützt auf ein Sozialversicherungsabkommen müssen eine 5-jährige Karenzfrist abwarten.

### 2.11.4 Geltendmachung und Fristen

Eine Rente kann frühestens 6 Monate nach Anmeldung ausgerichtet werden. Der Anspruch auf eine IV-Rente setzt eine Anmeldung für Berufliche Massnahmen und Rente voraus. Das Formular kann online bezogen werden.

Bei Geburts- und Frühinvaliden ist es sinnvoll, die Anmeldung hinsichtlich der werdenden Volljährigkeit im Alter von 17 Jahren und 6 Monaten einzureichen.

### 2.11.5 Quellen

#### **Gesetzliche Grundlagen:**

- [ATSG: Art. 15 bis Art. 17](#)
- [IVG: Art. 28 bis Art. 40](#)
- [AHVG: Art. 42 bis Art. 43 \(ausserordentliche Renten\)](#)
- [IVV: Art. 25 bis Art. 34](#)
- [FlüB: Art. 1](#)

#### **Kreisschreiben und Wegleitungen:**

- **RWL: Wegleitung über die Renten (RWL) in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung**, insbes. Rz. 7006 bis Rz. 7036 (ausserordentliche Renten)

#### **Offizielle Merkblätter, Websites:**

- Nr. 4.04 «Invalidenrenten der IV»

**Formular:**

- «Anmeldung für Erwachsene: Berufliche Integration / Rente»  
<https://www.ahv-iv.ch/de/Merkblätter-Formulare/Formulare/Leistungen-der-IV>

## 2.12 Eingliederung aus Rente

### 2.12.1 Grundlagen

Kann die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich verbessert werden, haben Versicherte, die eine IV-Rente beziehen, sowohl den Anspruch als auch die Pflicht, an geeigneten Massnahmen zur Wiedereingliederung teilzunehmen. Dazu stehen der IV alle Eingliederungsmassnahmen (Integrationsmassnahmen, Massnahmen beruflicher Art, Hilfsmittel sowie die Beratung und Begleitung von Versicherten oder Arbeitgebenden) zur Verfügung, sofern diese geeignet sind.

Im Rahmen der Wiedereingliederung aus Rente haben Versicherte sowie Arbeitgebende nach Aufhebung einer Rente drei Jahre Anspruch auf Beratung und Begleitung.

### 2.12.2 Quellen

**Gesetzliche Grundlagen:**

- [IVG: Art. 8a](#)
- [IVV: Art. 4<sup>novies</sup>](#)

**Offizielle Merkblätter, Websites:**

- [Nr. 4.04 «Invalidenrenten der IV»](#)

## 2.13 Hilflosenentschädigung

### 2.13.1 Grundlagen

Ziel der Hilflosenentschädigung der IV ist eine unabhängige Lebensführung von Versicherten. Ist eine Person aufgrund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung in alltäglichen Lebensverrichtungen auf die Hilfe von Drittpersonen angewiesen, kann durch die Hilflosenentschädigung die benötigte Unterstützung finanziert werden. Die IV unterscheidet zwischen leichter, mittelschwerer und schwerer Hilflosigkeit.

Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung kann für Erwachsenen wie auch Minderjährige bestehen. Auf die spezifischen Voraussetzungen wird in zwei separaten Unterkapiteln eingegangen.

Die Hilflosenentschädigungen werden regelmässig überprüft (Revision) und bei relevanten Veränderungen entsprechend angepasst. Versicherte müssen, unabhängig der Überprüfung durch die IV, relevante Veränderungen der IV melden (Meldepflicht).

### 2.13.2 Geltendmachung und Fristen

Der Anspruch kann frühestens mit Geburt entstehen und dauert maximal bis zum Bezug oder Vorbezug der Altersrente, wobei die bestehende Hilflosenentschädigung auch im AHV-Alter weiter ausgerichtet (Besitzstand) wird. Auch bei der Hilflosenentschädigung ist ein Wartejahr abzuwarten.

Bei einer verspäteten Anmeldung kann die Hilflosenentschädigung maximal für 12 Monate rückwirkend gewährt werden.

Es ist empfehlenswert, die genauen Kriterien für die Berücksichtigung eines Hilfsbedarfs anhand des Kreisschreibens zu prüfen und mit den Versicherten zu besprechen.

### 2.13.3 Quellen

#### Gesetzliche Grundlagen:

- [IVG: Art. 42 und Art. 42<sup>bis</sup>-Art. 42<sup>ter</sup>](#)
- [IVV: Art. 35 bis Art. 39](#)
- [FlüB: Art. 1](#)

#### Kreisschreiben und Wegleitungen:

- **KSIH:** [Kreisschreiben über die Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung](#)

#### Offizielle Merkblätter:

- [Nr. 4.13 «Hilflosenentschädigungen der IV»](#)
- [Nr. 4.16 «Leistungen der Invalidenversicherung \(IV\) für Kinder»](#)

## 2.14 Hilflosenentschädigung für Erwachsene

### 2.14.1 Anspruchsvoraussetzungen und Spezifika für eine Hilflosenentschädigung für Erwachsene

- **Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz:**  
Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung haben Versicherte mit Wohnsitz und Aufenthalt in der Schweiz. Die Hilflosenentschädigung wird nicht ins Ausland ausbezahlt (*ein kurzfristiger Auslandsaufenthalt verhindert den Anspruch nicht*).
- **Mindestens eine leichte Hilflosigkeit**  
Versicherte müssen mindestens eine leichte Hilflosigkeit aufweisen. Diese kann auf ein körperliches, geistiges oder psychisches Gesundheitsproblem zurückzuführen sein, welches die Folge eines Geburtsgebrechens, einer Krankheit oder eines Unfalls ist. Die Invalidität gilt als eingetreten, wenn die Kriterien für eine Hilflosenentschädigung mindestens leichten Grades während eines Jahres (Wartezeit) ohne Unterbruch erfüllt waren und die Hilflosigkeit weiterhin andauert.
- **Wohnsitz bei Eintritt der Hilflosigkeit**  
Bei Schweizer/innen, EU/EFTA-Bürger/innen und Flüchtlingen spielt es keine Rolle, ob die Hilflosigkeit erst mit Wohnsitznahme in der Schweiz oder schon früher eingetreten ist. Dasselbe gilt in der Regel für Staatsangehörigen von Staaten, mit denen ein Sozialversicherungsabkommen besteht.  
  
Angehörigen von Staaten ohne Sozialversicherungsabkommen erhalten nur dann eine Hilflosenentschädigung, wenn sie bei Eintritt der Invalidität bereits während einem Jahr Beiträge bezahlt oder sich 10 Jahre in der Schweiz aufgehalten haben.

## 2.14.2 Geltendmachung und Fristen

Der Anspruch muss beantragt werden. In der Regel wird bei einem Hausbesuch durch die IV abgeklärt, ob eine Hilflosigkeit ausgewiesen ist. Beziehen Versicherte als Kind bereits eine Hilflosenentschädigung, sollte diese beim Übertritt ins Erwachsenenalter von Amtes wegen überprüft werden. Es lohnt sich aber, die IV vor Volljährigkeit auf den Wechsel ins System für Erwachsene hinzuweisen. Bei Kindern muss die Hilflosenentschädigung quartalsweise der IV in Rechnung gestellt werden – bei Erwachsenen wird die Pauschale automatisch ausbezahlt.

Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV besteht bis zum Bezug oder Vorbezug der Altersrente, wobei die bisherige Hilflosenentschädigung bei Weiterbestehen der Hilflosigkeit in der gleichen Höhe auch im AHV-Alter weiter ausgerichtet wird (Besitzstand). Auch bei der Hilflosenentschädigung ist ein Wartejahr abzuwarten. Bei einer verspäteten Anmeldung kann die Hilflosenentschädigung maximal für 12 Monate rückwirkend gewährt werden.

Es ist empfehlenswert, die genauen Kriterien für die Berücksichtigung eines Hilfsbedarfs anhand des Kreisschreibens zu prüfen und mit Versicherten zu besprechen.

## 2.14.3 Quellen

### Gesetzliche Grundlagen:

- [IVG: Art. 42 und Art. 42<sup>ter</sup>](#)
- [IVV: Art. 35 / Art. 35<sup>bis</sup> / Art. 35<sup>ter</sup> / Art. 37 / Art. 38](#)
- [FlüB: Art. 1](#)

### Kreisschreiben und Wegleitungen:

- **KSIH:** [Kreisschreiben über die Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung](#)

### Offizielle Merkblätter:

- [Nr. 4.13 «Hilflosenentschädigungen der IV»](#)

### Formulare:

- Nr. 001.004 «Anmeldung für Erwachsene: Hilflosenentschädigung IV»  
<https://www.ahv-iv.ch/de/Merkblätter-Formulare/Formulare/Leistungen-der-IV>

## 2.15 Hilflosenentschädigung für Minderjährige

Bei Minderjährigen ist zu beachten, dass auch Kinder ohne eine Behinderung auf Hilfe durch erwachsene Personen angewiesen sind. Relevant für die Hilflosigkeit ist lediglich die invaliditätsbedingte Hilflosigkeit.

### 2.15.1 Intensivpflegezuschlag

Benötigen Kinder aufgrund der gesundheitlichen Situation im Tagesdurchschnitt mindestens vier Stunden zusätzliche Betreuung, so haben sie Anspruch auf einen Intensivpflegezuschlag. Dieser richtet sich nach dem Mehraufwand gegenüber gleichaltrigen Kindern ohne eine Behinderung. Relevant für den Intensivpflegezuschlag ist lediglich der invaliditätsbedingte Mehraufwand. Der Intensivpflegezuschlag

wird ab einem anerkannten Mehraufwand von 4 Stunden ausgerichtet, im Gegensatz zur Hilflosenentschädigung, wo es lediglich entscheidend ist, ob eine Hilflosigkeit besteht oder nicht.

Eine Hilflosenentschädigung wird für den Intensivpflegezuschlag vorausgesetzt.

#### 2.15.2 Anspruchsvoraussetzungen für eine Hilflosenentschädigung für Minderjährige

- **Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz:**  
Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung können Versicherte mit Wohnsitz und Aufenthalt in der Schweiz geltend machen. Die Hilflosenentschädigung wird nicht ins Ausland ausbezahlt.
- **Mindestens eine leichte Hilflosigkeit:**  
Versicherte müssen mindestens eine leichte Hilflosigkeit aufweisen. Diese kann auf ein körperliches, geistiges oder psychisches Gesundheitsproblem zurückzuführen sein, welches die Folge eines Geburtsgebrechens, einer Krankheit oder eines Unfalls ist.  
Die Invalidität gilt als eingetreten, wenn die Kriterien für eine Hilflosenentschädigung mindestens leichten Grades während eines Jahres (Wartezeit) ohne Unterbruch erfüllt waren und die Hilflosigkeit weiterhin andauert.  
Für den Intensivpflegezuschlag müssen die erforderlichen Zeitaufwände ausgewiesen und der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung gegeben sein.
- **Wohnsitz bei Eintritt der Hilflosigkeit:**  
Bei Schweizer/innen, EU/EFTA-Bürger/innen und Flüchtlingen spielt es keine Rolle, ob die Hilflosigkeit erst mit Wohnsitznahme in der Schweiz oder schon früher eingetreten ist. Dasselbe gilt in der Regel für Staatsangehörigen von Staaten, mit denen ein Sozialversicherungsabkommen besteht.  
Ausländische Kinder aus Nichtvertragsstaaten müssen für den Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung dieselben Voraussetzungen wie für Eingliederungsmassnahmen erfüllen

#### 2.15.3 Geltendmachung und Fristen

Der Anspruch muss beantragt werden. In der Regel wird bei einem Hausbesuch durch die IV abgeklärt, ob eine Hilflosigkeit ausgewiesen ist. Bei Kindern muss die Hilflosenentschädigung quartalsweise der IV in Rechnung gestellt werden – bei Erwachsenen wird die Pauschale automatisch ausbezahlt.

Mit dem Übertritt ins Erwachsenenalter wird die Systematik der Auszahlung grundsätzlich von Amtes wegen angepasst und der Bedarf neu geprüft. Dennoch ist es empfehlenswert, vor dem 18. Geburtstag diesbezüglich bei der IV nachzufragen.

Bei einer verspäteten Anmeldung kann die Hilflosenentschädigung maximal für 12 Monate rückwirkend gewährt werden. Es ist empfehlenswert, die genauen Kriterien für die Berücksichtigung eines Hilfsbedarfs anhand des Kreisschreibens zu prüfen und mit Versicherten zu besprechen. In den Anhängen zum Kreisschreiben gibt es tabellarische Übersichten, welche Bereiche bei der Hilflosigkeit wann (und ab welchem Alter) anerkannt und wie viel Zeit beim Intensivpflegezuschlag berücksichtigt werden können.

#### 2.15.4 Quellen

##### Gesetzliche Grundlagen

- [IVG: Art. 42 und Art. 42<sup>ter</sup>](#)
- [IVV: Art. 35 / Art. 35<sup>bis</sup> / Art. 35<sup>ter</sup> / Art. 36 / Art. 37](#)

- [FlüB: Art. 1](#)

#### **Kreisschreiben und Wegleitungen:**

- **KSIH:** [Kreisschreiben über die Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung](#)

#### **Offizielle Merkblätter:**

- [Nr. 4.13 «Hilflosenentschädigungen der IV»](#)
- [Nr. 4.16 «Leistungen der Invalidenversicherung \(IV\) für Kinder»](#)

#### **Formular:**

- Nr. 001.005 «Anmeldung für Minderjährige: Hilflosenentschädigung»  
<https://www.ahv-iv.ch/de/Merkblätter-Formulare/Formulare/Leistungen-der-IV>

## 2.16 Assistenzbeitrag

### 2.16.1 Grundlagen

Der Assistenzbeitrag ermöglicht Versicherten mit erheblichem Unterstützungsbedarf, die nicht in einem Heim leben möchten, ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben. Im Assistenzmodell werden Versicherte zu Arbeitgebenden. Die ermittelten Assistenzbeiträge sollen die benötigte Unterstützung sicherstellen, indem Assistenzpersonen für die Hilfe angestellt werden.

### 2.16.2 Geltendmachung und Fristen

Der Anspruch entsteht frühestens mit der Anmeldung für Assistenzbeiträge und endet, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, die berechtigte Person stirbt oder eine AHV-Rente (oder den Vorbezug einer AHV-Rente) erhält. Beim Übertritt ins AHV-Alter werden Assistenzbeiträge durch die AHV im Sinne des Besitzstandes weitergewährt.

Zur Anmeldung für Assistenzbeiträge existieren Formulare für Erwachsene und Kinder.

### 2.16.3 Anspruchsvoraussetzungen und Spezifika

Sind die oben genannten Voraussetzungen erfüllt, fallen keine weiteren Anspruchskriterien aufgrund der Art der Bewilligung an. Zentraler Faktor bei Ausländer/innen ist es, ob für den Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung die Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. [Kapitel Hilflosenentschädigung](#)).

### 2.16.4 Quellen

#### **Gesetzliche Grundlagen**

- [IVG: Art. 42<sup>quater</sup> bis Art. 42<sup>octies</sup>](#)
- [IVV: Art. 39a bis Art. 39j](#)

#### **Kreisschreiben und Wegleitungen:**

- **KSAB:** [Kreisschreiben über den Assistenzbeitrag](#)

#### Offizielle Merkblätter:

- Nr. 4.14 «Assistenzbeitrag der IV»

#### Formulare:

- Nr. 001.006 «Anmeldung für Erwachsene: Assistenzbeitrag»
- Nr. 001.007 «Anmeldung für Minderjährige: Assistenzbeitrag»  
<https://www.ahv-iv.ch/de/Merkblätter-Formulare/Formulare/Leistungen-der-IV>

## 2.17 Geschützte Arbeit, Tagesstruktur und Wohnen

### 2.17.1 Geschützte Arbeit, Tagesstruktur und Wohnen

Der Zugang zu einem selbstbestimmten Leben und der Teilhabe in der Gesellschaft ist für Menschen mit Behinderung nach wie vor oft erschwert. Wichtige Entwicklungen und Themen wurden dank der Ratifizierung der UNO-Behindertenrechtskonvention 2014 durch die Schweiz wieder bzw. weiter in den Fokus gerückt.

Vielen Menschen mit Behinderung ist es nicht möglich, auf dem regulären Arbeitsmarkt tätig zu sein oder selbständig wohnen zu können. Aus diesem Grund haben Bund und Kantone den Auftrag, für Angebote für Menschen mit Behinderung zu sorgen und damit die Selbstbestimmung und Wahlfreiheit zu fördern.

Institutionen bieten geschützte Arbeitsplätze, Tagesstrukturen (Ateliers) und Wohnplätze an und werden durch den Bund und die Kantone finanziell unterstützt.

### 2.17.2 Voraussetzungen für den Zugang

Für den Zugang auf die Institutionen und Angebote in den genannten Bereichen wird die Anerkennung als invalid im Sinne der Invalidenversicherung vorausgesetzt.

- **IV-Anerkennung über eine (Teil-)Rente:** Diese Anerkennung ist grundsätzlich gegeben, sobald die IV eine (Teil-)Invalidenrente ausrichtet.
- **IV-Anerkennung ohne eine (Teil-)Rente:** Erhält eine Person keine (Teil-)Rente der IV, da sie die versicherungsmässigen Voraussetzungen (Beitragszeit) nicht erfüllt, ist der IV-Grad unabhängig des IV-Leistungsanspruchs zu klären. Dies kann über die Ergänzungsleistungen veranlasst werden, wenn die versicherte Person für den Bezug von rentenlosen Ergänzungsleistungen angemeldet ist.

Ist eine Person weder (Teil-)Rentenberechtigt noch auf Ergänzungsleistungen angewiesen bzw. zu diesen berechtigt, so ist mit dem zuständigen Kanton oder der zuständigen IV-Stelle das Vorgehen abzuklären.

### 2.17.3 Der Umfang der Leistungen

Die geschützten Arbeitsplätze, Tagesstrukturen und Wohnangebote stellen keine Leistung der IV dar. Die Anerkennung der IV ist lediglich Voraussetzungen für den Zugang zu diesen kantonal unterschiedlich geregelten Angeboten.

## 3 Ergänzungsleistungen zur AHV/IV – ELG

### 3.1 Grundlagen

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV garantieren im Bereich der AHV und IV eine angemessene Existenzsicherung. Zusammen mit der AHV und IV gehören die Ergänzungsleistungen (EL) zum sozialen Fundament unseres Staates. Sie werden wie die Sozialhilfe bedarfsabhängig ausgerichtet, sind aber als Sozialversicherung ausgestaltet. Wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, besteht ein Rechtsanspruch auf EL.

Ergänzungsleistungen werden durch die Kantone ausgerichtet. Sie bestehen aus zwei Kategorien:

- jährliche Leistungen, die monatlich ausbezahlt werden
- Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten

### 3.2 Anspruchsberechtigung

Auf Ergänzungsleistungen besteht ein rechtlicher Anspruch. Wenn eine Person ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten oder die Heimkosten nicht tragen kann und die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, werden EL ausbezahlt. Für den Bezug der jährlichen Ergänzungsleistungen müssen folgende persönliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sein:

- Anspruch auf eine Rente der AHV (auch bei einem Rentenvorbezug), eine Rente der IV (ganze, Dreiviertels-, halbe oder Viertelsrente)
- Anspruch auf eine Rente der AHV oder IV bestehen würde, wenn die Mindestbeitragsdauer der AHV (1 Jahr) oder der IV (drei Jahre) erfüllt wäre
- Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV nach Vollendung des 18. Altersjahres
- Anspruch auf ein Taggeld der IV für mindestens 6 Monate
- Wohnsitz und tatsächlicher Aufenthalt in der Schweiz
- Bürger/innen der Schweiz oder eines EU/EFTA-Mitgliedstaates, oder als Ausländer/innen, die seit mindestens 10 Jahren ununterbrochen in der Schweiz leben. Für Flüchtlinge oder Staatenlose beträgt diese Frist 5 Jahre.

Werden diese persönlichen Bedingungen erfüllt, wird geprüft, ob auch die finanziellen Voraussetzungen gegeben sind. Nur Personen mit einem Vermögen unter Fr. 100'000 (Fr. 200'000 für Ehepaare) haben Anspruch auf die Leistungen. Zudem müssen ihre Ausgaben über ihrem Einkommen liegen.

### 3.3 Sonderfall der rentenlosen und plafonierten Ergänzungsleistungen

In gewissen Fällen besteht ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen, obwohl keine Rente der AHV oder IV ausgerichtet wird (sogenannte rentenlose Ergänzungsleistungen). In anderen Fällen werden nur sogenannte plafonierte (gekürzte) Ergänzungsleistungen ausgerichtet. Hierbei handelt es sich um Personen, welche die einjährige Mindestbeitragsdauer gemäss Art. 29 Abs. 1 AHVG respektive die dreijährige Mindestbeitragsdauer gemäss Art. 36 Abs. 1 IVG nicht erfüllt haben.

**Folgende Personen können rentenlose Ergänzungsleistungen beanspruchen:**

- Flüchtlinge und Staatsangehörige mit deren Heimatsaat ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen worden ist. Sie haben unter den gleichen Voraussetzungen wie Schweizer/innen Anspruch auf eine rentenlose EL, sofern sie ununterbrochen während 5 Jahren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hatten.

### **Folgende Personen können plafonierte Ergänzungsleistungen beanspruchen:**

- Staatsangehörige aus einem Land, mit dem die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat und die ununterbrochen zwischen 5 und 10 Jahren Wohnsitz in der Schweiz hatten. Sie haben Anspruch auf eine sogenannte plafonierte EL in der Höhe des Mindestbetrags der zutreffenden ordentlichen Vollrente. Nach 10-jährigem ununterbrochenen Wohnsitz in der Schweiz wird die Plafonierung aufgehoben und sie erhalten die ungekürzten Ergänzungsleistungen ausbezahlt.

Staatsangehörige aus einem Land, mit dem die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, können demgegenüber ohne eine Rente der AHV oder IV keine Ergänzungsleistungen beanspruchen. Dies selbst dann nicht, wenn sie sich schon zehn oder mehr Jahre in der Schweiz aufgehalten haben.

Weitere Erläuterungen finden sich unter [Spezifika nach Art der Aufenthaltsbewilligung](#).

## **3.4 Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistungen**

Wie bei der Sozialhilfe wird eine Bedarfsrechnung vorgenommen. Die jährlichen EL entsprechen der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den Einnahmen, die angerechnet werden können. Der Mindestbetrag der ausgerichteten EL entspricht 60 % der regionalen resp. kantonalen Durchschnittsprämie. Bei der Anspruchsberechnung ist zu unterscheiden, ob Personen zu Hause oder in einem Heim leben. Unter folgendem Link kann eine provisorische Anspruchsberechnung vorgenommen werden: [Berechnungstool Ergänzungsleistungen](#)

### **3.4.1 Anerkannte Ausgaben für zu Hause als auch in einem Heim lebende EL-Berechtigte**

- Tatsächliche Prämie der Krankenkasse, höchstens aber die kantonale bzw. regionale Durchschnittsprämie, welche durch den Bund festgelegt wird;
- Berufsauslagen bis zur Höhe des Bruttoerwerbseinkommens;
- Kosten für den Unterhalt von Gebäuden und Hypothekarzinsen bis zur Höhe des Bruttoertrags der Liegenschaft;
- Kosten für notwendige und ausgewiesene familienergänzende Betreuung von Kindern bis 10 Jahren;
- Beiträge an die AHV, die IV und die EO;
- geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge, z. B. Alimente.

### **3.4.2 Anerkannte Ausgaben für zu Hause lebende EL-Berechtigte**

- Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf dient zur Deckung aller Ausgaben, die nicht gesondert berücksichtigt werden wie Lebensmittel, Kleider, Steuern usw. Die Höhe des Lebensbedarfs ist davon abhängig, ob die EL-berechtigte Person alleinstehend oder verheiratet ist. Bei Kindern richtet sich dessen Höhe nach dem Alter.
- Der jährliche Mietzins und die damit zusammenhängenden Nebenkosten einer Wohnung werden bis zu einem Maximalbetrag als Ausgaben berücksichtigt. Die Höhe des Maximalbetrags ist vom Wohnort und der Anzahl Personen abhängig, die in der Wohnung leben. Die Zuteilung der Ortschaften zu den drei Regionen findet sich unter folgendem Link: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ergaenzungsleistungen/grundlagen-und-gesetze/grundlagen/mietkosten-ergaenzungsleistungen.html>

### 3.4.3 Anerkannte Ausgaben für im Heim lebende EL-Berechtigte

- Tagestaxe: Die Kantone legen Höchstbeträge fest;
- Betrag für persönliche Auslagen wie Kauf von Kleidern, Produkte für die Körperhygiene, Zeitungen, Steuern usw. Dieser Betrag wird ebenfalls von den Kantonen festgelegt.

### 3.4.4 Anrechenbare Einnahmen

- Renten der AHV und IV, der Pensionskasse (berufliche Vorsorge), der Militär- oder Unfallversicherung und von ausländischen Sozialversicherungen. Dabei werden die Renten des laufenden Jahres berücksichtigt;
- Einkünfte aus dem Vermögen wie Zinsen, Miete, Untermiete, Pacht oder Nutzniessung;
- Mietwert der Wohnung;
- familienrechtliche Unterhaltsbeiträge wie Alimente;
- Ersatzeinkünfte wie Taggelder der Krankenkasse, der IV, der Arbeitslosenversicherung oder der Unfallversicherung;
- wiederkehrende Leistungen von Arbeitgebern;
- Erwerbseinkommen wird teilweise als Einkommen angerechnet. Vom Netto-Erwerbseinkommen wird ein Freibetrag von jährlich Fr. 1'300 bei Alleinstehenden und Fr. 1'950 bei Ehepaaren abgezogen. Vom Rest werden zwei Drittel als Einkommen angerechnet. Vom nicht rentenberechtigten Ehegatten werden 80% als Einkommen angerechnet.
- Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist;
- ein Teil des Vermögens (Verzehr), welches bei Alleinstehenden Fr. 30'000 und bei Ehepaaren Fr. 50'000 übersteigt. Bei selbstbewohnten Liegenschaften kommen zusätzliche Freibeträge zur Anwendung.

### 3.4.5 Nicht anrechenbare Einnahmen

- Verwandtenunterstützungen;
- öffentliche oder private Leistungen der Fürsorge und Sozialhilfe;
- Hilfenentschädigungen der Sozialversicherungen (mit Ausnahmen von Heimaufhalten);
- Assistenzbeiträge der AHV oder der IV;
- Stipendien und andere Unterstützungsbeiträge für die Ausbildung;
- Solidaritätsbeitrag für die Opfer von fürsorgischen Zwangsmassnahmen und familiärer Unterbringung.

## 3.5 Spezifika nach Art der Aufenthaltsbewilligung

### **Vorbemerkung zur Relevanz der Art der Bewilligung von Ausländer/innen:**

Für die Beurteilung der Ansprüche von Ausländer/innen bei der IV und den EL ist primär nicht die Art der Bewilligung entscheidend, sondern

- ob es sich um EU/EFTA-Staatsangehörige handelt,
- ob es sich um Flüchtlinge handelt, oder
- ob mit dem Herkunftsland ein Sozialversicherungsabkommen besteht.

Da die Rechtsstellung von Flüchtlingen im Bundesbeschluss über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Staatenlosen in der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (FlüB) geregelt wird, sind

Sozialversicherungsabkommen primär für Ausländer/innen mit Bewilligung N (Asylsuchende) oder F (vorläufig aufgenommene Ausländer/innen) relevant.

- **Flüchtlinge (B) und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (F Flüchtling)**

Ausländer/innen, die nicht aus einem EU/EFTA-Staat kommen, müssen sogenannten Karenzfristen (Wohnsitzfristen) erfüllen. Diese Frist muss nur von der anspruchsbegründenden Person erfüllt werden. Die Karenzfrist beginnt zu laufen, sobald die betreffende Person ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat. Bei Personen, die ihren Wohnsitz im Ausland aufgegeben haben und sich legal in der Schweiz aufhalten, beginnt die Karenzfrist deshalb ab dem Zeitpunkt zu laufen, ab dem sie der Beitragspflicht in der AHV/IV unterstellt sind. Die Karenzfrist wird unterbrochen, wenn sich eine Person mehr als 90 Tage am Stück oder in einem Kalenderjahr insgesamt mehr als 90 Tage ohne wichtigen Grund im Ausland aufhält.

Für Flüchtlinge beträgt die Karenzfrist fünf Jahre.

Flüchtlinge können auch dann einen EL-Anspruch erwerben, wenn sie die Mindestbeitragsdauer von 1 Jahr in der AHV oder von 3 Jahren in der IV nicht erfüllen und folglich keinen Anspruch auf eine Rente der AHV oder IV haben. Nämlich dann, wenn sie neben den allgemeinen Voraussetzungen (Aufenthalt und Wohnsitz, Karenzfrist, wirtschaftliche Voraussetzung) eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen. Sie:

- haben das Referenzalter erreicht; oder
- sind verwitwet oder verwaist und hätten einen Anspruch auf eine Witwen-, Witwer- oder Waisenrente, wenn die verstorbene Person die Mindestbeitragsdauer erfüllt hätte; oder
- sind zu mindestens 40 % invalid; oder
- beziehen eine Hilflosenentschädigung der IV; oder
- sie beziehen ununterbrochen während mindestens 6 Monaten ein Taggeld der IV.

Die EL-Stelle lässt den IV-Grad durch die IV-Stelle abklären, wenn die Erfordernisse der Karenzfrist, des Wohnsitzes und des Aufenthaltes erfüllt sind. Stellt die IV-Stelle einen IV-Grad von mindestens 40 % fest, wird die EL-Berechnung vorgenommen. Kann wegen Eingliederungsmassnahmen noch kein IV-Grad festgestellt werden, wird der EL-Antrag abgewiesen.

- **Vorläufig aufgenommene Ausländer/innen (F), Personen im Asylverfahren (N) und Personen mit Schutzstatus S aus Ländern ohne ein Sozialversicherungsabkommen**

Diese Kategorie von Ausländer/innen, die nicht aus einem EU/EFTA-Staat kommen, müssen sogenannten Karenzfristen (Wohnsitzfristen) erfüllen. Diese Frist muss nur von der anspruchsbegründenden Person erfüllt werden. Die Karenzfrist von 10 Jahren beginnt zu laufen, sobald die betreffende Person ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat. Bei Personen, die ihren Wohnsitz im Ausland aufgegeben haben und sich legal in der Schweiz aufhalten, beginnt die Karenzfrist deshalb ab dem Zeitpunkt zu laufen, ab dem sie der Beitragspflicht in der AHV/IV unterstellt sind. Die Karenzfrist wird unterbrochen, wenn sich eine Person mehr als 90 Tage am Stück oder in einem Kalenderjahr insgesamt mehr als 90 Tage ohne wichtigen Grund im Ausland aufhält.

Ausländer/innen aus Ländern ohne Sozialversicherungsabkommen benötigen eine Rente der AHV oder IV für den Anspruch auf EL. Erfüllen sie die entsprechende Mindestbeitragsdauer von 1 resp. 3 Jahren nicht, können sie auch nach Ablauf der Karenzfrist keine EL beanspruchen.

- **Vorläufig aufgenommene Ausländer/innen (F), Personen im Asylverfahren (N) und Personen mit Schutzstatus S aus Ländern mit einem Sozialversicherungsabkommen**

Ausländer/innen, die nicht aus einem EU/EFTA-Staat kommen, müssen sogenannten Karenzfristen (Wohnsitzfristen) erfüllen. Die Frist muss nur von der anspruchsbegründenden Person erfüllt werden. Die Karenzfrist beginnt zu laufen, sobald die betreffende Person ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat. Bei Personen, die ihren Wohnsitz im Ausland aufgegeben haben und sich legal in der Schweiz aufhalten, beginnt die Karenzfrist deshalb ab dem Zeitpunkt zu laufen, ab dem sie der Beitragspflicht in der AHV/IV unterstellt sind. Die Karenzfrist wird unterbrochen, wenn sich eine Person mehr als 90 Tage am Stück oder in einem Kalenderjahr insgesamt mehr als 90 Tage ohne wichtigen Grund im Ausland aufhält.

Bei Ausländer/innen aus Ländern mit einem Sozialversicherungsabkommen hängt die Dauer der Karenzfrist davon ab, ob sie eine Rente der IV oder der AHV beziehen.

- Karenzfrist bei Berechtigten einer Hinterlassenenrente: 5 Jahre
- Karenzfrist bei Berechtigten einer IV-Rente: 5 Jahre
- Karenzfrist bei Berechtigten einer Altersrente, welcher keine IV- oder Hinterlassenenrente vorangegangen ist: 10 Jahre

Bei ausländischen Staatsangehörigen mit einer 5-jährigen Karenzfrist ist die EL bis zum Erreichen einer 10-jährigen Karenzfrist zu plafonieren. Die jährliche EL darf zusammen mit der Rente den Mindestbetrag der entsprechenden ordentlichen Vollrente nicht übersteigen.

Angehörige von Staaten, mit denen die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, können auch dann eine EL-Anspruch erwerben, wenn sie die Mindestbeitragsdauer von einem Jahr in der AHV oder von drei Jahren in der IV nicht erfüllen und folglich keinen Anspruch auf eine Rente der AHV oder IV haben. Nämlich dann, wenn sie neben den allgemeinen Voraussetzungen (Aufenthalt und Wohnsitz, Karenzfrist, wirtschaftliche Voraussetzung) eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen.

- Sie haben das Referenzalter erreicht; oder
- sie sind verwitwet oder verwaist und hätten einen Anspruch auf eine Witwen-, Witwer- oder Waisenrente, wenn die verstorbene Person die Mindestbeitragsdauer erfüllt hätte; oder
- sie sind zu mindestens 40 % invalid.

Bei Invalidität lässt die EL-Stelle den IV-Grad durch die IV-Stelle abklären, wenn die Erfordernisse der Karenzfrist, des Wohnsitzes und des Aufenthaltes erfüllt sind. Stellt die IV-Stelle einen IV-Grad von mindestens 40 % fest, wird die EL-Berechnung vorgenommen. Kann wegen Eingliederungsmassnahmen noch kein IV-Grad festgestellt werden, wird der EL-Antrag abgewiesen.

### 3.6 Gesuchstellung, Fristen

Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV/IV besteht grundsätzlich erstmals für den Monat, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist und sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind.

Wenn die Anmeldung für eine Ergänzungsleistung innert sechs Monaten seit der Zustellung der Verfügung über eine Rente der AHV oder IV eingereicht wird, beginnt der Ergänzungsleistungsanspruch ausnahmsweise schon vor dem Monat der Anmeldung. Die Regelung sieht folgendermassen aus:

- Wird die Rente ab dem Monat der Rentenmeldung oder ab einem späteren Monat zugesprochen, beginnt der Ergänzungsleistungsanspruch im gleichen Monat wie der Rentenanspruch;

- wird die Rente dagegen auf einen vor der Rentenanmeldung gelegenen Zeitpunkt hin gewährt, fällt der Beginn des Ergänzungsleistungsanspruchs mit dem Monat der Rentenanmeldung zusammen.

Auch bei einem Heimeintritt können rückwirkend EL ausgerichtet werden. Wird die Anmeldung innert sechs Monaten nach einem Heim- oder Spitaleintritt eingereicht, so besteht der Anspruch ab Beginn des Monats des Heim- oder Spitaleintritts.

Wer EL beziehen will, muss bei der zuständigen EL-Stelle einen Antrag stellen. Diese befindet sich meistens bei der Ausgleichskasse des Wohnkantons (in den Kantonen BS, GE und ZH sind teilweise besondere Stellen zuständig).

### 3.7 Fallbespiele

- **B: anerkannter Flüchtling:** Der irakische Staatsangehörige S. ist vor 8 Jahren in die Schweiz eingereist und besitzt die Bewilligung F, Flüchtling. Er ist jetzt als Folge eines Verkehrsunfalls zu 85% invalid geworden und erhält eine Vollrente der IV. Die Karenzfrist bei den Ergänzungsleistungen beträgt für ihn als anerkannten Flüchtling 5 Jahre. Er kann ab dem Zeitpunkt der Ausrichtung der Invalidenrente Ergänzungsleistungen beziehen.
- **F: Vorläufig aufgenommener Flüchtling:** Der iranische Staatsangehörige P. ist vor 8 Jahren in die Schweiz eingereist und besitzt die Bewilligung F, Flüchtling. Er ist jetzt als Folge eines Verkehrsunfalls zu 85% invalid geworden und erhält eine Vollrente der IV. Die Karenzfrist bei den Ergänzungsleistungen beträgt für ihn als Flüchtling 5 Jahre. Er kann ab dem Zeitpunkt der Ausrichtung der Invalidenrente Ergänzungsleistungen beziehen.
- **F: Vorläufig aufgenommener Ausländer ohne Sozialversicherungsabkommen:** Der syrische Staatsangehörige M. ist vor 8 Jahren in die Schweiz eingereist und besitzt die Bewilligung F, Ausländer. Er ist jetzt als Folge eines Verkehrsunfalls zu 85% invalid geworden und erhält eine Vollrente der IV. Die Karenzfrist bei den Ergänzungsleistungen beträgt für ihn als vorläufig aufgenommener Ausländer 10 Jahre. Weil er sich noch keine 10 Jahre ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten hat, kann er sich trotz Invalidenrente noch nicht für Ergänzungsleistungen anmelden. Dies wird er frühestens in 2 Jahren tun können.
- **F: Vorläufig aufgenommener Ausländer mit Sozialversicherungsabkommen:** Der türkische Staatsangehörige B. ist vor 8 Jahren in die Schweiz eingereist und besitzt die Bewilligung F, Ausländer. Er ist jetzt als Folge eines Verkehrsunfalls zu 85% invalid geworden und erhält eine Vollrente der IV. Die Karenzfrist bei den Ergänzungsleistungen beträgt für ihn als vorläufig aufgenommener Ausländer grundsätzlich 10 Jahre. Da mit der Türkei ein Sozialversicherungsabkommen besteht, kann er aber schon nach 5 Jahren ununterbrochenem Aufenthalt in der Schweiz Ergänzungsleistungen beantragen. Diese werden aber plafoniert auf die minimale IV-Rente.

Nach 10 Jahre ununterbrochenem Aufenthalt in der Schweiz, wird er die ungekürzten Ergänzungsleistungen erhalten.

- **F: Vorläufig aufgenommener Ausländer mit Sozialversicherungsabkommen:** Der türkische Staatsangehörige F. ist vor 8 Jahren im Alter von 57 Jahren in die Schweiz eingereist und besitzt die Bewilligung F, Ausländer. Er war die letzten Jahre erwerbstätig. Mit 65 kann er eine AHV-Rente beantragen. Nach 10 Jahren ununterbrochenem Aufenthalt in der Schweiz, kann er zudem Ergänzungsleistungen beantragen.
- **N: Asylsuchender ohne Sozialversicherungsabkommen:** Der afghanische Staatsangehörige P. ist vor 8 Jahren in die Schweiz eingereist und besitzt die Bewilligung N. Er ist jetzt als Folge eines Verkehrsunfalls zu 85% invalid geworden und erhält eine Vollrente der IV. Die Karenzfrist bei

den Ergänzungsleistungen beträgt für ihn als Asylsuchender 10 Jahre. Weil er sich noch keine 10 Jahre ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten hat, kann er sich trotz Invalidenrente noch nicht für eine Ergänzungsleistung anmelden. Dies wird er frühestens in 2 Jahren tun können, es sei denn er wird vorher als Flüchtling anerkannt.

- **N: Asylsuchender mit Sozialversicherungsabkommen:** Der türkische Staatsangehörige B. ist vor 8 Jahren in die Schweiz eingereist und besitzt die Bewilligung F, Ausländer. Er ist jetzt als Folge eines Verkehrsunfalls zu 85% invalid geworden und erhält eine Vollrente der IV. Die Karenzfrist bei den Ergänzungsleistungen beträgt für ihn als vorläufig aufgenommener Ausländer grundsätzlich 10 Jahre. Da mit der Türkei ein Sozialversicherungsabkommen besteht, kann er aber schon nach 5 Jahren ununterbrochenem Aufenthalt in der Schweiz Ergänzungsleistungen beantragen. Diese werden aber plafoniert auf die minimale IV-Rente.

Nach 10 Jahren ununterbrochenem Aufenthalt in der Schweiz, wird er die ungekürzten Ergänzungsleistungen ausbezahlt erhalten.

### 3.8 Quellen

#### Gesetzliche Grundlagen:

- ELG: insbes. Art. 5

#### Kreisschreiben und Wegleitungen:

- WEL: Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV; insbes. RZ 2230, 2410 ff., 5100 ff. Anhang 2

#### Offizielle Merkblätter, Websites:

- 5.01 - Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
- 5.02 - Ihr Recht auf Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
- Nr. 10.03: Informationen für Angehörige von Staaten, mit welchen die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat
- Nr. 11.01: AHV/IV Informationen für Flüchtlinge und Staatenlose
- Selbstberechnungstool: [Berechnungstool Ergänzungsleistungen](#)

#### Formulare:

- Erhältlich auf den Homepages der zuständigen kantonalen Ausgleichskasse, resp. Sozialversicherungsanstalt

### 3.9 Vergütung von Krankheitskosten

Die Vergütung von Krankheitskosten setzt einen Anspruch auf jährliche EL voraus. Besteht allerdings infolge eines Einnahmenüberschusses kein Anspruch auf eine jährliche EL, wird die Vergütung der Krankheitskosten (ausgewiesene oder maximal anrechenbare) basierend auf der Differenz zwischen dem Einnahmenüberschuss und den Krankheitskosten festgestellt.

#### 3.9.1 Krankheitskosten, die über EL vergütet werden

- zahnärztliche Behandlung (einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Behandlung);
- Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen;

- Mehrkosten für eine lebensnotwendige Diät;
- Transport zur nächstgelegenen Behandlungsstelle;
- Kosten für Hilfsmittel;
- Beteiligung an den Kosten der Krankenkasse (Selbstbehalt und Franchise) bis zum Betrag von jährlich Fr. 1'000;
- ärztlich angeordnete Bade- und Erholungskuren.

Für die Krankheits- und Behinderungskosten können pro Jahr zusätzlich zu den jährlichen EL höchstens folgende Beträge vergütet werden:

|                     |     |        |
|---------------------|-----|--------|
| Alleinstehende:     | Fr. | 25'000 |
| Ehepaare:           | Fr. | 50'000 |
| Heimbewohner/innen: | Fr. | 6'000  |

### 3.9.2 Spezifika nach Art der Bewilligung

Hierzu kann auf die Ausführungen zu den [jährlichen Ergänzungsleistungen](#) verwiesen werden.

### 3.9.3 Fristen

Die Krankheitskosten können innert 15 Monaten seit der Rechnungsstellung bei der EL-Stelle eingereicht werden.

### 3.9.4 Quellen

#### **Gesetzliche Grundlagen:**

- ELG: insb. Art. 14 ELG
- Kantonale Gesetzgebung zur Vergütung der Krankheitskosten für EL-Berechtigte

#### **Kreisschreiben und Wegleitungen:**

- WEL: Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV: insbes. RZ 5310.06

#### **Offizielle Merkblätter, Websites:**

- 5.01 - Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
- 5.02 - Ihr Recht auf Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
- [Nr. 11.01 - AHV/IV Informationen für Flüchtlinge und Staatenlose](#)
- Selbstberechnungstool: [Berechnungstool Ergänzungsleistungen](#)

## 4 Berufliche Vorsorge – BVG

### 4.1 Zweck der Versicherung

Die 2. Säule des schweizerischen 3-Säulen-Systems bildet die obligatorische berufliche Vorsorge. Die gesetzliche Grundlage befindet sich im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (BVG). Das BVG ist ein Rahmengesetz, das definiert, welche Arbeitnehmenden einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sein müssen und welche Leistungen die Vorsorgeeinrichtungen mindestens erbringen müssen. Obligatorisch versichert sind Arbeitnehmende, die bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 22'680 Franken (Eintrittsschwelle) verdienen. Obligatorisch versichert ist der Teil des Jahreslohnes zwischen dem Koordinationsabzug und dem oberen Grenzbetrag, also zwischen 26'460 und 90'720 Franken. Die meisten Einrichtungen richten über das BVG-Obligatorium hinaus, Leistungen aus.

Mit der 2. Säule soll der Erhalt des vorherigen Lebensstandards von Versicherten und ihren Angehörigen gesichert werden. Das BVG hat die Aufgabe, die Leistungen der AHV/IV im Alter, bei Invalidität sowie im Todesfall zu ergänzen.

### 4.2 Leistungen der beruflichen Vorsorge im Überblick

Die Versicherungsleistungen nach BVG umfassen

- die Altersrente und die Kinderrente für Bezüger/innen einer Altersrente;
- die Witwen- und Witwerrente und die Waisenrente;
- die Invalidenrente und die Kinderrente für Bezüger/innen einer Invalidenrente.

### 4.3 Anspruchsberechtigte

Gemäss BVG sind Arbeitnehmende sowie Bezüger/innen von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung obligatorisch BVG versichert. Für Arbeitslose deckt der obligatorische Schutz in der beruflichen Vorsorge nur die Risiken Invalidität und Tod, nicht aber das Altersrisiko.

Die obligatorische Versicherung ist kumulativ an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Älter als 17 Jahre, aber das Referenzalter gemäss AHVG noch nicht erreicht
- Erwerbstätigkeit für einen Arbeitgebenden (AHV-versichert), bzw. Bezug von Arbeitslosentaggeldern
- Mindestjahreslohn von 22'680 Franken.

### 4.4 Voraussetzung für den Leistungsbezug

#### 4.4.1 BVG-Altersrente

Anspruch auf eine Altersrente haben Versicherte, die das Referenzalter erreicht haben. Sie können die Altersleistung jedoch bereits ab dem 63. Altersjahres vorbezahlen und bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufschieben, sofern sie weiterhin eine Erwerbsarbeit ausüben. Die Reglemente der Vorsorgeeinrichtungen können einen Altersrücktritt frühestens ab dem 58. vollendeten Altersjahr vorsehen.

Versicherte Personen, die eine Altersrente beziehen, haben für jedes Kind Anspruch auf eine Kinderrente in Höhe der Waisenrente. Voraussetzung dafür ist, dass das Kind im Falle ihres Todes eine Wai-

senrente beanspruchen könnte. Der Anspruch auf eine Kinderrente endet grundsätzlich mit der Vollendung des 18. Altersjahres des Kindes, beziehungsweise spätestens mit der Vollendung des 25. Altersjahres des Kindes, wenn dieses noch in Ausbildung steht oder zu mindestens 70 % invalid ist. Die Kinderrente beträgt 20 % der Altersrente.

Die Altersrente nach BVG wird in Prozenten (sogenannter Umwandlungssatz) des Altersguthabens berechnet, das eine versicherte Person bei Erreichen des Referenzalters erworben hat. Statt die Altersleistung als Rente zu beziehen, haben versicherte Personen das Recht, einen Viertel der Altersleistung im obligatorischen Teil des BVG als Kapitalform zu beziehen, auch wenn das Reglement der Vorsorgeeinrichtung dies nicht vorsieht. Das Reglement der Vorsorgeeinrichtung kann zudem vorsehen, dass die versicherte Person grundsätzlich anstelle einer Altersrente eine Kapitalleistung wählen kann, und dass diese Option innert einer bestimmten Frist geltend gemacht werden muss.

#### 4.4.2 BVG-Hinterlassenenrente

Die Hinterlassenenleistungen nach BVG umfassen die Witwen- und Witwerrente sowie die Waisenrente. Voraussetzung für den Anspruch auf Hinterlassenenleistungen aus BVG ist unter anderem, dass der oder die Verstorbene im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zu seinem Tod geführt hat, im Rahmen des BVG versichert war oder dass er oder sie von der Vorsorgeeinrichtung im Zeitpunkt des Todes eine Alters- oder Invalidenrente bezog.

Die Witwe und der Witwer haben dann Anspruch auf eine BVG-Rente, wenn sie beim Tod des Ehegatten für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen müssen oder älter als 45 Jahre sind und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat. Erfüllen die Witwe oder der Witwer keine dieser Voraussetzungen, so haben sie Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten. Das Reglement der Vorsorgeeinrichtung kann (muss aber nicht) für den Todesfall einer versicherten Person weitere Begünstigte vorsehen, insbesondere Konkubinatspartner/innen. Grundlage für die Berechnung der Witwen- oder Witwerrente bildet die Höhe der vollen Invalidenrente, auf welche die verstorbene Person Anspruch gehabt hätte; die Witwen- oder Witwerrente beträgt 60 % davon. Bezog die verstorbene Person bei ihrem Tod bereits eine Alters- oder Invalidenrente, beträgt die Witwen- oder Witwerrente 60 % davon.

Kinder des Verstorbenen haben Anspruch auf eine Waisenrente, Pflegekinder jedoch nur dann, wenn der Verstorbene für ihren Unterhalt aufzukommen hatte. Grundlage für die Berechnung der Waisenrente ist identisch mit jener der Witwen- und Witwerrente, wobei die Höhe der Waisenrente 20 % der entsprechenden Rente der verstorbenen Person entspricht.

#### 4.4.3 BVG-Invalidenrente

Der Anspruch auf eine BVG-Invalidenrente richtet sich nach den Bedingungen der IV, d. h., eine Leistung wird in der Regel dann fällig, wenn die versicherte Person zu mindestens 40 % invalid ist und das Referenzalter noch nicht erreicht hat. Die versicherte Person muss bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert gewesen sein. Die Invalidenleistungen nach BVG umfassen die Invalidenrente und die Kinderrente.

Der Anspruch auf eine BVG-Invalidenrente beruht auf dem ermittelten Invaliditätsgrad und folgt der Abstufung der Invalidenversicherung. Das im Rahmen der Weiterentwicklung der Invalidenversicherung eingeführte stufenlose Rentensystem gilt somit auch für BVG-Invalidenrenten. In der weitergehenden beruflichen Vorsorge sind die Vorsorgeeinrichtungen frei, wie sie den Begriff der Invalidität definieren wollen. Sie können bestimmen, ob sie den Invaliditätsbegriff der obligatorischen Vorsorge übernehmen wollen oder nicht. Sie können zum Beispiel schon die Berufsunfähigkeit als Invalidität definieren (weder im IVG noch im BVG genügt die Berufsunfähigkeit, um Invalidenrenten auszulösen), ferner können sie

Invalideleistungen schon bei einem Invaliditätsgrad von unter 40 % ausrichten (meistens jedoch ab 25 %).

Grundlage für die Berechnung der BVG-Invaliderente ist das Altersguthaben der versicherten Person. Dieses besteht aus:

- dem Altersguthaben, das die versicherte Person bis zum Beginn des Anspruches auf die Invalidenrente erworben hat und
- der Summe der (zukünftigen) Altersgutschriften für die bis zum ordentlichen Referenzalter fehlenden Jahre, ohne Zinsen. Diese Altersgutschriften werden grundsätzlich auf dem koordinierten Lohn der versicherten Person während ihres letzten Versicherungsjahres in der Vorsorgeeinrichtung berechnet.

In der weitergehenden beruflichen Vorsorge sind die Vorsorgeeinrichtungen frei, die Invalidenrente grosszügiger zu berechnen, indem die Rente beispielsweise einem gewissen Prozentsatz des versicherten Verdienstes entspricht.

Wie bei den Altersrenten kann das Reglement der Vorsorgeeinrichtung vorsehen, dass die versicherte Person anstelle der Invalidenrente eine Kapitalleistung verlangen kann.

Versicherte Personen, denen eine Invalidenrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente in der Höhe der Waisenrente (20 % der Invalidenrente). Für die Kinderrenten gelten die gleichen Berechnungsregeln wie für die Invalidenrente.

#### 4.4.4 Spezifika nach Art der Bewilligung

Das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge behandelt ausländische und inländische Staatsangehörige gleich. Personen aus dem Asylbereich sind unter denselben Voraussetzungen obligatorisch nach BVG versichert wie Schweizer Staatsangehörige.

Die Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenrente wird auch ins Ausland ausbezahlt. Haben ausländische Staatsangehörige Beiträge an die berufliche Vorsorge bezahlt, können sie beim definitiven Verlassen der Schweiz (ausserhalb der EU-/EFTA-Staaten) die Kapitalauszahlung ihrer Freizügigkeitsleistung (Austrittsleistung) verlangen. Der Antrag auf Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung muss bei der zuständigen Vorsorgeeinrichtung oder der zuständigen Freizügigkeitseinrichtung (Versicherung oder Bank) beantragt werden. Dies gilt auch für Personen mit Schutzstatus S.

#### 4.4.5 Gesuchstellung und Fristen

Wer Leistungen einer Vorsorgeeinrichtung beanspruchen möchte, kann einen formlosen schriftlichen Antrag stellen. Nach Überprüfung des Antrags erlässt die Vorsorgeeinrichtung im Gegensatz zu den anderen Sozialversicherungen keine anfechtbare Verfügung, sondern teilt der betroffenen Person ihren Entscheid durch einen formlosen Brief mit.

#### 4.4.6 Quellen

##### **Gesetzliche Grundlagen:**

- BVG: Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)
- BVV2: Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)

- Weitere gesetzliche Grundlagen: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/bv.html>

**Kreisschreiben und Wegleitungen:**

- Chronologische Tabelle der Mitteilungen über die berufliche Vorsorge (mit Internetlinks): [Dokumente | BSV Vollzug \(admin.ch\)](#)

**Offizielle Merkblätter, Websites:**

BSV: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/bv.html>

## 5 Arbeitslosenversicherung – AVIG

### 5.1 Zweck der Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosenversicherung (ALV) ist eine in der Schweiz obligatorische Sozialversicherung. Die rechtliche Grundlage der ALV bildet das Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung, kurz Arbeitslosenversicherungsgesetz AVIG. Die ALV erbringt Leistungen im Falle von Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, wetterbedingten Arbeitsausfällen und bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers. Sie finanziert diverse arbeitsmarktliche Massnahmen (AMM), die die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zum Ziel haben. Die Auszahlung der Arbeitslosentaggelder erfolgt durch die Arbeitslosenkassen. Die arbeitslose Person kann frei wählen, ob sie sich bei einer Verbandsausgleichskasse oder bei der kantonalen Arbeitslosenkasse anmelden möchte. Eine wichtige Rolle beim Vollzug der ALV kommt den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) zu. Die RAV beraten und unterstützen Arbeitsuchende bei der Stellensuche.

### 5.2 Leistungen der Arbeitslosenversicherung im Überblick

Die ALV erbringt Leistungen bei Erwerbsausfall in Folge von Arbeitslosigkeit, wetterbedingten Arbeitsausfällen, Kurzarbeit und bei der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers, sogenannte Insolvenz.

Damit arbeitslose Personen Leistungen der ALV beanspruchen können, muss die Beitragspflicht erfüllt sein oder die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Befreiung vom Nachweis der Beitragszeit müssen erfüllt sein. Zudem muss sich die versicherte Person möglichst frühzeitig, spätestens aber am ersten Tag, für den eine Arbeitslosenentschädigung beansprucht wird, persönlich bei der vom Kanton bestimmten zuständigen Amtsstelle zur Arbeitsvermittlung melden. Von dem Moment an muss sie sich an die Kontrollvorschriften halten. Für die Klärung der Anspruchsberechtigung ist die Arbeitslosenkasse zuständig. Das heisst also, die arbeitslose Person meldet sich – in der Regel – beim RAV. Dieses leitet die Anmeldung zur Prüfung der Anspruchsberechtigung an die Arbeitslosenkasse weiter.

#### 5.2.1 Wetterbedingte Arbeitsausfälle, Kurzarbeit und Insolvenz

Nicht als arbeitslos gelten Personen, die in einem Anstellungsverhältnis stehen, deren Arbeitszeit aber aufgrund von wirtschaftlichen Gründen oder wetterbedingt verkürzt werden. Unter Kurzarbeit stehen Arbeitnehmende, deren normale Arbeitszeit vorübergehend verkürzt wurde.

Schlechtwetterentschädigung wird für Arbeitsausfälle ausbezahlt, die dem Arbeitgeber infolge schlechter Witterung zwingend entstanden sind. Sie wird direkt dem betroffenen Arbeitgeber ausbezahlt.

Die Insolvenzenschädigung deckt bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers offene Lohnforderungen der Arbeitnehmenden für maximal vier Monate. Anspruch auf Insolvenzenschädigung besteht grundsätzlich nur für geleistete Arbeit.

#### 5.2.2 Arbeitslosigkeit mit Taggeld

Anspruch auf Arbeitslosentaggeld haben versicherte Personen, die

- (1) ganz oder teilweise arbeitslos sind. Als arbeitslos bzw. arbeitssuchend gilt, wer eine Voll- oder Teilzeitbeschäftigung verloren hat und wieder eine solche sucht und sich beim RAV angemeldet hat. Als teilweise arbeitslos gelten Personen, die in keinem Arbeitsverhältnis stehen und eine Teilzeitbeschäftigung suchen oder eine Teilzeitbeschäftigung haben und eine Vollzeit- oder eine weitere Teilzeitbeschäftigung suchen.

- (2) den gewöhnlichen Aufenthalt und zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben. Dies gilt gleichermaßen für Schweizer/innen und Ausländer/innen, unabhängig der Aufenthaltsbewilligung.
- (3) einen Verdienstausschlag von mindestens zwei aufeinander folgenden vollen Arbeitstagen dauert.
- (4) die obligatorische Schulzeit abgeschlossen haben, aber noch nicht das Referenzalter erreicht haben.
- (5) die Beitragszeit erfüllt haben oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind. Damit eine versicherte Person Leistungen der ALV beanspruchen kann, muss sie in den letzten 2 Jahren (Rahmenfrist Beitragszeit) während mindestens 12 Monaten einer beruflichen Tätigkeit nachgegangen sein, die beitragspflichtig ist. Eine besondere Regelung in dieser Hinsicht gilt für Eltern, die sich der Erziehung eines Kindes, das jünger als 10 Jahre alt ist, widmen und für Personen, die ohne Leistungen der ALV zu beziehen selbständig erwerbend sind. Bei Letzteren wird die Rahmenfrist um mindestens 2 Jahre und höchstens die Dauer der selbständigen Erwerbstätigkeit verlängert. Mit der Erstreckung der Rahmenfrist hinsichtlich der Beitragsdauer soll sichergestellt werden, dass der Versicherungsschutz bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit während einer gewissen Zeit erhalten bleibt. Die Rahmenfrist der Eltern wird von 2 auf 4 Jahre ausgedehnt und für jedes neugeborene Kind zusätzlich verlängert, um die Zeitspanne zwischen den letzten 2 Geburten und um maximal 2 Jahre. Mit dieser Rahmenfristerstreckung sollen Eltern die Möglichkeit haben, sich der Kindererziehung zu widmen, ohne dabei die gegenüber der ALV erworbenen Rechte zu verlieren.

Ferner werden die auf Taggelder von der Invalidenversicherung (IV), der Erwerbsersatzordnung (EO) und Militärversicherung (MV) entrichteten Beiträge angerechnet. Überdies gibt es weitere vergleichbare Situationen, in denen Betroffene nicht während einer ausreichenden Zeitspanne Beiträge entrichten konnten. Deshalb werden im AVIG verschiedene «Tätigkeiten» definiert, welche an die Beitragszeit angerechnet werden können:

- Zeiten, in denen die versicherte Person als Arbeitnehmende tätig ist, bevor sie das Alter erreicht, ab dem sie AHV-Beiträge bezahlen muss;
- schweizerischer Militär-, Zivil- und Schutzdienst, zudem obligatorische Hauswirtschaftskurse, die ganztägig und ununterbrochen während mindestens zwei Wochen geführt werden;
- Zeiten, in denen versicherte Person zwar in einem Arbeitsverhältnis steht, aber aufgrund von Krankheit oder Unfalls keinen Lohn erhält und darum keine Beiträge bezahlt;
- Arbeitsunterbrüche aufgrund von Mutterschaft, sofern sie durch Arbeitnehmendenschutzbestimmungen vorgeschrieben oder gesamtarbeitsvertraglich vereinbart sind.

Folgende Personen sind – trotz nicht erfüllter Beitragszeit – gegen Arbeitslosigkeit versichert:

- Personen, die aufgrund einer Schulausbildung, Umschulung oder Weiterbildung, mindestens 12 Monate keiner Erwerbstätigkeit nachgehen konnten, sofern sie während mindestens 10 Jahren in der Schweiz Wohnsitz hatten;
- Personen, die aufgrund einer Krankheit, eines Unfalls oder Mutterschaft, mindestens 12 Monate keiner Erwerbstätigkeit nachgehen konnten, sofern sie während dieser Zeit Wohnsitz in der Schweiz hatten;
- Personen, die aufgrund eines Aufenthalts in einer schweizerischen Haft- oder Arbeitserziehungsanstalt oder in einer ähnlichen schweizerischen Einrichtung mindestens 12 Monate keiner Erwerbstätigkeit nachgehen konnten.

Zudem sind beitragszeitbefreit:

- Personen, die aufgrund des Wegfalls einer Invalidenrente, Trennung, Scheidung, Invalidität oder Tod des Ehegatten sowie anderer ähnlicher Gründe, die nicht mehr als 1 Jahr zurückliegen, sich gezwungen sehen, eine Stelle anzunehmen bzw. die Erwerbstätigkeit zu erweitern.

- Personen, die nach einem mindestens 1-jährigen Aufenthalt ausserhalb der Europäischen Union als auch der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) wieder in die Schweiz zurückkehren, vorausgesetzt sie waren im Ausland mindestens 12 Monate unselbständig erwerbstätig und sind in der Schweiz 6 Monaten einer beitragspflichtigen Tätigkeit nachgegangen.

(6) vermittlungsfähig sind. Vermittlungsfähig sind Personen, die berechtigt, in der Lage und bereit sind, eine zumutbare Erwerbstätigkeit aufzunehmen und an den Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen. Das heisst also, es handelt sich um die Disponibilität der Versicherten. Hinsichtlich Vermittlungsfähigkeit wird folglich zwischen zwei objektiven (berechtigt und in der Lage) sowie einem subjektiven (bereit) Sachverhalt unterschieden.

Die Frage der Berechtigung stellt sich vorwiegend im Zusammenhang mit ausländischen Staatsangehörigen, zumal die Berechtigung mit dem Aufenthaltsstatus bzw. dem Vorhandensein einer Arbeitsbewilligung zusammenhängt (vgl. dazu Kapitel Spezifika nach Art der Aufenthaltsbewilligung).

Schwieriger ist die Frage der Zumutbarkeit zu beurteilen, bspw. im Falle von gesundheitlichen Einschränkungen. Der subjektive Sachverhalt der Bereitschaft, an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen bezieht sich ebenso auf den von versicherten Personen verlangten Nachweis von permanenten Stellenbemühungen. Damit machen die Arbeitslosen geltend, dass sie dem Arbeitsmarkt tatsächlich zur Verfügung stehen.

(7) und die Kontrollvorschriften erfüllt haben. Diese umfassen:

- örtliche Zuständigkeit
- persönliche Meldung beim RAV
- Anmeldung zur Arbeitsvermittlung beim RAV
- Beratungs- und Kontrollgespräche beim RAV
- Kontrolldaten/Angaben der versicherten Person
- Überprüfung der Vermittlungsfähigkeit
- Erleichterung der Beratung und Kontrolle
- Arbeitsbemühungen der versicherten Person.

Diese Anspruchsvoraussetzungen müssen kumulativ erfüllt werden. Die Anspruchsberechtigung wird, soweit diese Aufgabe nicht einer anderen Stelle zugewiesen ist, von der Arbeitslosenkasse geklärt. Zuständig für die persönliche Anmeldung zur Arbeitsvermittlung ist das zuständige RAV.

Als Grundlage für die Berechnung des Taggeldes wird der sogenannte versicherte Verdienst genommen. Dabei handelt es sich um den zuletzt erzielten Lohn. Die Höhe des Taggeldes beträgt 80 % des versicherten Verdienstes, sofern die versicherte Person Unterhaltspflichten gegenüber Kindern unter 25 Jahren hat, eine Invalidenrente auf Basis eines Invaliditätsgrades von mindestens 40 % bezieht oder das Taggeld sich auf höchstens Fr. 140 beläuft. Alle anderen versicherten Personen erhalten eine Entschädigung von 70 % des versicherten Verdienstes. Zuzüglich werden Kinder- oder Ausbildungszulagen gewährt. Bei versicherten Personen, die vom Erfüllen der Beitragszeit befreit waren, wird das Taggeld in Prozent von Pauschalbeiträgen bestimmt.

Versicherte haben, innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug Anspruch auf die nachfolgend aufgeführte Anzahl von Taggeldern:

- Eine versicherte Person, die älter als 25 Jahre oder Unterhaltspflichten gegenüber Kindern hat und eine Beitragszeit von 12 bis unter 18 Monaten aufweist, hat Anspruch auf maximal 260 Taggelder.

- Eine versicherte Person, die älter als 25 Jahre oder unterhaltspflichtig gegenüber Kindern ist und eine Beitragszeit von mindestens 18 Monaten aufweist, hat Anspruch auf maximal 400 Taggelder.
- Eine versicherte Person, die älter als 55 Jahre ist und eine Beitragszeit von mindestens 22 Monaten aufweist, hat maximal Anspruch auf maximal 520 Taggelder.
- Eine versicherte Person, die eine Invaliditätsrente auf der Basis eines Invaliditätsgrades von mindestens 40 % bezieht und während 22 Monaten Beiträge geleistet hat, hat Anspruch auf maximal 520 Taggelder.
- Eine versicherte Person, die jünger als 25 Jahre und gegenüber Kindern nicht unterhaltspflichtig ist und eine Beitragszeit von mindestens 12 aufweist, hat Anspruch auf maximal 200 Taggelder.
- Eine versicherte Person, die vom Erfüllen der Beitragszeit befreit ist, hat maximal Anspruch auf maximal 90 Taggelder.

### 5.2.3 Arbeitslosigkeit ohne Taggeld

Die Beratungs- und Vermittlungsdienstleistungen der RAV stehen auch stellensuchenden Personen, die die oben aufgeführten Anspruchsvoraussetzungen für Arbeitslosentaggeld nicht erfüllen sowie nach einer allfälligen Aussteuerung zur Verfügung. Unter gewissen Voraussetzungen können Personen ohne Anspruch auf Taggelder der ALV, gleichwohl von gewissen AMM profitieren (Art 59d AVIG / vgl. dazu Arbeitsmarktliche Massnahmen ohne Taggeld).

## 5.3 Arbeitsmarktliche Massnahmen (AMM)

AMM sind Leistungen der ALV, die darauf abzielen, drohende Arbeitslosigkeit zu verhindern und existierende zu bekämpfen. Diese Massnahmen haben zum Ziel, die rasche und dauerhafte Wiedereingliederung der Versicherten in den Arbeitsmarkt zu fördern. Sie sollen die Vermittlungsfähigkeit verbessern, die beruflichen Qualifikationen der Versicherten entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts stärken, das Risiko der Langzeitarbeitslosigkeit vermindern wie auch den Versicherten erlauben, berufliche Erfahrung zu sammeln.

AMM bestehen aus Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen, sowie den speziellen Massnahmen. Unter Bildungsmassnahmen werden alle Kurse zur Umschulung, Weiterbildung oder Eingliederung sowie Ausbildungspraktika und Beschäftigungen in Übungsfirmen zusammengefasst. Als Beschäftigungsmassnahme wird ein Motivationssemester (SEMO), ein Berufspraktikum sowie eine vorübergehende Beschäftigung im Rahmen eines Programms verstanden, das von öffentlichen oder privaten, nicht gewinnorientierten Anbietenden durchgeführt wird.

Weitere spezielle Massnahmen sind:

- (1) Einarbeitungszuschüsse: Versicherte, deren Vermittlung erschwert ausfällt, können eine Stelle annehmen, die einen geringeren Lohn zur Folge hat. Sie können dann Einarbeitungszuschüsse beziehen, sofern die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind, der in der Einarbeitungsphase ausbezahlte Lohn der tatsächlich erbrachten Arbeitsleistung entspricht und nach der Einarbeitung mit einer Anstellung zu den orts- und branchenüblichen Bedingungen gerechnet werden kann.
- (2) Ausbildungszuschüsse: Versicherte Personen können von der ALV Ausbildungszuschüsse für eine Ausbildung (EFZ oder EBA) beantragen, sofern die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind, die Versicherten älter als 30 Jahre sind, über keine berufliche Ausbildung verfügen oder in ihrer Berufssparte Schwierigkeiten haben eine Stelle zu finden und ein Ausbildungsvertrag besteht, der ein

Konzept und nach Ausbildungsabschluss ein Zeugnis vorsieht. Die Ausbildungszuschüsse berechnen sich aus der Differenz zwischen dem bezahlten Monatslohn und einem vom Bundesrat definierten Höchstbetrag.

- (3) Pendlerkosten- und Wochenaufenthalterbeiträge: Versicherte können Pendlerkosten- und/oder Wochenaufenthalterbeiträge beziehen, wenn nebst den allgemeinen Voraussetzungen auch folgende erfüllt sind: (1) Die Mindestbeitragsdauer ist erfüllt. Versicherte, die vom Erfüllen der Beitragszeit befreit sind, können keine Beiträge beanspruchen. (2) In ihrer Wohnregion konnte keine zumutbare Stelle vermittelt werden. (3) Durch die auswärtige Arbeit erleiden die Versicherten finanzielle Einbussen. Diese Beiträge werden innerhalb der Rahmenfrist für maximal 6 Monate ausgerichtet.
- (4) Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit: Nebst den oben erwähnten Massnahmen, unterstützt die ALV den Aufbau einer selbständigen Erwerbstätigkeit. Während der Planungsphase können versicherte Personen Taggelder beziehen, um damit den Einstieg in die berufliche Selbständigkeit ohne finanziellen Druck planen zu können. Zudem übernimmt die ALV 20 % des Verlustrisikos im Konkursfall. Die Leistungen dieser Massnahme können versicherte Personen beanspruchen, die nebst den allgemeinen Voraussetzungen ohne eigenes Verschulden arbeitslos geworden sind, mindestens 20 Jahre alt sind und ein Projekt für eine wirtschaftlich tragfähige und dauerhafte selbständige Erwerbstätigkeit vorlegen.

In Abhängigkeit davon, ob eine versicherte Person die Anspruchsvoraussetzungen und insbesondere die Voraussetzung über die Erfüllung der Beitragszeit bzw. die Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit erfüllt, kann sie an AMM mit Taggeld oder an AMM ohne Taggeld teilnehmen.

Die Teilnahme an einer AMM setzt voraus, dass erstens die Vermittlungsfähigkeit der arbeitssuchenden Person aus Gründen des Arbeitsmarktes erschwert ist, und dass zweitens die AMM die Vermittlungsfähigkeit der Person konkret verbessern. Diese Voraussetzungen gelten für alle versicherten Personen, unabhängig von ihrer Nationalität.

Die Teilnahme an AMM muss von der zuständigen Amtsstelle verfügt werden. Diese prüft im Einzelfall, ob die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind und bewilligt erst dann die Teilnahme an AMM. Dieses Vorgehen hat die rasche und dauerhafte Wiedereingliederung der Personen in den Arbeitsmarkt zum Ziel.

Da versicherte Personen mit Migrationshintergrund statusspezifische Herausforderungen haben, arbeiten die zuständigen Amtsstellen bei der Eingliederung von dieser Personengruppe mit den öffentlichen und privaten Durchführungsorganen der Asyl-, Ausländer- und Integrationsgesetzgebung zusammen.

### 5.3.1 Arbeitsmarktliche Massnahmen mit Taggeld

Damit eine versicherte Person an AMM teilnehmen kann, müssen die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen auf Arbeitslosenentschädigung erfüllt sein.

Hierbei ist insbesondere die Erfüllung der Beitragszeit bzw. die Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit hervorzuheben. Diese ist ausschlaggebend, ob eine versicherte Person AMM mit Taggeld zugesprochen erhält oder nicht.

Die Versicherten haben für diejenigen Tage, an denen sie an Beschäftigungs- und Bildungsmassnahmen teilnehmen, Anspruch auf Taggeld. Denjenigen versicherten Personen, die an Beschäftigungsprogrammen und Berufspraktika teilnehmen, welche einen Bildungsanteil von maximal 40 % aufweisen, wird ein Mindesttaggeld garantiert. Zudem werden Einarbeitungs- und Ausbildungs- sowie Pendler- und Wochenaufenthaltszuschüsse gewährt.

Diese Voraussetzungen gelten für Schweizer/innen und Ausländer/innen gleichermassen und unabhängig von Status. Das heisst, erfüllt eine versicherte Person, unabhängig von Nationalität und Status diese Voraussetzungen, kommt sie in den Genuss von AMM mit Taggeld.

### 5.3.2 Arbeitsmarktliche Massnahmen ohne Taggeld

Die Grundsätze der AMM gelten auch für nicht anspruchsberechtigte Personen, also für Personen, die weder die Beitragszeit erfüllen noch von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind. Gemäss Art. 59d AVIG können «Personen, die weder die Beitragszeit erfüllen noch von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind noch den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erschöpft haben, [...] innerhalb einer 2-jährigen Frist während längstens 260 Tagen Leistungen nach Artikel 59c<sup>bis</sup> Absatz 3 beanspruchen, wenn sie aufgrund eines Entscheides der zuständigen Amtsstelle an einer Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahme teilnehmen, die sie zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer befähigt». Personen, die an einer arbeitsmarktlichen Massnahme teilgenommen haben, müssen zur Aufnahme einer (unselbstständigen) Erwerbstätigkeit befähigt sein. Das heisst, dass nach dem Besuch der Massnahme die Vermittlungsfähigkeit konkret verbessert werden muss.

Die Teilnahme an AMM nach Art. 59d AVIG muss von der zuständigen Amtsstelle verfügt werden. Diese prüft im Einzelfall, ob die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind und bewilligt erst dann die Teilnahme an AMM. Dieses Vorgehen hat die rasche und dauerhafte Wiedereingliederung der Personen in den Arbeitsmarkt zum Ziel.

Eine Besonderheit bildet die Teilnahme an einem SEMO. Im Gegensatz zur Teilnahme an anderen Massnahmen nach Art. 59d AVIG erhalten Personen, die an SEMO teilnehmen einen monatlichen Beitrag von Fr. 450. Diese finanzielle Unterstützung dient einerseits als Motivation für die Jugendlichen und deckt andererseits allfällige Kosten für Reise, Verpflegung und Unterkunft. Über diesen Betrag hinaus werden keine weiteren Entschädigungen bezahlt.

Das heisst also, dass versicherte Personen, die weder die Mindestbeitragsdauer erfüllt noch vom Erfüllen der Beitragszeit befreit sind, keinen Anspruch auf Taggeld während Beschäftigungs- oder Bildungsmassnahmen haben. Ihnen steht aber die Teilnahme an sich offen. Ausserdem können sie sich anfallende Auslagen rückerstatten lassen.

### 5.3.3 Arbeitsmarktliche Massnahmen ohne Taggeld für ausländische Personen

Für die Teilnahme an einer AMM müssen ausländische Stellensuchende die gleichen Voraussetzungen wie Schweizerinnen und Schweizer erfüllen. Sie müssen in der Schweiz wohnhaft und zur Erwerbstätigkeit bzw. zum Stellen- und Berufswechsel in der Schweiz berechtigt sein. Die in Art. 59 AVIG aufgeführten Voraussetzungen gelten für alle Stellensuchenden, unabhängig ihrer Nationalität.

Auch bei ausländischen Stellensuchenden kann die öffentliche Arbeitsvermittlung für Personen ohne Anspruch auf Taggelder der ALV Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen nach Art. 59d AVIG gewähren. Ausländische Stellensuchende haben gestützt auf Art. 26 Abs. 2 AVG die Möglichkeit, sich bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung anzumelden und deren Dienste in Anspruch zu nehmen.

## 5.4 Spezifika nach Art der Aufenthaltsbewilligung

### **Flüchtlinge/Staatenlose (B) und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (F Flüchtling)**

Sie dürfen eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sobald dies gemeldet worden ist (Art. 65 VZAE gestützt auf Art. 31 Abs. 3 und Art. 85a AIG sowie Art. 61 AsylG). Dabei ist der Arbeitgeber verpflichtet der «vom Kanton bezeichneten, für den Arbeitsort zuständigen Behörde» (Art. 85a Abs. 2 AIG) – bzw. bei den zuständigen Behörden wie bspw. Arbeits- und Migrationsbehörden – jede Erwerbstätigkeit und jeden Stellenwechsel zu melden. Eine Bewilligung ist nicht erforderlich. Daraus ergibt sich, dass bezüglich der Teilnahme an einer AMM im Vergleich zu den schweizerischen Stellensuchenden keine zusätzlichen Kriterien zu beachten sind. Diese sollen einen Beitrag zu ihrer beruflichen und sozialen Integration beitragen.

### **Vorläufig aufgenommene Ausländer/innen (F)**

Sie dürfen eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sobald dies gemeldet worden ist (Art. 65 VZAE gestützt auf Art. 31 Abs. 3 und Art. 85a AIG sowie Art. 61 AsylG). Dabei ist der Arbeitgeber verpflichtet der «vom Kanton bezeichneten, für den Arbeitsort zuständigen Behörde» (Art. 85a Abs. 2 AIG) – bzw. bei den zuständigen Behörden wie bspw. Arbeits- und Migrationsbehörden – jede Erwerbstätigkeit und jeden Stellenwechsel zu melden. Eine Bewilligung ist nicht erforderlich. Daraus ergibt sich, dass bezüglich der Teilnahme an einer AMM im Vergleich zu den schweizerischen Stellensuchenden keine zusätzlichen Kriterien zu beachten sind. Diese sollen einen Beitrag zu ihrer beruflichen und sozialen Integration beitragen.

### **Ausweis N – Asylsuchende**

Die Erwerbstätigkeit von Asylsuchenden ist bewilligungspflichtig (Art. 11 Abs. 3 AIG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Bst. I AIG und 52 VZAE). Während des Aufenthalts in den Zentren des Bundes dürfen Asylsuchende keine Erwerbstätigkeit ausüben (Art. 43 Abs. 1 AsylG). Nach erfolgter Zuweisung von Asylsuchenden an einen Kanton (Art. 21 Abs. 2 Bst. a und d AsylV 1) können die kantonalen Arbeitsmarktbehörden eine Erwerbstätigkeit bewilligen. Eine vorübergehende Erwerbstätigkeit kann den Asylsuchenden bewilligt werden, wenn es die Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage erlauben (Art. 52 Abs. 1 Bst. a VZAE), die Lohn- und Arbeitsbedingungen (Art. 22 AIG) sowie der Vorrang (Art. 21 AIG) eingehalten werden und sie nicht mit einer rechtskräftigen Landesverweisung belegt sind (Art. 52 Abs. 1 Bst. e VZAE).

Asylsuchende unterstehen dem Arbeitsverbot gemäss Art. 43 Abs. 2 AsylG wenn sie (1) einem Kanton zum Vollzug der Wegweisung zugeteilt wurden (Art. 23 AsylV 1), (2) wenn sie mit einer rechtskräftigen Landesverweisung belegt sind, sowie (3) während der Dauer des Aufenthalts in den Zentren des Bundes. Dem Arbeitsverbot unterstehende Asylsuchende können nicht an einer von der ALV finanzierten AMM teilnehmen, da sie mangels Berechtigung als nicht vermittlungsfähig gelten und somit die Anspruchsvoraussetzung nach Art. 59 Abs. 3 Bst. a AVIG nicht erfüllen.

Asylsuchende Personen, die in der Schweiz bereits einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgegangen sind, gelten als vermittlungsfähig, wenn sie damit rechnen dürfen, die formelle Arbeitsberechtigung zu erhalten, wenn sie eine neue Stelle finden.

Asylsuchende, die in der Schweiz keiner beruflichen Tätigkeit nachgegangen sind und dadurch die Beitragszeit nicht erfüllen, können höchstens Leistungen nach Art. 59d AVIG beziehen, also Leistungen für Personen, die weder die Beitragszeit erfüllen noch von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind. Eine AMM darf nur dann bewilligt werden, wenn die asylsuchende Person nicht mehr dem Arbeitsverbot gemäss Art. 64 Abs. 1 VZAE unterliegt und mit einer Arbeitsbewilligung rechnen kann, wenn sie eine Stelle findet (AVIG-Praxis AMM B18).

Asylsuchende, die vermittlungsfähig sind, können grundsätzlich an AMM teilnehmen. Jedoch sind die Bestimmungen von Art. 52 VZAE zu beachten, welche die Beschäftigung von Asylsuchenden regeln. Deshalb schränken die Kantone oftmals die Erteilung von Arbeitsbewilligungen auf bestimmte Branchen ein, z. B. auf solche mit Mangel an Hilfs- und Arbeitskräften, wie bspw. das Gastgewerbe, das Baugewerbe sowie die Land- und Forstwirtschaft. Somit gelten die arbeitssuchenden Asylsuchenden nur in diesen Branchen als vermittlungsfähig. AMM, die die Vermittlungsfähigkeit für eine unselbstständige Erwerbstätigkeit in anderen Branchen fördern, können daher nicht bewilligt werden.

Asylsuchende können keiner selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen. Folglich haben sie keinen Anspruch auf Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit nach Art. 71a ff. AVIG. Auch können einer asylsuchenden Person keine Ausbildungszuschüsse ausgerichtet werden, zumal nicht feststeht, ob sie Asyl erhält und sich längerfristig in der Schweiz aufhalten darf. Die Ausrichtung von Einarbeitungszuschüssen (EAZ) muss im Einzelfall abgeklärt werden. Eine Person kann bspw. aus gesundheitlichen

oder anderweitigen Gründen in einer bestimmten Branche keiner Tätigkeit nachgehen. Besteht die Aussicht auf eine Arbeitsbewilligung in einer anderen Branche könnte das Gesuch um EAZ gutzuheissen werden. Pendlerkosten- und Wochenaufenthalterbeiträge können asylsuchenden Personen mit Anspruch auf Taggelder der ALV gewährt werden, wenn ihr Arbeitsort ausserhalb der Wohnortsregion liegt.

### Schutzstatus S

Personen mit Schutzstatus S können ohne Wartefrist eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufnehmen. Dabei ist zu beachten, dass die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit von Gesetzes wegen bewilligungspflichtig ist (Art. 75 AsylG). Ansonsten sind bezüglich der Teilnahme an einer AMM keine zusätzlichen Kriterien im Vergleich zu schweizerischen Stellensuchenden zu beachten.

## 5.5 Fallbeispiele

### Information Arbeitgeber bezüglich Arbeitsbewilligung

- Die 38-jährige A. aus Somalia sucht eine Stelle im Gastronomiebereich. Sie erkundigt sich bei einem Restaurant nach einer Arbeit in der Küche. Der Arbeitgeber denkt darüber nach, hat aber seine Bedenken, ob die Beantragung der Arbeitsbewilligung nicht zu kompliziert wird. Diese Problematik wird im nächsten Beratungs- und Kontrollgespräch thematisiert, woraufhin die Personalberaterin mit den Arbeitgeber Kontakt aufnimmt. Sie erklärt den Ablauf des Antrags und dass er nach der Beantragung der Arbeitsbewilligung für Frau A. schnell mit einer Arbeitsbewilligung rechnen kann. Diese Unterstützung resp. Aufklärung des Arbeitgebers soll helfen, Frau A. möglichst schnell in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

### Arbeitsmarktliche Massnahmen

- Der 43-jährige F. aus Syrien war in seiner Heimat als Staplerfahrer in einem Lager beschäftigt, er ist schon länger in der Schweiz, hat aber noch nie hier gearbeitet. Nach einer umfassenden Abklärung der Eingliederungsmöglichkeiten erarbeitet die Personalberaterin gemeinsam mit Herrn F. eine Wiedereingliederungsstrategie, in der die gegenseitig vereinbarten Rechte und Pflichten festgehalten werden. In der Wiedereingliederungsstrategie wird unter anderem der Besuch einer AMM festgelegt, die Herrn F. bescheinigt, in der Schweiz gearbeitet zu haben, wodurch sich seine Chancen für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt erhöhen. Es wird eine AMM ausgewählt, in der Herr F. den Staplerschein Kategorie R erlangt und ein Arbeitszeugnis erhält.

## 5.6 Gesuchstellung und Fristen

Die Arbeitslosigkeit muss persönlich beim zuständigen Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) gemeldet werden. Das Gesuch um Leistungen der ALV ist möglichst frühzeitig zu stellen, spätestens jedoch am ersten Tag, für den Leistungen der ALV beansprucht werden können.

## 5.7 Quellen

### Gesetzliche Grundlagen:

- AVIG:** Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) [SR 837.0 - Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung \(Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG\) \(admin.ch\)](#)

- **AVIV:** Verordnung zum Arbeitslosenversicherungs- und Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV) [SR 837.02 - Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung \(Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV\) \(admin.ch\)](#)
- **ATSG:** Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20002163/201910010000/830.1.pdf>

#### **Kreisschreiben und Wegleitungen:**

- **Weisung AVIG-ALE:** Arbeitslosenentschädigung. Arbeitsmarkt und Arbeitslosenversicherung (TC). Verfügbar unter: <https://www.arbeit.swiss/dam/seco Alv/de/dokumente/publikationen/kreisschreiben/kreisschreiben2/Weisung%20AVIG%20ALE.pdf.download.pdf/Weisung%20AVIG%20ALE.pdf>
- **Weisung AVIG AMM:** Arbeitsmarktliche Massnahmen. Arbeitsmarkt und Arbeitslosenversicherung (TC). Verfügbar unter: <https://www.arbeit.swiss/dam/seco Alv/de/dokumente/publikationen/kreisschreiben/kreisschreiben2/Weisung%20AVIG%20AMM.pdf.download.pdf/Weisung%20AVIG%20AMM.pdf>

#### **Offizielle Merkblätter, Websites:**

- SECO: <https://www.seco.admin.ch/seco/fr/home/Arbeit/Arbeitslosenversicherung.html>
- Portal der Arbeitslosenversicherung und öffentlichen Arbeitsvermittlung: <https://www.arbeit.swiss>

#### **Formulare:**

- [Formulare für Arbeitslosenentschädigung](#)

## 6 Lohnausfall bei Krankheit

In der Schweiz gibt es kein Obligatorium für eine Taggeldversicherung bei Krankheit.

Die Lohnfortzahlung ist je nach Arbeitsvertrag nach folgenden Varianten geregelt:

- Lohnfortzahlung gemäss Obligationenrecht: Die Dauer der Lohnfortzahlung richtet sich nach der bisherigen Dauer des Arbeitsverhältnisses.
- Bei Angestellten im öffentlichen Dienst, für die das OR keine Gültigkeit hat, ist die Lohnfortzahlung gemäss dem Personalrecht in der Regel grosszügiger geregelt als gemäss OR.
- Eine vom Obligationenrecht abweichende Regelung kann getroffen werden, wenn sie für die Arbeitnehmenden mindestens gleichwertig ist. Grosse Bedeutung haben hier insbesondere die Gesamtarbeitsverträge.
- Kollektiv-Krankentaggeldversicherung (mehrere Personen, z.B. ein Betrieb mit seinen Angestellten)
- Einzeltaggeldversicherung (nur eine Person, z.B. Selbständigerwerbende)

### 6.1 Zweck der Krankentaggeldversicherung

Die Arbeitgebenden schliessen freiwillig oder obligatorisch (weil im Gesamtarbeitsvertrag so vorgesehen) eine Taggeldversicherung für die Arbeitnehmenden ab. Diese sogenannten Kollektiv-Krankentaggeldversicherung kann nach den Grundsätzen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG, selten) oder nach den privatrechtlichen Bestimmungen, also nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG, die Regel) abgeschlossen werden. Die Regelungen nach KVG oder VVG sehen unterschiedlich aus. Die Krankentaggeldversicherung ist eine Erwerbsausfallversicherung für das Risiko Krankheit und allenfalls Unfall. Versichert ist nicht die Arbeitsunfähigkeit an sich, sondern deren wirtschaftliche Folgen, und in den meisten Fällen auch nur dann, wenn sie einen Erwerbsausfall («Schaden») verursacht (sogenannte Schadenversicherung).

Die Arbeitnehmenden schliessen für sich selber eine Einzeltaggeldversicherung nach KVG oder nach VVG ab.

### 6.2 Leistungen der Krankentaggeldversicherung

Besteht eine Krankentaggeldversicherung werden meist 80 % des versicherten Bruttoverdienstes erbracht. Kinderzulagen können freiwillig eingeschlossen werden. Oft ist die Mindestuntergrenze der Arbeitsunfähigkeit, z.B. 25% im VVG; im KVG an sich bei 50% vorgesehen, wobei diese unterboten werden kann. In der Regel werden Leistungen erst nach einer Wartefrist erbracht. Die Dauer ist der Versicherungspolice geregelt. Verbreitet sind 30 oder 90 Tage. Die Leistungsdauer beträgt in der Regel 730 Tage.

### 6.3 Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind:

- Erwerbstätige, deren Arbeitgebender eine Kollektiv-Krankentaggeldversicherung abgeschlossen habe und die infolge Krankheit einen Lohnausfall haben.
- Arbeitslose, die eine Einzeltaggeldversicherung abgeschlossen haben
- Selbständigerwerbstätige, die eine Einzeltaggeldversicherung abgeschlossen haben

## 6.4 Spezifika nach Art der Bewilligung

Personen aus dem Asylbereich sind unter denselben Voraussetzungen leistungsberechtigt bei Lohnausfall infolge Krankheit wie Schweizer Staatsangehörige. Ob und in welchem Umfang Leistungen erbracht werden, ist vom Arbeitgebenden abhängig.

## 6.5 Gesuchstellung, Fristen

Die Leistungen der Krankentaggeldversicherungen werden entweder über den Arbeitgebenden oder direkt beim Krankentaggeldversicherer geltend gemacht.

## 6.6 Quellen

- **KVG:** Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung
- **VVG:** Bundesgesetz vom 2. April 1908 über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz)
- Allgemeine Versicherungsbedingungen der Krankentaggeldversicherer je nach Arbeitgebenden unterschiedlich

## 7 Unfallversicherung – UVG

### 7.1 Zweck der Unfallversicherung

Die obligatorische Unfallversicherung (UVG) schützt in der Schweiz beschäftigte Arbeitnehmende vor den gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen sowie von Berufskrankheiten. Die obligatorische Unfallversicherung ist eine Personenversicherung. Sie hilft mit ihren Leistungen den gesundheitlichen und finanziellen Schaden zu decken, wenn Versicherte verunfallen oder beruflich erkranken.

Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper. Den Unfällen gleichgestellt sind bestimmte Körperschädigungen, die den Folgen eines Unfalls ähnlich sind.

Es werden folgende Arten von Unfall unterschieden:

- **Berufsunfall**  
Darunter fallen Unfälle, die sich bei der Ausübung des Berufs ereignen. Unfälle während der Arbeitspausen sowie vor und nach der Arbeit gelten als Berufsunfälle, sofern sich die versicherte Person befugterweise auf der Arbeitsstätte oder im Bereich der mit ihrer beruflichen Tätigkeit zusammenhängenden Gefahren aufgehalten hat.
- **Nichtberufsunfall**  
Nichtberufsunfälle sind alle Unfälle, die nicht als Berufsunfälle gelten. Dazu zählen insbesondere Unfälle auf dem Arbeitsweg und Freizeitunfälle, wie z.B. Sportunfälle, Verkehrsunfälle oder Unfälle im Haushalt. Teilzeitbeschäftigte mit einer wöchentlichen Arbeitsdauer von weniger als 8 Stunden bei einem Arbeitgebenden sind gegen Nichtberufsunfälle nicht versichert. Für sie gelten Unfälle auf dem Arbeitsweg – abweichend vom Normalfall – als Berufsunfälle.
- **Berufskrankheiten**  
Als Berufskrankheiten gelten Krankheiten, die bei der beruflichen Tätigkeit ausschliesslich oder vorwiegend durch schädigende Stoffe oder bestimmte Arbeiten gemäss einer Liste des Bundesrates verursacht worden sind. Andere Krankheiten gelten nur dann als Berufskrankheiten, wenn nachgewiesen werden kann, dass sie ausschliesslich oder stark überwiegend durch die berufliche Tätigkeit herbeigeführt worden sind.

### 7.2 Leistungen bei Unfall

Die obligatorische Unfallversicherung sieht als Versicherungsleistungen einerseits Pflegeleistungen und Kostenvergütungen und andererseits Geldleistungen vor.

#### 7.2.1 Pflegeleistungen

Wenn die versicherte Person verunfallt oder an einer Berufskrankheit leidet, hat sie Anspruch auf folgende Pflegeleistungen und Kostenvergütungen:

- **Heilbehandlung:** Die versicherte Person hat Anspruch auf eine zweckmässige Behandlung von Unfallfolgen (ambulante Behandlung durch Ärzt/innen, Medikamente, Spitalbehandlung)
- **Hilfsmittel:** Übernahme die Kosten für Hilfsmittel, die körperliche Schädigungen oder Funktionsausfälle ausgleichen (z.B. Prothesen, Hörgeräte), im Rahmen der geltenden Tarife.

- **Sachschäden:** Übernahme von Unfallschäden an Sachen, die einen Körperteil oder eine Körperfunktion ersetzen.
- **Reise-, Transport- und Rettungskosten:** Vergütung der medizinisch notwendigen Reise-, Transport- und Rettungskosten. Diese sind in der Höhe unbegrenzt, Einschränkungen gelten jedoch im Ausland. Entstehen solche Kosten im Ausland, so werden sie höchstens bis zu einem Fünftel des gesetzlichen Höchstbetrages des versicherten Verdienstes (Fr. 148'200) vergütet.
- **Behandlungen im Ausland:** Die Vergütung der für eine notwendige Heilbehandlung im Ausland anfallenden Kosten beläuft sich auf höchstens den doppelten Betrag der Kosten, die bei der Behandlung in der Schweiz entstanden wären.
- **Leichentransport- und Bestattungskosten:** Die notwendigen Kosten für die Überführung der Leiche an den Bestattungsort werden übernommen.
- **Hilfe und Pflege zu Hause:** Die ärztlich angeordnete medizinische Pflege zuhause und nicht-medizinischen Hilfe zuhause wird vergütet, soweit diese nicht durch eine Hilflosenentschädigung abgegolten wird.

### 7.2.2 Geldleistungen

Bei einem Unfall können neben den Pflegeleistungen auch Geldleistungen beansprucht werden. Grundlage für die Höhe der Geldleistungen durch die Unfallversicherung ist der versicherte Verdienst. Dies ist der für die AHV massgebende Lohn. Der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes beträgt Fr. 148'200. Wenn die versicherte Person verunfällt oder an einer Berufskrankheit leidet, kann sie folgende Geldleistungen beanspruchen:

- **Taggeld**  
Ist eine versicherte Person infolge eines Unfalls voll oder teilweise arbeitsunfähig, so hat sie Anspruch auf ein Taggeld. Dieses wird ab dem 3. Tag nach dem Unfalltag für jeden Kalendertag ausbezahlt. Es beträgt bei voller Arbeitsunfähigkeit 80 % des versicherten Verdienstes, bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit entsprechend weniger. Der Taggeldanspruch erlischt mit der Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit, dem Beginn einer Invalidenrente oder dem Tod der versicherten Person. Das Taggeld für Personen, die während der Arbeitslosigkeit verunfallen, entspricht der Arbeitslosenentschädigung.
- **Invalidenrente**  
Wenn eine versicherte Person durch einen Unfall invalid wird, d.h. voraussichtlich bleibend oder für längere Zeit in ihrer Erwerbstätigkeit beeinträchtigt ist, so hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente. Der Anspruch entsteht, wenn die Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustands erwarten lässt und wenn allfällige Eingliederungsmassnahmen der IV abgeschlossen sind. Der Grad der Invalidität wird festgelegt, indem man vergleicht, welche Erwerbsmöglichkeiten die versicherte Person mit seiner Beeinträchtigung hat und welche sie ohne diese hätte. Die Invalidenrente beträgt 80 % des versicherten Verdienstes, wenn die verunfallte Person Vollinvalidin ist, bei Teilinvalidität sind es entsprechend weniger Prozentpunkte. Versicherten mit Anspruch auf eine Rente der AHV bzw. IV gewährt die Unfallversicherung eine zusätzliche Rente in der Höhe der Differenz zwischen 90 % des versicherten Verdienstes und der AHV/IV-Rente. Höchstens wird aber der für Voll- bzw. Teilinvalidität vorgesehene Betrag der Unfallinvalidenrente bezahlt. Mit der Wiedererlangung der vollen Erwerbsfähigkeit, der gänzlichen Abfindung, dem Auskauf der Rente oder dem Tod der versicherten Person endet der Rentenanspruch.

- **Integritätsentschädigung**

Erleidet eine versicherte Person durch einen Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen oder geistigen Integrität, hat sie Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung. Das trifft z.B. bei Verlust einer Niere oder eines Beins zu, bei Tetraplegie oder vollständiger Blindheit. Die Entschädigung in Form einer Kapitalleistung wird entsprechend der Schwere des Integritätsschadens abgestuft. Eine Schädigung unter 5 % gilt dabei als unerheblich und wird nicht berücksichtigt. Der massgebende Prozentwert des Integritätsschadens wird mit dem gesetzlichen Höchstbetrag des versicherten Verdienstes multipliziert. Das Resultat entspricht der Integritätsentschädigung, die betroffene Person ausbezahlt bekommt.

- **Hilflosenentschädigung**

Braucht die versicherte Person aufgrund ihrer Invalidität für die alltäglichen Lebensverrichtungen dauernd die Hilfe Dritter oder eine persönliche Überwachung, hat sie Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Die Höhe der Entschädigung wird nach dem Grad der Hilflosigkeit (leicht, mittel, schwer) bemessen.

- **Hinterlassenenrente**

Stirbt eine versicherte Person an den Folgen eines Unfalls, so haben der überlebende Ehepartner bzw. die überlebende Ehepartnerin (unter bestimmten Voraussetzungen) sowie die Kinder Anspruch auf eine Hinterlassenenrente. Sofern die verunfallte Person einem geschiedenen Ehegatten bzw. einer geschiedenen Ehegattin gegenüber zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtet war, wird dieser/diese der Witwe bzw. dem Witwer gleichgestellt. Die Hinterlassenenrente wird in Prozenten des versicherten Verdienstes berechnet und beträgt für Witwen und Witwer 40 %, für Halbwaisen 15 % und für Vollwaisen 25 %, für alle Hinterlassenen zusammen jedoch maximal 70 %. Die Hinterlassenenrente für den geschiedenen Ehegatten bzw. die geschiedene Ehegattin entspricht 20 % des versicherten Verdienstes, höchstens aber dem geschuldeten Unterhaltsbeitrag. Haben die Hinterlassenen Anspruch auf eine IV- oder AHV-Rente, wird ihnen von der Unfallversicherung eine Komplementärrente gewährt (siehe Invalidenrente). Der Anspruch des überlebenden Ehegatten erlischt grundsätzlich mit der Wiederverheiratung, dem Tod der rentenberechtigten Person oder dem Auskauf der Rente. Der Anspruch der Kinder endet grundsätzlich mit der Vollendung des 18. Altersjahres bzw. mit dem Abschluss der Ausbildung, spätestens aber mit dem vollendeten 25. Altersjahr.

## 7.3 Anspruchsberechtigte

Jede in der Schweiz beschäftigte Person ist obligatorisch nach UVG gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten versichert. Sofern sie für mindestens 8 Stunden pro Woche beim selben Arbeitgeber beschäftigt ist, ist sie auch gegen Nichtberufsunfälle versichert.

Nicht versichert sind nichterwerbstätige Personen wie, Haushaltführende, Kinder, Studierende, Rentner/innen. Diese Personen müssen sich im Rahmen der obligatorischen Krankenversicherung gegen Unfälle versichern.

## 7.4 Spezifika nach Art der Bewilligung

Personen aus dem Asylbereich sind unter denselben Voraussetzungen leistungsberechtigt bei Unfall wie Schweizer Staatsangehörige.

## 7.5 Gesuchstellung, Fristen

Die Leistungen der Unfallversicherung werden entweder über den Arbeitgebenden oder direkt beim Unfallversicherer geltend gemacht.

## 7.6 Quellen

### **Gesetzliche Grundlagen:**

- UVG: Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung
- UVV: Verordnung vom 20. Dezember 1982 über die Unfallversicherung

### **Offizielle Merkblätter, Websites:**

- **BAG:** [Unfallversicherung \(admin.ch\)](#)
- **SUVA:** [Unfallversicherung nach UVG](#)

## 8 Familienzulagen – FamZG

### 8.1 Zweck der Familienzulagen

Die Familienzulagen sollen die Kosten, die durch den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder entstehen, teilweise ausgleichen. Die Familienzulagen umfassen die Kinderzulage, die Ausbildungszulage und falls kantonal vorgesehen, die Geburtszulage und die Adoptionszulage. Haben mehrere Personen Anspruch auf Familienzulagen für dasselbe Kind (Anspruchskonkurrenz), wird der Erstanspruch anhand einer gesetzlich festgelegten Reihenfolge bestimmt. Zur Verhinderung von Doppelbezügen für dasselbe Kind wurde ein Familienzulagenregister eingeführt.

### 8.2 Leistungen der Familienzulagen

Das Bundesgesetz über die Familienzulagen sieht drei Arten von Familienzulagen vor:

#### 8.2.1 Kinderzulage

Die Kinderzulage wird ab dem Geburtsmonat des Kindes bis und mit dem Monat ausgerichtet, in dem der 16. Geburtstag des Kindes liegt. Besteht bereits vor dem 16. Geburtstag Anspruch auf eine Ausbildungszulage, so wird diese anstelle der Kinderzulage, frühestens aber mit 15 Jahren, ausgerichtet. Ausserdem wird die Kinderzulage für Kinder zwischen 16 und 20 Jahren entrichtet, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Kinderzulage beträgt mindestens Fr. 215 pro Monat, die Kantone können jedoch höhere Ansätze vorsehen.

#### 8.2.2 Ausbildungszulage

Die Ausbildungszulage wird ab dem Monat, in dem das Kind eine nachobligatorische Ausbildung beginnt, ausgerichtet, frühestens jedoch für den Monat in dem der 15. Geburtstag des Kindes liegt. Für Kinder, die das 16. Altersjahr vollendet haben und noch die obligatorische Schule besuchen, besteht ab dem Monat, der auf den 16. Geburtstag folgt, ebenfalls Anspruch auf Ausbildungszulagen. Die Ausbildungszulage wird bis zum Abschluss der Ausbildung ausgerichtet, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem das Kind das 25. Altersjahr vollendet. Für Kinder, die parallel zur Ausbildung eine Erwerbstätigkeit ausüben, mit der sie ein Bruttoerwerbseinkommen von über Fr. 2'520 pro Monat bzw. Fr. 30'240 pro Jahr (inkl. 13. Monatslohn) erzielen, besteht kein Anspruch auf Ausbildungszulagen (Beträge entsprechen der maximalen vollen AHV-Altersrente per 1.1.2025). Dabei gelten Ersatzeinkommen wie Taggelder der Erwerbsersatzordnung, der Arbeitslosen- oder Invalidenversicherung sowie Kranken- oder Unfalltaggelder, als Einkommen. Familienrechtliche Unterhaltszahlungen, Stipendien und Renten werden hingegen nicht berücksichtigt. Die Ausbildungszulage beträgt mindestens Fr. 250 pro Monat, die Kantone können jedoch höhere Ansätze vorsehen.

#### 8.2.3 Geburts- und Adoptionszulage

Es steht den Kantonen frei, ob sie eine Geburts- und Adoptionszulage gewähren oder nicht. Entscheidet sich ein Kanton für die Einführung einer Geburts- und Adoptionszulage, hat er sich an die bundesgesetzlich festgelegten Mindestanforderungen gemäss FamZG zu halten.

## 8.3 Anspruchsberechtigte

Folgende Personen können einen Anspruch auf Familienzulagen geltend machen:

### 8.3.1 Arbeitnehmende

Um Familienzulagen beziehen zu können, müssen Arbeitnehmende ein AHV-pflichtiges Einkommen von mindestens Fr. 630 im Monat bzw. Fr. 7'560 im Jahr erzielen (Beträge entsprechen der halben minimalen vollen AHV-Altersrente per 1.1.2025). Liegt das Einkommen unter diesem Betrag, gilt die arbeitnehmende Person leistungsseitig als nichterwerbstätig. Bei mehreren Arbeitgebern werden die einzelnen Löhne zusammengerechnet; ausschlaggebend ist das Gesamteinkommen. Der Anspruch auf Familienzulagen entsteht und erlischt grundsätzlich mit dem Lohnanspruch.

### 8.3.2 Selbstständigerwerbende

Um Familienzulagen beziehen zu können, müssen Selbstständigerwerbende einer Familienausgleichskasse angeschlossen sein. Zudem muss das AHV-pflichtige Einkommen mindestens Fr. 630 im Monat bzw. Fr. 7'560 im Jahr betragen. Liegt das Einkommen unter diesem Betrag, gilt die selbstständigerwerbende Person leistungsseitig als nichterwerbstätig.

### 8.3.3 Nichterwerbstätige mit bescheidenem Einkommen:

Der Anspruch auf Familienzulagen für Nichterwerbstätige ist subsidiär: Es werden keine Zulagen ausgerichtet, wenn für den gleichen Zeitraum eine erwerbstätige Person einen Anspruch auf Familienzulagen für dasselbe Kind hat. Um Familienzulagen für Nichterwerbstätige beziehen zu können, muss die antragstellende Person als nichterwerbstätig im Sinne der AHV gelten und ihren Wohnsitz in der Schweiz haben. Ihr steuerbares Einkommen darf Fr. 45'360 pro Jahr nicht überschreiten (Einkommensgrenze; Betrag entspricht der anderthalben maximalen vollen AHV-Altersrente per 1.1.2025). Zudem darf sie keine Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen. Der Kanton Waadt hat die Einkommensgrenze auf Fr. 60'480 erhöht (doppelte maximale volle AHV-Altersrente). Die Kantone Genf, Jura und Tessin haben die Einkommensgrenze aufgehoben. Eine Person, die im Laufe eines Jahres nichterwerbstätig wird, hat Anspruch auf Familienzulagen für Nichterwerbstätige, sobald sie die genannten Voraussetzungen erfüllt. Ein Anspruch auf Familienzulagen für Nichterwerbstätige kann somit während des Jahres entstehen. Seit dem 01.08.2020 haben arbeitslose Mütter während des 14-wöchigen Mutterschaftsurlaubs Anspruch auf Familienzulagen für Nichterwerbstätige. Für sie gelten die erwähnten Einschränkungen (Einkommensgrenze, Ergänzungsleistungsbezug) nicht.

### 8.3.4 Personen mit Anspruch auf Arbeitslosentaggelder

Personen, die ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung beziehen, haben keinen Anspruch auf Familienzulagen nach dem FamZG. Sie erhalten aber einen Zuschlag der Arbeitslosenversicherung, der den Familienzulagen entspricht (Kinder- und Ausbildungszulagen), auf die die Versicherten Anspruch hätten, wenn sie in einem Arbeitsverhältnis stünden. Geburts- und Adoptionszulagen werden keine ausgerichtet. Der Anspruch auf diesen Zuschlag ist subsidiär: Die Arbeitslosenversicherung richtet keinen Zuschlag aus, wenn für den gleichen Zeitraum eine erwerbstätige Person Anspruch auf Familienzulagen für dasselbe Kind hat.

### 8.3.5 Erwerbstätige in der Landwirtschaft

Anspruchsberechtigt sind nach dem FLG auch selbständige Landwirt/innen und Arbeitnehmende in der Landwirtschaft. Die Leistungen entsprechen den Mindestleistungen nach FamZG:

- Kinderzulage von Fr. 215 pro Kind und Monat (im Berggebiet liegen die Ansätze 20 Franken höher)
- Ausbildungszulage von Fr. 268 pro Kind und Monat (im Berggebiet liegen die Ansätze 20 Franken höher)
- Haushaltungszulage von Fr. 100 pro Monat für landwirtschaftliche Arbeitnehmende.

## 8.4 Spezifika nach Art der Bewilligung

Erwerbstätige Personen aus dem Asylbereich sind unter denselben Voraussetzungen leistungsberechtigt wie Schweizer Staatsangehörige.

Nichterwerbstätige anerkannte Flüchtlinge sind unter denselben Voraussetzungen leistungsberechtigt wie Schweizer Staatsangehörige.

Nichterwerbstätige Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene, die nach Art. 14 Abs. 2bis AHVG nicht erfasst sind (vgl. Beitragspflicht für Nichterwerbstätige Seite 11), haben keinen Anspruch auf Familienzulagen. Gleiches gilt auch für weggewiesene Personen, die nach Art. 82 AsylG nur Anspruch auf Nothilfe haben. Sobald die AHV-Beiträge für eine Person festgesetzt worden sind, kann sie einen Anspruch auf Familienzulagen für Nichterwerbstätige geltend machen. Die rückwirkend auszurichtenden Familienzulagen werden in der Regel an die zuständigen Sozialhilfebehörden ausbezahlt.

Erwerbstätige Personen mit Schutzstatus S haben einen Anspruch auf Familienzulagen für ihre in der Schweiz wohnhaften Kinder. Nichterwerbstätige Personen mit Schutzstatus S können einen Anspruch auf Familienzulagen für Nichterwerbstätige geltend machen, sobald ihre AHV-Beiträge festgesetzt worden sind.

## 8.5 Gesuchstellung, Fristen

Familienzulagen können höchstens 5 Jahre rückwirkend beantragt werden. Anspruch und Leistung richten sich nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

Bei Arbeitslosen mit einem Anspruch Arbeitslosentaggeldern muss der Zuschlag für die Familienzulagen innert 3 Monaten geltend gemacht werden (Art. 20 Abs. 3 AVIG).

Die Leistungen der Familienzulagen werden entweder via den Arbeitgeber oder direkt bei der Familienzulagengleichkasse geltend gemacht.

## 8.6 Quellen

### Gesetzliche Grundlagen:

- **FamZG:** Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (Familienzulagengesetz)
- **FamZV:** Verordnung vom 31. Oktober 2007 über die Familienzulagen (Familienzulagenverordnung)
- **FLG:** Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft
- **FLV:** Verordnung vom 11. November 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft

**Kreisschreiben und Wegleitungen:**

- **FamZWL:** Wegleitung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen FamZG, insbes. RZ 603.
- **Familienzulagen in der Landwirtschaft:** Erläuterungen

**Offizielle Merkblätter, Websites:**

- Merkblatt 6.08 - Familienzulagen
- Merkblatt 6.09 - Familienzulagen in der Landwirtschaft

**Formulare:**

- Erwerbstätige beantragen Familienzulagen bei ihrem Arbeitgeber oder direkt bei der Familienausgleichskasse, bei der sich ihr Arbeitgeber angeschlossen hat.
- Selbständigerwerbende beantragen Familienzulagen bei der FAK, an die sie sich angeschlossen haben. Dies ist in der Regel die AHV-Ausgleichskasse.
- Nichterwerbstätige beantragen Familienzulagen bei der Familienausgleichskasse ihrer AHV-Ausgleichskasse im Wohnsitzkanton.

## 9 Staaten mit einem Sozialversicherungsabkommen

|                                         |                                        |                                          |
|-----------------------------------------|----------------------------------------|------------------------------------------|
| <a href="#">EU-Staaten</a>              | <a href="#">Grossbritannien</a>        | <a href="#">Philippinen</a>              |
| <a href="#">EFTA-Staaten</a>            | <a href="#">Indien</a> (Unterstellung) | <a href="#">San Marino</a>               |
| <a href="#">Albanien</a>                | <a href="#">Israel</a>                 | <a href="#">Serbien</a>                  |
| <a href="#">Australien</a>              | <a href="#">Japan</a>                  | <a href="#">Südkorea</a> (Unterstellung) |
| <a href="#">Bosnien und Herzegowina</a> | <a href="#">Kanada/Quebec</a>          | <a href="#">Tunesien</a>                 |
| <a href="#">Brasilien</a>               | <a href="#">Kosovo</a>                 | <a href="#">Türkei</a>                   |
| <a href="#">Chile</a>                   | <a href="#">Montenegro</a>             | <a href="#">Uruguay</a>                  |
| <a href="#">China</a> (Unterstellung) / | <a href="#">Nordmazedonien</a>         | <a href="#">USA</a>                      |

\* Für gewisse grenzüberschreitende Fälle im Verhältnis Schweiz-UK sind weiterhin, basierend auf dem seit dem 01.01.2021 in Kraft stehenden Abkommen über die Rechte der Bürger/innen (CRA), weiterhin die Bestimmungen der EU-Koordinierungsverordnungen (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009 ([Beziehungen zum Vereinigten Königreich \(admin.ch\)](#)) anwendbar (siehe [Entsendungsmerkblatt Vertragsstaaten ohne EU/EFTA](#)).

Quelle: [Merkblatt 11.01](#). Informationen für Flüchtlinge und Staatenlose

Zu Grossbritannien: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/int/brexit.html>

## 10 Gesetzliche Grundlagen im Migrationsrecht

- AIG: [SR 142.20 - Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration \(Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG\) \(admin.ch\)](#)
- AsylG: [SR 142.31 - Asylgesetz vom 26. Juni 1998 \(AsylG\) \(admin.ch\)](#)
- AsylV: [SR 142.311 - Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen \(Asylverordnung 1, AsylV 1\) \(admin.ch\)](#)
- FlüB: Bundesbeschluss über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Staatenlosen in der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (FlüB) <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19620211/index.html>
- VZAE: [SR 142.201 - Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit \(VZAE\) \(admin.ch\)](#)



---

**Nationale IIZ-Fachstelle**

c/o Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern  
Tel. +41 58 484 97 30  
[fachstelle@iiz.ch](mailto:fachstelle@iiz.ch)  
[www.iiz.ch](http://www.iiz.ch)